

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

13. Jahrgang

1957

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Studien zur Tegernseer Briefsammlung des 12. Jahrhunderts IV,1

Tegernsee unter den Äbten Konrad I. und Rupert (1126 — 1186)

von

Helmut Plechl

Etwa 200 Briefe der Tegernseer Briefsammlung ¹⁾ beziehen sich auf Tegernsee selbst. Sie gehören mit wenigen Ausnahmen in die Regierungszeiten der Äbte Konrad I. (1126—1155) und Rupert (1155—1186) und bilden damit die Grundlage für die Geschichte Tegernsees in den sechs Jahrzehnten von 1126—1186. Sie breiten eine Fülle teils wertvoller, teils minder wichtiger Einzeltatsachen aus, die zunächst datiert und nach ihrer sachlichen Zusammengehörigkeit überprüft werden mußten. Für die Darstellung dieser Studien ist dann aber eine Auswahl getroffen worden. Aufnahme fanden alle Schreiben, die für die politische Geschichte Tegernsees und für die Charakterisierung der beiden Äbte unentbehrlich erschienen. Damit konnten zugleich — dem Zweck dieser Studien entsprechend — alle Briefe erfaßt werden, deren Datierungen umfangreichere Untersuchungen erforderten. Die große Gruppe der Schreiben, die einen Einblick in das reiche kulturelle Leben Tegernsees im 12. Jahrhundert bieten, mußten jedoch ausgeschlossen werden. Da diese einerseits keine Datierungsprobleme aufweisen und zu den in den Darstellungen der Tegernseer Geschichte am häufigsten herangezogenen Briefen gehören ²⁾, andererseits aber in rein literarhistorische Fragen ³⁾ hineinführen, die eigene Untersuchungen erfordern, konnte und mußte auf sie an dieser Stelle verzichtet werden.

¹⁾ Über die Hs. s. diese Zs. Bd. 11, 422 u. später die Einleitung der Briefausgabe. — Die Briefnummern entsprechen der Reihenfolge der Hs.

²⁾ Als erster hat sie S. Günthner, *Gesch. d. literar. Anstalten in Baiern* 1 (1810), verwertet.

³⁾ S. unten S. 93 f.

Von den spärlichen erzählenden Tegernseer Quellen sind besonders die um 1160 entstandenen Quirinalia des Metell ⁴⁾ und die wenig spätere Passio S. Quirini ⁵⁾ des Mönches Heinrich herangezogen worden. Daneben konnten auch das Chronicon monasterii Tegernseensis ⁶⁾ und die Historia S. Quirini ⁷⁾ benutzt werden, die zwar dem 15. bzw. 16. Jahrhundert angehören, aber z. T. auf heute verlorene Quellen des 12. Jahrhunderts zurückgehen. Als besonders wertvoll für die Sicherung von Personen und Ortsnamen haben sich die Tegernseer Traditionen in der Ausgabe von A c h t ⁸⁾ erwiesen, neben denen auch die Traditionen von Schäftlarn ⁹⁾, Raitenhaslach ¹⁰⁾ und Freising ¹¹⁾ als Quellen nutzbar gemacht werden konnten. Erst an letzter Stelle dürfen die Tegernseer Urkunden genannt werden, die noch immer in den alten Drucken von Meichelbeck ¹²⁾ und der Monumenta Boica ¹³⁾ benutzt werden müssen.

⁴⁾ Hg. von P. Peters, Die Quirinalien des Metell von Tegernsee..., Diss. Greifswald (1913). Über Metellus s. neuerdings W. Fink, Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Ben.-Ord. 60 (1946) 53 ff. u. K. Hallinger, Gorze-Kluny 1 (1950) 630 ff. Im Zusammenhang mit dem Dichter Werinher (vgl. unten S. 94) und dem Verfasser des Ludus de Antichristo werde ich mich auch zu der Metellusfrage an anderer Stelle zu äußern haben.

⁵⁾ Hg. von Th. Mayer, Arch. f. Kde. österr. Gesch.-Qu. 3 (1849) 325 ff. S. hierzu L. v. Heinemann, NA. 12 (1887) 150 ff.

⁶⁾ Hg. von B. Pez, Thesaurus anecdotorum novissimus 3.3 (1721) 497 ff. S. hierzu B. Schmeidler, Stud. z. Geschichtschreib. d. Klosters Tegernsee, Schriftenreihe z. bayer. LG. 20 (1935) 3 ff.

⁷⁾ Hg. von Oefelius, Scriptorum rerum Boicarum 2 (1763) 49 ff. S. Schmeidler a. a. O. S. 3 ff. — Otto von Freising, Chronica sive Historia de duabus civitatibus (MG. SS. rer. Germ., hg. von A. Hofmeister ²[1912]) und Gesta Friderici I. imp. (ebd. hg. von B. v. Simson ³[1912]), kam als Quelle nur wenig in Betracht. Wertvoller war die Vita Chunradi archiep. (Konrad I. von Salzburg), MG. SS. 11, 62 ff., obwohl sie — bis 1138 reichend — erst zwischen 1170 u. 1177 verfaßt ist; vgl. Wattenbach, Deutschl. Gesch.-quellen i. MA. 2^e (1894) 300.

⁸⁾ P. A c h t, Die Traditionen d. Klosters Tegernsee 1003—1242, Qu. u. Erörter. z. bayer. Gesch. N. F. 9.1 (1952); zit.: Teg. Trad.

⁹⁾ A. Weissthanner, Die Traditionen d. Klosters Schäftlarn 760—1305, ebd. N. F. 10.1 (1953); zit.: Trad. Schäftl.

¹⁰⁾ K. Dumrath, Die Traditionen d. Klosters Raitenhaslach, ebd. N. F. 7 (1938); zit.: Trad. Raitenh.

¹¹⁾ Th. Bitterauf, Die Traditionen d. Hochstifts Freising, Qu. u. Erörter. z. bayer. u. deutsch. Gesch. N. F. 4 u. 5 (1905/1909); s. dazu jetzt E. Wallner, Obb. Arch. 76 (1950) 43 ff. u. 77 (1951) 57 ff. — Weiterhin wurden herangezogen M. Heu w i e s e r, Die Trad. d. Hochstifts Passau, Qu. u. Erörter. z. bayer. u. deutsch. Gesch. N. F. 6 (1930) und J. W i d e m a n n, Die Trad. d. Hochstifts Regensburg u. d. Klosters St. Emmeram, ebd. N. F. 8 (1942/1943).

¹²⁾ Historia Frisingensis 1 (1724); zit.: Meichelbeck.

¹³⁾ Mon. Boica 6 (1766).

Bis auf wenige Ausnahmen ¹⁴⁾ liegen alle untersuchten Briefe im Druck vor ¹⁵⁾. Sie sind daher auch in den bisherigen Darstellungen der Tegernseer Geschichte des 12. Jahrhunderts von Meichelbeck ¹⁶⁾, v. Freyberg ¹⁷⁾, v. Hefner ¹⁸⁾, Fuchs ¹⁹⁾, Obermaier ²⁰⁾, Engel ²¹⁾ und Tabor ²²⁾ benutzt worden, jedoch haben die Ver-

¹⁴⁾ Nr. 187, 199, 309, 333 s. unten S. 40, 96 u. diese Stud. IV, 2 Kap. 3 u. 4.

¹⁵⁾ Meichelbeck a. a. O.; Pez a. a. O. 6 (1729); M. Hansiz, *Germania sacra* 2 (1729); Scheidius, *Origines Guelficae* 2 (1751); Mon. Boica 6 (1766); S. Günthner a. a. O.; M. v. Freyberg, *Älteste Gesch. v. Tegernsee* (1822); F. Kugler, *De Werinhero, saeculi XII monacho Tegernseensi*, Diss. Berlin (1831); MG. LL. 2 (1837); Migne, *Patrologia latina* 163, 166 u. 180; J. Zahn, *UB. d. Herzogt. Steiermark* 1 (1875); W. Bernhardi, *Konrad III.* (1883); G. Becker, *Catalogi biblioth. ant.* (1885); J. Obermaier, *Älteste Gesch. u. Beschreib. d. fürstl. Benediktinerstiftes u. gefreiten (Burgund.) Klosters (z. hl. Quirinus) Tegernsee* (1887), enthält teils Drucke, teils ungenaue Übersetzungen u. Regesten; MG. Const. 1 (1893); A. v. Jaksch, *Monumenta hist. ducatus Carinthiae* 3 (1904); H. Simonsfeld, *Jahrb. d. Deutsch. Reiches unter Friedr. I.* (1908); ders., *Zur Gesch. Friedr. Rotbarts*, SB. München, Philos.-philol. u. hist. Kl. (1909) 4. Abh.; A. Brackmann, *Stud. u. Vorarbeiten zur Germ. pont.* I (1912); A. M. Zimmermann, *Die Familia s. Quirini im MA.*, *Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Ben.-Ord.* 60 (1946); A. Chroust, *Monumenta palaeogr. Ser. 2, Lief. 3, Taf. 1 d* (mit Transkriptionen). — Von diesen haben Obermaier, v. Jaksch u. Brackmann z. T. nur Regesten geboten. Ausschließlich Regesten enthalten W. Wattenbach, *Iter Austriacum* 1853, *Arch. f. Kde. österr. Gesch.-Qu.* 14 (1855); ders., *NA* 17 (1892); H. Fechner, *Udalr. II. v. Aquil. u. Otto v. Reitenbuch*, *Arch. f. Kde. österr. Gesch.-Qu.* 21 (1859); A. v. Meiller, *Regesta archiep. Salisburg.* (1866); E. Oefele, *Gesch. d. Grafen v. Andechs* (1877); Böhmer-Will, *Regesta archiep. Magunt.* (1886); P. Lindner, *Familia S. Quirini in Tegernsee*, *Obb. Arch.* 50 (1897); P. Paschini, *I patriarchi d'Aquileia nel secolo XII*, *Memorie storiche Forogiuliesi* 10 (1914) 113 ff.; die Papstbriefe sind vollständig regestiert in *Germ. pont.* 1 (1910), während die Schreiben Konrads III. u. Friedrichs I. bei K. F. Stumpf, *Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. u. XII. Jahrh.* (1865) fast regelmäßig fehlen. — Alle Werke werden, mit Ausnahme der MG.-Veröffentlichungen, in den Untersuchungen unter dem Namen des Verf. bzw. des Bearbeiters zitiert.

¹⁶⁾ S. oben Anm. 12.

¹⁷⁾ S. oben Anm. 15.

¹⁸⁾ v. Hefner, *Tegernsee u. seine Umgebung* (1838).

¹⁹⁾ M. Fuchs, *Gesch. d. ehem. Klosters Tegernsee* (1876).

²⁰⁾ J. Obermaier, Titel s. oben Anm. 15; unkritisch u. unbrauchbar.

²¹⁾ J. Engel, *Das Schisma Barbarossas i. Bist. u. Hochstift Freising (1159–77)*, *Theol. Diss. Freiburg i. Br.* (1930).

²²⁾ Lotte Tabor, *Die Kultur d. Klosters Tegernsee i. frühen MA.*, *Diss. Göttingen* (1935). Die Verf. bietet den bisher besten Überblick auch über die politische Geschichte des Klosters im 12. Jahrhundert — Weiterhin behandeln neben Fechner, Bernhardi, Lindner, Simonsfeld, Brackmann u. Zimmermann (s. oben Anm. 15) Ereignisse der Tegernseer Geschichte H. Widmann, *Gesch. Salzburgs* 1 (1907); A. Hauck, *Kirchengesch. Deutschl.* 4¹ u. 2 (1903); S. Riezler, *Gesch. Baierns* 1.2² (1927) u. R. Bauerreiss, *Kirchengesch. Bayerns* 3 (1951).

fasser meist eine willkürliche Auswahl getroffen und die in den alten Drucken vorgefundenen, in der Mehrzahl falschen Datierungen ungeprüft übernommen. So mußte notwendigerweise ein verzerrtes Bild entstehen.

In diesen Studien sollen nun die Briefe als Tegernseer Geschichtsquellen in der Weise nutzbar gemacht werden, daß zunächst ihre zeitliche und sachliche Einordnung gesichert wird. Anschließend folgt dann jeweils unter Verwertung der übrigen Quellen ihre Auswertung.

I

Abt Konrad I. von Tegernsee (1126 — 1155)

Die Regierungszeit Abt Konrads I. ist besonders durch den erfolgreichen Widerstand des Klosters gegen eine Reform gekennzeichnet, die Bischof Otto I. von Freising in Tegernsee eingeführt sehen wollte und über die vier Briefe berichten. Außerdem erfahren wir aus einer Reihe weiterer Briefe über Unstimmigkeiten zwischen Abt Konrad und seinem Metropoliten, Erzbischof Konrad I. von Salzburg, ferner über Konrads Opposition gegen König Konrad III. im Jahre 1138, über Streitigkeiten mit Pfalzgraf Otto V. von Wittelsbach und mit dem Tegernseer Tochterkloster Dietramszell und über weitere Vorfälle, die an Hand von insgesamt 29 Briefen einen guten Einblick in die Schwierigkeiten gewähren, um deren Beseitigung sich Abt Konrad erfolgreich bemüht hat. Zur Ergänzung der Briefe konnten die *Vita Chunradi archiepiscopi* ²³⁾, die *Passio S. Quirini* ²⁴⁾, die *Chronica Ottos von Freising* ²⁵⁾ und das Privileg Eugens III. für Tegernsee von 1150 November 21 ²⁶⁾ hinzugezogen werden. Die zahlreichen Schenkungen ²⁷⁾, die Tegernsee unter Konrad erhielt und die einen guten Beweis für den materiellen Aufschwung Tegernsees unter Abt Konrad bieten, wurden jedoch nicht berücksichtigt, weil die meisten Briefe, die sich auf Besitzverhältnisse des Klosters beziehen, für die politische Geschichte nicht verwertbar waren und deshalb hier nicht aufgenommen werden konnten. Eine weitere größere

²³⁾ S. oben Anm. 7.

²⁴⁾ S. oben S. 36 u. Anm. 5.

²⁵⁾ S. oben Anm. 7.

²⁶⁾ GP. 1, 364 Nr. 3.

²⁷⁾ S. A c h t a. a. O. S. 28* u. T a b o r a. a. O. S. 68.

Briefgruppe, die das kulturelle Leben unter Abt Konrad widerspiegelt, ist aus den oben ²⁸⁾ genannten Gründen ebenfalls nicht herangezogen worden.

1) Abt Konrads I. Regierungsbeginn und seine Haltung in dem Streit zwischen Erzbischof Konrad I. von Salzburg und Bischof Heinrich I. von Freising (1127 — 1129)

Konrad übernahm als Nachfolger des Abtes Aribos die Leitung Tegernsees zu einem Zeitpunkt, der erst kürzlich von A c h t ²⁹⁾ gesichert werden konnte. Er wies nach, daß der unter Abt Konrad in den Tegernseer Traditionen als Vogt genannte Graf Otto von Wolfratshausen mit dem 1127 Mai 28 verstorbenen Grafen Otto IV. ³⁰⁾ gleichgesetzt werden muß. Daraus ergibt sich für Abt Aribos, dessen Todestag mit dem 21. Dezember ³¹⁾ festliegt, als spätestes Todesdatum 1126 Dezember 21 und für die Wahl Konrads als spätester Zeitraum die Monate von 1126 Dezember 21 bis 1127 Mai 28 ³²⁾. Auf Grund dieser Feststellungen hat A c h t den Regierungsbeginn Konrads auf 1126 festgelegt. Eine Bestätigung dieser Angabe bieten die in dem vorliegenden Kapitel benutzten Briefe, die in die Jahre 1126—1129 eingeordnet werden müssen.

Über die Herkunft Konrads sagen die Quellen nichts aus. Daß er, wie seine beiden Vorgänger Udalschalk (1092—1113) ³³⁾ und Aribos (1113—1126) oder wie sein Nachfolger Rupert (1155—1186) der Familie der Grafen von Neuburg bzw. von Neuburg-Falkenstein ³⁴⁾ angehört hat, ist wenig wahrscheinlich, da die Tegernseer erzählenden Quellen ³⁵⁾ dann zweifellos auch Konrad als Mitglied dieser Familie bezeichnet hätten.

Unmittelbar nach seinem Amtsantritt sah Konrad sein Kloster in den Streit um Bischof Heinrich I. von Freising verwickelt. Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106—1147) war bemüht, den im Jahre 1098 auf unkanonische und vielleicht sogar simonistische Weise erhobenen Freisinger Bischof zu beseitigen, indem er dem Freisinger Kapitel die Vertreibung Heinrichs befahl. Dem Tegernseer Abt erteilte er in diesem

²⁸⁾ S. oben S. 35.

²⁹⁾ A. a. O. S. 28 *.

³⁰⁾ S. O. D u n g e r n, Genealog. Handb. z. bairisch-österreich. Gesch., 1. Lief. (1931) 21 Nr. 31 u. Taf. I.

³¹⁾ S. A c h t a. a. O. S. 40*.

³²⁾ Vgl. auch O e f e l e a. a. O. S. 118 Anm. 1.

³³⁾ S. A c h t a. a. O. S. 40 *, auch für die Daten Aribos.

³⁴⁾ S. unten diese Stud. IV, 2 Kap. 8 u. dort die Stammtafel.

³⁵⁾ Chron. mon. Teg. und Historia S. Quirini, s. unten diese Stud. a. a. O.

Zusammenhang den Befehl, einen einst von Heinrich geweihten Altar zu zerstören.

Die wichtigsten Quellen für diese Ereignisse bilden die Briefe Nr. 107, 108, 109, 237 und 309, die durch die *Vita Chunradi archiepiscopi* ³⁶⁾ und durch eine Mitteilung aus einem jetzt nicht mehr auffindbaren Tegernseer Kodex ³⁷⁾ ergänzt und bestätigt werden. Der Salzburg-Freisinger Streit ist häufiger dargestellt worden ³⁸⁾. Dabei fand jedoch der Brief Nr. 237 keine Beachtung und für Nr. 309 ist eine fehlerhafte Datierung ³⁹⁾ angenommen worden, so daß eine erneute Rekonstruktion der Ereignisse notwendig erscheint. Wenden wir uns zunächst den Briefen und ihren Datierungen zu.

Nr. 108: Erzbischof C(onrad I.) von Salz(burg) an den Freisinger Klerus: fordert ihn zur Erhebung gegen Bischof (Heinrich I.) auf und lädt ihn ein, *in proxima palmarum dominica* (1126 April 4) nach Rom zu kommen; dorthin sei auch der Bischof geladen worden ⁴⁰⁾. (Salzburg?, 1126 Anfang)

Nr. 309: Erzbischof C(onrad I.) von Salz(burg) an Abt C(onrad I.) und die Brüder von Tegernsee: bedroht sie wegen eines von einem Ketzer (Bischof Heinrich I. von Freising) geweihten Altares mit dem Interdikt, wenn sie nicht binnen vier Wochen bei ihm erscheinen und Genugtuung leisten. Erlaubt inzwischen dem Bruder Wernher die Messe zu lesen ⁴¹⁾.

(Salzburg?, 1127 Januar—Sommer)

³⁶⁾ MG. SS. 11, 76, vgl. oben S. 36 Anm. 7.

³⁷⁾ Hansiz, Germ. sacra 2, 945 § LXIII—LXVII veröffentlicht eine „Relatio de actis Conradi apud Tegernsee contra ep. Frising.“, die ein „vir eruditus“ aus der von einem anonymen Tegernseer Mönch verfaßten „Historia passionis et miraculorum S. Quirini Martyris“ ausgeschrieben habe. S. auch unten S. 41 Anm. 48.

³⁸⁾ Meichelbeck a. a. O. S. 291; v. Meiller a. a. O. S. 423 Note 36; Widmann a. a. O. S. 241; Meyer von Knonau, Jahrb. unter Heinr. IV. u. Heinr. V. 5 (1907) 37; Engel a. a. O. S. 12; Riezler a. a. O. S. 213. Sie bieten ausführlichere Darstellungen, während Hauck a. a. O. 3^{3,4} (1920) 889 u. 4^{1,2} (1903) 163 Anm. 3 und Brackmann a. a. O. S. 36 f. den Freisinger Streit nur kurz erwähnen. Bei Bernhardi, Lothar v. Supplinburg (1879) und Bauerreiss a. a. O. bleiben die Vorgänge unberücksichtigt. V. Freyberg a. a. O. S. 59 f. beschränkt sich auf die Altarzerstörung, die er nach Hansiz (s. oben Anm. 37) berichtet, aber — wie auch die obigen Verf. — in die Zeit Aribos verlegt.

³⁹⁾ v. Meiller a. a. O. S. 14 Nr. 78: 1125; diese Datierung ist von den späteren Benutzern ungeprüft übernommen worden.

⁴⁰⁾ T. f. 86—86' (p. 173 b—174 b). — Meichelbeck 1.1, 300. — v. Meiller S. 14 Nr. 79 (1125—1126).

⁴¹⁾ T. f. 129—129' (p. 259 b—260 a). — Ungedruckt. — NA. 17, 46. — Das Chron. mon. Teg. (a. a. O. S. 519) gibt für die Altarzerstörung 1135 an, wohl auf Grund der Annahme, 1135 sei das erste Regierungsjahr Konrads gewesen.

Nr. 237: Erzbischof C(onrad I.) von Salzburg an Abt C(onrad I.) und die Brüder von Tegernsee: kündigt seinen Besuch für Freitag der kommenden Woche an und bittet um die Anwesenheit Abt Konrads ⁴²⁾.

(Würzburg?, 1128 Anfang)

Nr. 109: Papst Honorius (II.) an Erzbischof Ch(onrad I.) von Salz(burg): erteilt ihm unter Hinweis auf den Gnadenerlaß, den Papst C(alixt II.) ⁴³⁾ Bischof He(inrich I. von Freising) gewährt hat, den Rat, kanonische Mittel anzuwenden, wenn er den Bischof entfernen wolle; auch solle er sich keine eigenmächtigen Übergriffe in Freisinger Diözesanangelegenheiten erlauben ⁴⁴⁾.

(Unteritalien oder Rom, 1128 Sommer—Herbst)

Nr. 107: Der Klerus von Freising an Erzbischof C(onrad I.) von Salz(burg): bittet um Absolution des Bischofs (Heinrich I.) und klagt über die Maßnahme des Freisinger Klerikers G. ⁴⁵⁾, der die von Papst und Erzbischof befohlene Absolution des Klerus durch immer neue Forderungen hinauszögert ⁴⁶⁾.

(Freising, 1128 Ende — 1129 Anfang)

Die Datierungen: Da in Nr. 309 und 237 Abt Konrad als Empfänger genannt ist, liegt der Terminus post quem für beide Briefe mit 1126 Dezember 21 ⁴⁷⁾ fest. Man wird für Nr. 309 besser 1127 Januar angeben dürfen, da die Wahl Konrads sehr wahrscheinlich frühestens im Januar stattgefunden haben wird. Der Terminus ante quem von Nr. 309 ergibt sich aus der Datierung von Nr. 237. Der Brief gehört zweifellos in diesen Zusammenhang, denn wir wissen nur von einem Besuch des Erzbischofs in Tegernsee ⁴⁸⁾ und dieser diene dem Zwecke der Altarzerstörung. So darf Nr. 237 auf die Ankündigung dieses einzigen Besuches bezogen und zeitlich Nr. 309 nachgestellt werden. Wann der Besuch stattgefunden hat, läßt sich aus Nr. 237 erschließen. Der Erzbischof schreibt: *Cum nuper in locis vobis conterminis essemus, fratres, ut ad eos veniremus gratia locum visitandi, optaverunt.* Während der Sedenzzeit Abt Konrads befand sich Konrad von Salzburg *in locis conterminis* gegen Ende 1127 und Anfang 1128, d. h. auf der Hin- und Rückreise zu dem

⁴²⁾ T f. 115' (p. 232 b). — Pez 6.1, 341 Nr. 111,1. — Obermaier a. a. O. S. 279, der eine ungenaue Übersetzung bietet, weist Nr. 237 Erzbischof Konrad II. (1164—1168) zu. Das ist mit der Empfängersigle C. unvereinbar; zu dieser Zeit war Rupert Abt.

⁴³⁾ GP. 1, 333 Nr. *9.

⁴⁴⁾ T. f. 86'—87 (p. 174 b—175 a). — Meichelbeck 1.1, 309. Hansiz 2, 221. Migne Pl. 166, 1303 Nr. 100. — v. Meiller S. 14 Nr. 80 (1125—1126). JL. 7235 (1125—1126). GP. 1, 21 Nr. 53 u. 333 Nr. 10 (1125).

⁴⁵⁾ Meichelbeck a. a. O. 1.1, 309 las irrtümlich C.

⁴⁶⁾ T f. 85'—86 (p. 172 b—173 b). — Meichelbeck 1.1, 309. Hansiz 2, 222 f. (1128).

⁴⁷⁾ Regierungsantritt Abt Konrads I. s. oben S. 39.

⁴⁸⁾ S. v. Meiller a. a. O. S. 16—21.

Würzburger Reichstag vom Januar 1128 ⁴⁹⁾, ferner noch häufiger nach 1130 ⁵⁰⁾. Diese spätere Zeit darf wegen des Briefes Nr. 109, den Honorius II. (gest. 1130 Februar 13) geschrieben hat, ausgeschlossen werden. So können wir Nr. 237 mit der Reise des Metropoliten nach Würzburg 1127/1128 in Zusammenhang bringen und den Brief unter der Voraussetzung, daß sich der Absender noch in Würzburg oder schon auf der Rückreise befand ⁵¹⁾, mit Anfang 1128 datieren. Hieraus ergibt sich zugleich der Terminus ante quem für Nr. 309. Da zwischen der Aufforderung zur Zerstörung des Altars und dem Entschluß Konrads, selbst die Zerstörung vorzunehmen, eine gewisse Wartezeit verstrichen sein wird, muß in Anbetracht der Datierung von Nr. 237 der späteste Zeitpunkt für Nr. 309 mit dem Sommer 1127 angegeben werden.

Zeitlich vor Nr. 309 gehört Nr. 108. Dieser Brief bietet nur einen sehr ungenauen Datierungshinweis: die Freisinger Kleriker sollten zum Palmsonntag nach Rom kommen. Da hier der Papst eine Entscheidung fällen wollte, beschränkt sich der mögliche Zeitanatz auf die Jahre 1125 ⁵²⁾ — 1129 ⁵³⁾. Die engere Datierung ergibt sich aus folgenden Überlegungen. Da der durch die Interdiktandrohung bedingte scharfe Ton des Briefes Nr. 309 in einem merkblichen Gegensatz zu dem Wortlaut des die Entscheidung des Papstes keinesfalls präjudizierenden Briefes Nr. 108 steht, wird man die Einladung der Freisinger Kleriker nach Rom und den Befehl zur Zerstörung des Altars an den Abt von Tegernsee nicht als Handlungen einer gleichzeitigen Aktion betrachten dürfen. Zwischen ihnen müssen sich Ereignisse abgespielt haben, die die Situation zwischen dem Metropoliten und Freising verschärft haben. Daß Heinrich und die Kleriker der Einladung nach Rom Folge geleistet haben, ist weder nachweisbar noch wahrscheinlich, denn aus Nr. 107 erfahren wir, daß der Freisinger Klerus vom Erzbischof exkommuniziert worden war. Der

⁴⁹⁾ S. v. Meiller a. a. O. S. 18 Nr. 104—106.

⁵⁰⁾ S. v. Meiller a. a. O. S. 21 ff.

⁵¹⁾ . . . *ad vos venire disposuimus sexta videlicet feria future ebdomade* schreibt der Erzbischof, d. h. 7—13 Tage vor seiner geplanten Ankunft. In dieser Zeit war die Reise nach Tegernsee zu schaffen. In dem oben S. 41 zitierten Satz muß demzufolge *nuper* auf die Hinreise bezogen werden.

⁵²⁾ Calixt II. (gest. 1124 Dezember 13/14) hatte Heinrich 1124 in Gnadon aufgenommen (s. oben S. 41 u. Anm. 43). Wenn dieser Akt mit der in Nr. 108 genannten Ladung nach Rom, die auf Initiative Erzbischof Konrads erfolgt ist, in Zusammenhang stehen würde, wäre Konrad auch nach dem Tode Calixt' II. an diese — dann von ihm selbst veranlaßte — päpstliche Entscheidung gebunden gewesen.

⁵³⁾ Da der Streit zur Zeit der Provinzialsynode zu Laufen (1129 Juli 31) schon beigelegt gewesen sein muß, ist damit auch für Nr. 108 der Terminus ante quem gegeben. S. unten S. 43.

Anlaß kann die Verweigerung der Romreise gewesen sein und die Weigerung der Freisinger wird auch die scharfe Formulierung in Nr. 309 beeinflußt haben. Demnach darf für die Absendung von Nr. 309 und die Exkommunikation des Freisinger Klerus — nicht aber für die Absendung von Nr. 108 — Gleichzeitigkeit angenommen werden. Da nun zwischen 1127 März 27 (Palmarum) und dem Terminus ante quem von Nr. 309 (1127 Sommer) eine sehr kurze Zeitspanne lag, in der die Exkommunikation angedroht und ausgesprochen worden sein mußte, möchte man Nr. 108 eher in das Jahr 1126 einreihen, in das sich der Brief recht gut einfügt. 1125 — wahrscheinlich im Herbst — hatte Konrad in Freising persönlich den Klerus zum Abfall von Heinrich aufgefordert. Der Mißerfolg wird ihn veranlaßt haben, sich sogleich mit Honorius II. zu verständigen, und weder sachliche noch chronologische Gründe sprechen gegen eine Ladung auf Palmarum 1126 (April 4). Nicht lange davor wird dann das Einladungsschreiben Nr. 108 geschrieben worden sein, also etwa Anfang 1126.

Die beiden letzten Briefe, Nr. 109 und 107, gehören zeitlich zwischen Nr. 237 und die Synode zu Laufen, die am 31. Juli 1129⁵⁴⁾ zusammentrat. Dieser Terminus ante quem erscheint gesichert durch die Ergebnisse der Synode, die einer merkwürdigen, schlecht überlieferten und anscheinend schon zu Meichelbecks Zeiten verschollenen „Charta antiquissima“ entnommen werden können. Man untersuchte die Umstände, die zur Erhebung Bischof Ellenhards von Freising (1052—1078), Heinrichs zweitem Vorgänger, geführt haben, und sein Verhalten während des Investiturstreites. Über Heinrich wurden keine Untersuchungen angestellt, obwohl dessen unkanonische Erhebung den Metropolitenerst kürzlich, 1125, veranlaßt hatte, den Freisinger Klerus zum Abfall aufzufordern. Das will nur verständlich erscheinen, wenn die in Nr. 107 ausgesprochene Bitte des Freisinger Klerus um Absolution Heinrichs schon vor der Laufener Synode erfüllt worden ist.

Aus Nr. 109 und 107 geht nun hervor, daß Honorius II. weder mit Konrads unkanonischen Handlungen gegen Heinrich noch mit seiner Aktion gegen Tegernsee einverstanden war (Nr. 109) und daß Konrad wenigstens die Lösung der Freisinger Kleriker vom Bann angeordnet hatte (Nr. 107). Hieraus ergeben sich die Datierungen: Anfang 1128 (s. Nr. 237) erschien Konrad in Tegernsee und zerstörte den von Heinrich geweihten Altar. Daraufhin beschwerten sich die Tegernseer bei Honorius II., der jetzt Nr. 109 schrieb, also frühestens gegen Mitte 1128.

⁵⁴⁾ S. auch für das Folgende v. Meiller a. a. O. S. 19 Nr. 110 u. Hefele, Conciliengesch. 5²(1886) 405.

Der späteste Zeitpunkt für Nr. 109 ergibt sich aus der Überlegung, daß der Erzbischof zunächst den Kleriker G. mit der Absolution der Freisinger Kleriker beauftragt hatte und daß in Anbetracht der Verzögerungstaktik des G. eine gewisse Zeitspanne verstrichen sein muß, bevor die Freisinger Kleriker Nr. 107 an ihren Metropolitenscriben. Da wir — wie oben ausgeführt — annehmen dürfen, daß Erzbischof Konrad eine positive Entscheidung über Heinrich von Freising noch vor der Laufener Synode getroffen haben wird, aber zur Zeit der Absendung von Nr. 107 davon noch nicht gesprochen werden konnte, wird Nr. 107 gegen die Jahreswende 1128/1129 geschrieben worden sein. Demzufolge darf der Terminus ante quem für Nr. 109 mit 1128 Herbst angegeben werden.

Die auf diese Weise datierten Briefe gewähren einen guten Einblick in die Ereignisse der Jahre 1125—1129, in deren Mittelpunkt zwar Bischof Heinrich I. von Freising stand, die aber auch in Tegernsee ihre Spuren hinterließen. Darüber hinaus wird eine Aussage über das Verhältnis des neuen Tegernseer Abtes Konrad I. zu seinem Diözesanbischof möglich.

Sogleich nach dem Tode Heinrichs V. (1125 Mai 23) und wahrscheinlich noch vor der Wahl Lothars III. (September 19) bemühte sich Erzbischof Konrad I., seine Suffraganbischöfe Hugo von Brixen und Heinrich I. von Freising⁵⁵⁾ zu entfernen⁵⁶⁾. Sie waren noch unter Heinrich IV. unkanonisch erhoben worden und hatten sich dann in der letzten Phase des Kirchenstreites dem Gegenpapst Gregor VIII. (Mauritius Burdinus)⁵⁷⁾ angeschlossen⁵⁸⁾. Außerdem standen sie jetzt offenbar dem reformeifrigen Metropolitenscriben hemmend im Wege⁵⁹⁾. Schon im September 1125 gelang ihm die Absetzung Hugos⁶⁰⁾. Ohne Erfolg blieben dagegen seine Bemühungen um die Beseitigung Heinrichs von Freising, obwohl gegen diesen zusätzlich der Vorwurf erhoben werden konnte, kirchliches Eigentum verschleudert und die Kirchenzucht verfallen lassen

⁵⁵⁾ Bauerreiss a. a. O. S. 60 beurteilt ihn als „einen wenig charaktervollen Bischof“, der „sich ohne innere Umkehr bald in die Rolle der Gregorianer fand.“ Hierfür ließ sich kein Beleg finden.

⁵⁶⁾ S. Brackmann a. a. O. S. 36 f. u. 38.

⁵⁷⁾ Die Briefsammlung enthält ein Schreiben Gregors VIII. an Heinrich V. von 1119 (Nr. 35), das sich zwar unter den sogen. Briefmustern des Henricus Francigena befindet, dessen Echtheit aber nicht bezweifelt werden kann; s. die Vorbem. in der Ausgabe.

⁵⁸⁾ Vgl. Riezler a. a. O. S. 213, Widmann a. a. O. S. 241.

⁵⁹⁾ S. Brackmann a. a. O. S. 38.

⁶⁰⁾ Vgl. Vita Chunr. c. 21, a. a. O. S. 76; Narratio de elect. Loth. reg., MG. SS. 12, 510.

zu haben ⁶¹). Konrad mußte auf Heinrichs Herkunft und seine einflußreiche Verwandtschaft in gewisser Weise Rücksicht nehmen ⁶²) und daher auf besonders radikale Maßnahmen verzichten. Heinrich entstammte dem Geschlecht der Grafen von Tengling und Beilenstein und war einerseits mit Markgraf Luitpold von Österreich verschwägert ⁶³), andererseits war er der Onkel des nur wenige Jahre jüngeren Stammvaters der Grafen von Görz, Graf Meinhard (1124—1139) ⁶⁴). Auf welche Weise Konrad die Absetzung Heinrichs dennoch durchzusetzen versuchte, zeigen uns die genannten fünf Briefe.

Nach Abschluß des Wormser Konkordats 1122 ⁶⁵) suchte Bischof Heinrich bei Papst Calixt II. (gest. 1124 Dezember 13/14) um seine Anerkennung nach. Calixt nahm ihn in Gnaden auf und stellte Heinrich hierfür — vor dem 13./14. Dezember 1124 ⁶⁶) — ein jetzt verlorenes Mandat aus ⁶⁷). Erzbischof Konrad schenkte dem päpstlichen Gnaden-erlaß keine Beachtung. Schon 1125 traf er, nachdem er sich von Honorius II. die Genehmigung zu einem Vorgehen gegen Hugo von Brixen hatte erteilen lassen ⁶⁸), auch gegen Heinrich seine erste Maßnahme. Wäh-

⁶¹) Vgl. Riezler a. a. O. S. 213. Wahrscheinlich handelt es sich in erster Linie um den oberkärntnischen Besitz Freisings, den Heinrich seinen Neffen, den Grafen Engelbert I. und Meinhard I. von Görz (s. unten Anm. 64), im Tausch gegen Güter in Bayern (?) überlassen hat. S. v. Jak sch a. a. O. 1. Erg.heft zu Bd. I—IV (1915) 8 Nr. 688 a u. ders. Gesch. Kärntens 1 (1928) 260 f.

⁶²) So schon die Vita Chunr. (a. a. O. S. 76): *quamvis eum deponere propter parentelae magnitudinem et potentiam nullatenus potuerit*; vgl. Widmann a. a. O. S. 241 u. auch v. Meiller a. a. O. S. 14 Nr. 77.

⁶³) S. Riezler a. a. O. S. 241 u. besonders Meichelbeck a. a. O. 1. 2, 535.

⁶⁴) Heinrichs Vater, der Aribone Graf Friedrich I. von Tengling (vgl. Riezler a. a. O. S. 572), war der Bruder des Pfalzgrafen Hartwig II. von Bayern (gest. 1026). Dessen Sohn, „Pfalzgraf“ Aribo von Kärnten (gest. 1102), war verheiratet mit Liutkard, der Witwe des Grafen Engelbert vom Pustertal (gest. vor 1039). Aus dieser Ehe gingen Engelbert I., ebenfalls „Pfalzgraf“ von Kärnten (1107—1122), und Graf Meinhard hervor. Vgl. v. Jak sch a. a. O. Nr. 688 a, ders. Gesch. Kärntens 1, 260 u. neuerdings auch H. Wiesflecker, Die Regesten d. Grafen v. Görz u. Tirol, Pfalzgrafen in Kärnten 1 (1949).

⁶⁵) Die beiden Konkordatsurkunden von 1122 September 23 finden sich in der Briefsammlung als Nr. 57 (St. 3181) und Nr. 58 (JL. 6986). Für die Überlieferungsklassse s. die Vorbem. in der Ausgabe.

⁶⁶) S. Vita Chunr. (a. a. O. S. 76, zu 1125): *anno priore ad gratiam domini papae per legatum venisse*; s. ferner Nr. 109 oben S. 41.

⁶⁷) GP. 1, 333 Nr. *9 (zu 1124).

⁶⁸) v. Meiller a. a. O. S. 11 Nr. 58 weist den Brief Calixt II. zu. Da jedoch — solange Heinrich V. lebte — jede Aktion gegen Hugo zwecklos gewesen wäre, wird Konrad sich erst nach dem Tode des Kaisers (1125 Mai 23) an den Papst gewandt haben, um die Zeit der Vakanz bis zur Wahl Lothars (September 13) für seine Brixner Pläne zu nützen. Da Hugo schon im Septem-

rend Heinrichs Abwesenheit erschien er in Freising und bemühte sich, das Domkapital und die sicher in größerer Zahl zum Empfang des Metropolitens nach Freising geeilten Diözesankleriker gegen den Bischof aufzuwiegeln. Der erhoffte Widerhall blieb aus und Konrad mußte einsehen, daß die Absetzung Heinrichs auf diesem Wege nicht zu erreichen war. So setzte er seine Hoffnung auf eine päpstliche Entscheidung und noch 1125 — wahrscheinlich unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Freising — wandte er sich an Honorius II., der Konrads Klage annahm, so daß der Erzbischof schon Anfang 1126 die Ladung des Papstes zum 4. April dem Freisinger Klerus übermitteln konnte (Nr. 108). Ob die Ladung Heinrichs durch Konrad erfolgte oder ob sie der Papst direkt übermittelte, läßt sich nicht entscheiden. Weder die Kleriker noch Heinrich reisten zu diesem Tage nach Rom, sie erhoben aber ihrerseits bei Honorius Beschwerde über ihren Metropolitens, indem sie darauf verwiesen, daß Bischof Heinrich einst von Calixt II. in Gnaden aufgenommen worden sei und deshalb alle von jenem erteilten Weihen als rechtskräftig betrachtet werden müßten⁶⁹⁾. Konrad drohte daraufhin dem Kapitel und Heinrich die Exkommunikation an und sprach sie schließlich auch aus⁷⁰⁾. Damit gab er zu erkennen, daß er eine Entscheidung des Papstes in der wichtigsten Frage, ob die Weihen eines Schismatikers nach seiner Anerkennung durch den rechtmäßigen Papst rückwirkend Gültigkeit erlangen sollen, weder abwarten noch diese Frage überhaupt als berechtigt betrachten wollte. Um die Autorität des gebannten Bischofs in dessen Diözese zu untergraben, erteilte er einzelnen Klerikern bzw. ganzen Konventen Befehle, die sie zu einer Parteinahme für oder wider ihren Diözesanbischof zwangen. So befahl er dem gerade neu gewählten Abt Konrad I. von Tegernsee und dem Konvent, einen Altar der Tegernseer Kirche zu zerstören, den einst Bischof Heinrich geweiht hatte (Nr. 309). Abt Konrad kam trotz der Androhung des Interdiktes und der Exkommunikation dieser Aufforderung nicht nach und stellte sich mit dieser anscheinend von der Mehrzahl der Mönche gebilligten Entscheidung hinter seinen Bischof. Erzbischof Konrad gab nicht nach.

ber abgesetzt wurde (s. oben S. 44), wird das Schreiben von Honorius II. zwischen Mai 23 und September geschrieben worden sein. — Vgl. auch v. Meiller a. a. O. S. 421 N. 30.

⁶⁹⁾ In Nr. 109 schreibt Honorius: *Frisingensis ecclesia et He. . . . adversum te graviter questi sunt, quod videlicet ordinationes ab eo post adeptam gratiam predecessoris nostri felicitis memorie pape C. et Romane ecclesie factas evacuare contendis . . .* Das gleiche Argument gewann auch nach dem Venetianer Friedensschluß wieder Bedeutung, s. Studien I, DA. 11, 457 ff.

⁷⁰⁾ S. Nr. 107.

Durch einige Tegernseer Kleriker, die ihn während seiner Reise nach Würzburg (Ende 1127) aufsuchten, in der Richtigkeit seiner Anordnung bestärkt, begab er sich Anfang 1128 persönlich nach Tegernsee, nachdem er Abt Konrad kurz vorher seinen Besuch angekündigt hatte (Nr. 237). Er zerstörte nun selbst den Ketzeraltar und wird jetzt, wenn es nicht schon früher geschehen war, das angedrohte Interdikt ausgesprochen haben.

Mit der Zerstörung des Altars, wie auch schon mit dem Versuch, eine Stellungnahme des Freisinger Klerus gegen Heinrich zu erzwingen, hatte der Metropolit aber sowohl die Grenzen seiner Machtbefugnisse überschritten (die Altarzerstörung war ein Eingriff in interne Diözesanangelegenheiten) als sich auch anfechtbarer, unkanonischer Mittel bedient (Aufwiegelung der Freisinger Kleriker gegen den Bischof). Wie schon vorher die Freisinger Kleriker, so beschwerte sich jetzt auch Abt Konrad bei Honorius II. Die Reaktion des Papstes äußerte sich nicht, wie man erwarten sollte, in einer Vorladung beider Parteien, um eine gerichtliche Entscheidung zu fällen, sondern Honorius begnügte sich mit schriftlichen Anordnungen an Erzbischof Konrad (Nr. 109). Wenn der Papst im Jahre 1126 wahrscheinlich beabsichtigt hatte, den Streit zu Heinrichs Ungunsten zu entscheiden, so sah er sich jetzt durch die eigenmächtigen Maßnahmen Konrads in eine schwierige Situation versetzt, denn beide Parteien, der Metropolit einerseits und Freising bzw. Tegernsee andererseits, hatten berechtigte Beschwerden erhoben. So umging er jetzt eine persönliche Entscheidung und stellte dem Erzbischof anheim, etwas gegen Heinrich zu unternehmen. Er ermahnte ihn aber, in Zukunft kanonische Mittel anzuwenden, wenn er Heinrich entfernen wolle, denn der Gnadenerlaß Calixt' II. müsse unbedingt beachtet werden. Zugleich mißbilligte er den Tegernseer Vorgang und befahl dem Metropoliten, sich jedes eigenmächtigen Eingriffes in Angelegenheiten zu enthalten, die zu den Amtsbefugnissen des Diözesanbischofs gehörten.

Damit hatte sich Honorius praktisch die Freisinger und Tegernseer Standpunkte zu eigen gemacht und eine gerichtliche Entscheidung gegen Bischof Heinrich vermieden. Da der Papst ausdrücklich den Bischof Heinrich gewährten Gnadenerlaß Calixt' II. für rechtskräftig erklärte, auf dessen Nichtanerkennung durch den Erzbischof die Exkommunikation Heinrichs und der Freisinger Kleriker und auch die Altarzerstörung in Tegernsee bzw. die Verhängung des Interdiktes über das Kloster beruhten, mußte der Metropolit notwendigerweise zur Aufhebung der Exkommunikation und des Interdiktes schreiten. Indem er jetzt die Aussichtslosigkeit seines Kampfes gegen Heinrich erkannt haben wird, ent-

schloß er sich, zunächst die Exkommunikation des Freisinger Klerus zu lösen. Etwa im Herbst 1128 beauftragte er den Freisinger Kleriker G., der wohl zu der dem Metropoliten ergebenen Gruppe des Freisinger Klerus gehörte, die Absolution entgegenzunehmen. Dieser zögerte durch nicht näher beschriebene Forderungen die Lösung vom Bann hinaus und veranlaßte dadurch gegen die Jahreswende 1128/29 den Freisinger Klerus, sich beim Erzbischof über G. zu beschweren (Nr. 107). In dem gleichen Brief bat der Klerus auch um die Absolution des Bischofs Heinrich. Mit großer Wahrscheinlichkeit hat Erzbischof Konrad diesem Wunsch noch vor der am 31. Juli 1129 veranstalteten Synode zu Laufen entsprochen. Zu einer Aussöhnung zwischen dem Metropoliten und Heinrich ist es wohl niemals gekommen⁷¹⁾, jedoch hat Heinrich (gest. 1137 Oktober 9) unangefochten seine Amtsgeschäfte wahrnehmen können. 1128/29 wird Konrad auch das über Tegernsee verhängte Interdikt aufgehoben haben.

Zusammenfassend ergibt sich, daß Abt Konrad I. in diesem Streit die Partei seines Bischofs ergriffen hatte und nicht vor den Drohungen des Metropoliten zurückgewichen war. Der Konvent stand allerdings nicht geschlossen hinter ihm. Eine kleine Gruppe hielt zu Erzbischof Konrad, und auf ihr Betreiben ist die Zerstörung des Altars zurückzuführen, denn der Erzbischof sagt in Nr. 237, daß er Tegernsee auf Wunsch einiger *fratres* besuchen werde. Ob der zerstörte Altar nach Aufhebung des Interdiktes (1128/29) erneut von Heinrich geweiht worden ist, wissen wir nicht⁷²⁾.

2) Die Opposition Abt Konrads I. gegen König Konrad III. (1138)

Nachdem mit dem Jahre 1129 die erste politische Komplikation, in die Abt Konrad verwickelt worden war, ihr Ende gefunden hatte, scheint Tegernsee fast zehn Jahre lang durch keine äußeren — reichs- oder landespolitischen — Ereignisse berührt worden zu sein⁷³⁾. Es waren

⁷¹⁾ S. Vita Chunr. (a. a. O. S. 76): (Conradus) *Frisingensi episcopo Heinricho usque ad mortem numquam reconciliari voluit.*

⁷²⁾ Nach der Historia S. Quirini (a. a. O. S. 72) hat Konrad v. Salzburg den Altar sofort nach der Zerstörung, die nur symbolhaft zu verstehen ist, erneut geweiht, so daß unter diesen Umständen eine Weihe durch Heinrich nicht mehr nötig war.

⁷³⁾ Ob Konrad an den Italienzügen Lothars III. — 1132/1133 oder 1136/37 — gemäß der Heerfahrtspflicht teilgenommen hat, ist unbekannt. Ein in die Zeit zwischen 1126 und 1155 zu datierender Brief bezeugt, daß Konrad irgendwann einmal der Heerfahrtspflicht nachgekommen sein muß:

Jahre der Ruhe auch im Innern, denn durch den Übergang der Vogtei nach dem Tode des Grafen Otto IV. von Wolfratshausen (1127 Mai 28)⁷⁴) auf dessen Sohn, Graf Heinrich II. von Wolfratshausen (1127—1157 Mai 2)⁷⁵), hatten auch die Übergriffe seitens des Vogtes ein Ende gefunden⁷⁶).

Erst das Jahr 1138 stellt einen gewissen Wendepunkt in der friedlichen Entwicklung des Klosters dar. Am 9. Oktober 1137 war Bischof Heinrich gestorben, mit dem Abt Konrad in gutem Einvernehmen lebte. Ihm folgte 1138 Otto I., der dem Kloster in den vierziger Jahren manche Schwierigkeiten bereitete, so daß sich Abt Konrad häufiger gegen ihn wenden mußte. Darüber wird in den folgenden Kapiteln zu sprechen sein.

Ein zweites Ereignis, das im Jahre 1138 stattfand, war die Wahl und Erhebung König Konrads III., der zunächst von dem größten Teil der bayerischen Fürsten, an ihrer Spitze Herzog Heinrich der Stolze und Erzbischof Konrad I. von Salzburg, nicht anerkannt wurde⁷⁷). Welche Haltung Abt Konrad einnahm, bezeugt der folgende Brief.

Nr. 191: Abt C(onrad I.) v. Tegernsee an Priester P., die Ministerialen und die ganze Familia: ist ungehalten über die Mißachtung seiner Anweisungen und befiehlt, seine *expeditio* pflichtgemäß zu unterstützen; die Widerspenstigen sollen in vierzehn Tagen bei ihm in *Waringôwe* (Oberwarngau, LK. Miesbach) erscheinen usw. — T f. 103' (p. 208 a—b; A) u. f. 123' (p. 248 b; B). — Pez 6, 1, 373 Nr. 130, 7. Mon. Boica 6, 167 Nr. 13 (1140) — Obermaier S. 279 Nr. 7 (1140). Lindner S. 38 Nr. 21, 7. — Mit der *expeditio* ist die Heerfahrt gemeint, denn mit diesem Wort wird in der Fälschung St. 3981 von 1163 (Mai) — s. unten diese Studien IV, 2 Kap. 3 (zu Nr. 269) — die Befreiung von der Heerfahrt verfügt. An welchem Unternehmen Lothars oder Konrads III. sich Abt Konrad beteiligt hat oder beteiligen wollte, ist nicht bekannt.

⁷⁴) S. oben S. 39. Sein Verhalten gegen Tegernsee ist in den Quirinalien des Metell, Teil 6 (a. a. O. S. 158 ff.) u. in der Passio (a. a. O. S. 345) beschrieben worden; vgl. auch v. Freyberg a. a. O. S. 64 f.

⁷⁵) Acht a. a. O. S. 29* konnte feststellen, daß Graf Otto VI. (gef. 1136 November 10 vor Pavia; s. Dungen a. a. O. S. 22 Nr. 39), der gemäß der Passio (a. a. O. S. 347) nach dem Tode seines Vaters, Otto IV. (s. oben S. 39), die Vogtei übernommen haben soll, als Vogt von Tegernsee nicht nachweisbar ist. So darf man — mit Acht — in Graf Heinrich II. den Nachfolger Ottos IV. sehen. Über ihn s. Oefele a. a. O. S. 26 Nr. 27 u. Regesten S. 150 ff. Nr. 284—333 und Dungen a. a. O. S. 22 Nr. 38.

⁷⁶) Für die ersten Jahre wird Heinrich in der Passio (a. a. O. S. 348) als ein harter und gerechter Vogt bezeichnet. Über sein späteres Verhalten s. unten S. 92 f. u. S. 94—105.

⁷⁷) Vgl. Bernhardt, Konrad III. S. 40 ff., Hampe-Baethgen, Deutsche Kaisergesch. i. d. Zeit d. Salier u. Staufer⁹ (1945) 123 f.

Nr. 126: König C(onrad III.) an Abt (Konrad I.)⁷⁸⁾ von Tegernsee: wundert sich sehr, daß er seiner Huldigungspflicht nicht genügt habe und dem Reichstag zu *Baveberg* (Bamberg) ferngeblieben sei. Lädt ihn zum 24. Juni nach Regensburg und stellt die Anhörung seiner Klagen in Aussicht⁷⁹⁾.

(Bamberg?, 1138 Ende Mai—Anfang Juni)

Anhaltspunkte für die Datierung gewinnen wir aus der Angabe über die *curia preterita apud Baveberg*, der Konrad ferngeblieben sei, und aus der Aufforderung des Königs, *in festo S. Iohannis in curia Ratisponensi* zu erscheinen, um das *debitum servitium* zu leisten. Diese Aussagen weisen in das Jahr 1138. Am 22. Mai (Pfingstsonntag) eröffnete Konrad III. den Bamberger Reichstag, auf dem er — zwei Monate nach seiner Wahl (März 13) — die Huldigungen der fränkischen und wohl auch der bayerischen Fürsten erwartete. Aus Bayern aber waren weder Erzbischof Konrad I. von Salzburg noch Herzog Heinrich der Stolze neben anderen weltlichen und geistlichen Fürsten erschienen⁸⁰⁾. Zu diesen gehörte, wie unser Brief bezeugt, auch Abt Konrad I. von Tegernsee, den der König nun zum 24. Juni nach Regensburg lud. Am gleichen Tage sollte auch Konrad von Salzburg erscheinen⁸¹⁾, während Heinrich der Stolze zum 29. Juni geladen wurde⁸²⁾. Diese Zusammenhänge lassen die Einreihung des Briefes zu 1138 als gesichert erscheinen. Da die Zeit zwischen dem 22. Mai und 24. Juni sehr begrenzt war, wird Nr. 126 spätestens Anfang Juni, wahrscheinlich aber noch Ende Mai von Bamberg aus geschrieben worden sein. Diese Datierung entspricht durchaus den Angaben in den Mon. Boica⁸³⁾, bei Bernhardi und Stumpf, während die Datierungsversuche von Pertz⁸⁴⁾ und Wattenbach⁸⁵⁾ nicht haltbar sind.

⁷⁸⁾ Die Person des Empfängers ergibt sich aus dem Vergleich der Regierungszeiten Abt Konrads und König Konrads III.

⁷⁹⁾ T f. 90—90' (p. 181 b—182 a). — Pez 6. 1, 326 Nr. 90, 3. Mon. Boica 6, 167 Nr. 12 (1138). v. Freyberg S. 269 Nr. 21. MG. LL. 2, 84 f. (1144—1147). Bernhardi S. 45 Anm. 38 (1138; Teildruck). MG. Const. 1, 178 Nr. 122. — Wattenbach S. 59 (1150). St. 3379 (1138 Anfang Juni). — Vgl. den gleichzeitigen Einladungsbrief an Erzbischof Konrad I. MG. Const. 1, 178 Nr. 121.

⁸⁰⁾ S. Bernhardi a. a. O. S. 40.

⁸¹⁾ S. Jaffé, Mon. Bamberg., Bibl. rer. Germ. 5 (1879) 529 u. oben Anm. 77.

⁸²⁾ S. Bernhardi a. a. O. S. 43 Anm. 31 u. oben Anm. 79.

⁸³⁾ S. oben Anm. 79, auch für Bernhardi u. Stumpf.

⁸⁴⁾ MG. LL. 2, 84: 1144—1147. 1145 ist weder in Bamberg noch in Regensburg ein Reichstag abgehalten worden (s. St. 3489—3508), 1146 ist Konrad III. nur im Bistum Regensburg nachweisbar (s. St. 3519.20) und 1147 ebenfalls nur in Regensburg (St. 3534—36, 3548); Bernhardi a. a. O. S. 541 Anm. 11 wies nach, daß sich Konrad III. 1147 nicht in Bamberg aufgehalten hat. 1144

Wie der Brief zeigt, befand sich Abt Konrad 1138 gemeinsam mit seinem früheren Gegner, Erzbischof Konrad I., in der Opposition gegen den neuen König. Man wird aus dieser Tatsache jedoch nicht folgern dürfen, daß Konrad ein Gegner des Staufers gewesen sei und — wie sein Metropolit — lieber den Bayernherzog, den Welfen Heinrich den Stolzen, auf dem Königsthron gesehen hätte. Sehr wahrscheinlich hatte sich der Abt zunächst nur abwartend verhalten wollen, um späteren Komplikationen vorzubeugen, die sich für ihn und sein Kloster bei einer frühzeitigen Anerkennung Konrads zweifellos ergeben hätten, wenn statt des aus einer ungesetzlichen Wahl ⁸⁶⁾ hervorgegangenen Staufers doch noch Heinrich zur Königswürde gelangt wäre. Zur Zeit des Bamberger Reichstages (Ende Mai) konnten die Dinge noch gar nicht endgültig beurteilt werden, so daß Abt Konrad aus diesem Grunde vorgezogen haben wird, sein Verhalten dem des Herzogs und des Metropoliten anzugleichen ⁸⁷⁾. Als Erzbischof Konrad dann in Regensburg den König anerkannte und Herzog Heinrich die Reichsinsignien auslieferte ⁸⁸⁾, wird auch Abt Konrad den geforderten Huldigungseid geleistet haben. Quellen stehen dafür nicht zur Verfügung. Alle Briefe, die König Konrad später an Abt Konrad richtete, lassen auf ein gutes Verhältnis schließen ⁸⁹⁾.

Mai 14 (St. 3468—74) hielt er jedoch einen Hoftag in Bamberg ab (vgl. Bernhardi a. a. O. S. 372 Anm. 6) und reiste dann über Nürnberg (St. 3475.76) nach Regensburg, wo ebenfalls ein Hoftag stattfand (St. 3477.78, vgl. Bernhardi a. a. O. S. 378, 380 ff.). Obwohl das Datum für Regensburg unbekannt ist, stehen dem Juni (s. Nr. 126) keine zeitlichen Schwierigkeiten im Wege. Dennoch muß 1144 für Nr. 126 abgelehnt werden. Zwar könnte der Vorwurf *hoc, quod iure imperii ibidem nobis facere debueras* und das *debitum servitium* auf die Hoffahrtspflicht bezogen werden, unverständlich bliebe aber, weshalb sich Konrad 1144 geweigert haben sollte, einen Hoftag zu besuchen. Außerdem hat Konrad *una cum aliis principibus* versäumt, in Bamberg zu erscheinen. Das paßt zu 1144 nicht, wohl aber zu 1138. Deshalb wird man das *ius imperii*, das Konrad *adhuc quasi inconsulte* verweigert hatte, auf die Huldigung beziehen und Nr. 126 zu 1138 einordnen müssen.

⁸⁵⁾ A. a. O. S. 59: 1150. Er bringt den Brief mit den Nr. 123, 124, 127, 128, 159, 232 u. 267 (s. unten S. 80 f.) in Verbindung. 1150 hat Konrad III. aber weder in Bamberg noch in Regensburg einen Reichstag abgehalten.

⁸⁶⁾ S. Bernhardi a. a. O. S. 13—16.

⁸⁷⁾ Im letzten Satz von Nr. 126 verspricht der König, Konrads Klagen anzuhören und die *antiqua libertas* des Klosters zu schützen. Die Formulierung wird gewählt worden sein, um die Gunst des Abtes zu gewinnen, denn Konrad hatte ja den König noch nicht anerkannt und bis 1138 war die Freiheit des Klosters nicht gefährdet. Bauerreiss a. a. O. S. 64 interpretiert: nachdem ihm Vorteile versprochen waren, gab Konrad nach. Seine Motive wird man sich aber doch eher wie oben geschildert vorstellen müssen.

⁸⁸⁾ S. Bernhardi a. a. O. S. 49 ff.

⁸⁹⁾ S. aber auch unten S. 62.

3) Der Plan und die Ablehnung einer Reform Tegernsees (1146/1147)

Die Huldigungsverweigerung im Jahre 1138 hatte für Tegernsee keine nachhaltigen Folgen. Dagegen entstanden dem Kloster ernste, die letzten zehn Regierungsjahre Abt Konrads beherrschende Probleme durch Bischof Otto I. von Freising. Gegen Mitte der vierziger Jahre trat der Bischof mit dem Plan einer Klosterreform an Abt Konrad heran: er wolle in Tegernsee die *modernae institutiones et consuetudines claustralium* beachtet sehen⁹⁰⁾. Was Otto unter den neuen Einrichtungen und Mönchsgewohnheiten verstand und mit welchen Argumenten Konrad diesen Forderungen begegnete, bedarf einer eingehenden Untersuchung an Hand der als einzige Quelle zur Verfügung stehenden Briefe Nr. 110, 11, 250 und 49, die z. T. durch die Quirinalien⁹¹⁾ des Metell von Tegernsee ergänzt werden. Zunächst müssen die Datierungen der Briefe gesichert werden, da sowohl der Zeitpunkt als auch der Anlaß zu diesem Reformversuch für die Ermittlung der bischöflichen Forderungen wichtig sind.

Nr. 110: Erzbischof C(onrad I.) von Salz(burg) an Bischof H(artmann)⁹²⁾ von Brixen: schlägt ihm auf Anregung Bischof (Otto I.) von Freising die Abhaltung einer Synode⁹³⁾ vor, obwohl ihm Krankheit und Hinfälligkeit keine Anstrengung erlauben⁹⁴⁾. (Salzburg?, 1146 Juli—Anfang September)

Nr. 11: Abt (Konrad I.) von Tegernsee an König C(onrad III.): teilt mit, daß Bischof (Otto I.) von Freising die Unabhängigkeit Tegernsees, die dem Kloster durch Privilegien Kaiser Ottos (II.)⁹⁵⁾ und anderer Vorgänger⁹⁶⁾ des Empfängers zugestanden worden war, schmälern wolle; bittet ihn, den Bischof aufzufordern, zukünftig Ruhe zu halten⁹⁷⁾.

(Tegernsee, 1146 zweite Hälfte November—Dezember)

Nr. 250: Abt C(onrad I.) und die Brüder von Tegernsee an Erzbischof C(onrad I.) von Salzburg: teilen ihm mit, daß Bischof (Otto I.) von Freising

⁹⁰⁾ S. unten S. 53 Regest zu Nr. 49.

⁹¹⁾ S. oben S. 36 u. Anm. 4.

⁹²⁾ 1140—1164 Dezember 23. Er unterstützte tatkräftig die Reformpläne des Erzbischofs; vgl. Brackmann a. a. O. S. 38 f.

⁹³⁾ S. Nr. 49 u. Anm. 99.

⁹⁴⁾ T f. 87 (p. 175 a—b; A) u. f. 94' (p. 190 a; B). — Pez 6.1, 342 Nr. 111,2. — v. Meiller S. 42 Nr. 224 (1140—1147).

⁹⁵⁾ DO. II. 192 von 979 Juni 10: Verleihung des Königsschutzes neben Zollfreiheit u. freier Wahl (Böhrer-Mikolitzky Nr. 783; vgl. K. Uhlig, Jahrb. unter Otto II. S. 119).

⁹⁶⁾ Erneuerung des Königsschutzes in DH. II. 193 von 1009 Mai 22 (St. 1515; vgl. S. Hirsch, Jahrb. unter Heinr. II. 2, 222) und in DK. II. 30 von 1025 Mai 6 (St. 1882; vgl. H. Bresslau, Jahrb. unter Konrad II. 1, 58 u. 65; 2, 399).

⁹⁷⁾ T f. 8' (p. 18 a—b). — Pez 6.1, 369 Nr. 130,1. Obermaier S. 277 Nr. 2 (Übersetzung). — Lindner S. 37 Nr. 21,1.

sie wieder in Gnade aufgenommen habe; bitten um seine Entscheidung, da der Bischof sich bei seinem Handeln auf ihn berufe ⁹⁸⁾.

(Tegernsee, 1146 Dezember—1147 Januar)

Nr. 49: Bischof O(tto I.) von Freising an Papst E(uigen III.): teilt mit, daß auf der Provinzialsynode (zu Hall und Passau, 1146 September—November) ⁹⁹⁾ in Gegenwart Erzbischof (Konrads I.) und seiner Suffraganbischöfe ¹⁰⁰⁾ über die Einführung der *modernę institutiones et consuetudines claustralium* in die königlichen Klöster Beschlüsse gefaßt worden seien, und daß Abt N. (Konrad I. von Tegernsee) die Reform ablehnen zu müssen glaubt, da er wegen des zu erwartenden Widerstandes des Vogtes (Graf Heinrich II. von Wolfratshausen) ¹⁰¹⁾ und der Klosterministerialen die *antiqua statuta* nicht ohne Schaden für das Kloster aufheben könne. Bittet ihn, sich dieses Falles anzunehmen, und empfiehlt ihm den genannten Abt, der an ihn schon appelliert habe ¹⁰²⁾.

(Freising?, 1146 Dezember—1147 Januar)

Die Datierungen: Das früheste Schreiben ist Nr. 110. Auf Grund der Adressensiglen C. und H. ließe sich der Brief theoretisch vier Zeiträumen zuordnen ¹⁰³⁾, jedoch darf aus folgenden Überlegungen als grobe Datierung mit Sicherheit die Zeit von 1140—1147 April 8 angenommen werden. An Bischof Hugo, der 1125 von Konrad I. wegen seiner antigregorianischen Gesinnung abgesetzt wurde ¹⁰⁴⁾, kann schon deshalb nicht gedacht werden, weil Konrad dann die Synode auf Anregung Bischof Heinrichs I. von Freising, mit dem er — wenigstens bis 1129 ¹⁰⁵⁾ — in offener Feindschaft lebte, einberufen haben müßte. Auch die Zeit vom 29. Juni — Dezember 1164 kommt nicht in Betracht, da in jenen Monaten keine

⁹⁸⁾ T f. 117' (p. 236 a—b). — Pez 6.1, 372 Nr. 130.4. Obermaier S. 278 Nr. 3 (Übersetzung). — v. Meiller S. 37 Nr. 207 (1138—1147). Lindner S. 38 Nr. 21.4.

⁹⁹⁾ S. v. Meiller a. a. O. S. 54 f. Nr. 281—285 u. S. 440 Anm. 86; vgl. K. Hübner, Die Provinzialsynoden i. Erzbist. Salzburg, Deutsche Gesch. bl. 10 (1909) 197. Widmann a. a. O. S. 241 bringt den Vorgang nicht mit dieser Synode in Verbindung, bietet aber keine eigene Erklärung. Engel a. a. O. S. 162 verlegt die Synode ins Jahr 1150, gibt aber in Anm. 25 für Nr. 49 die Datierung der GP. 1 (s. unten Anm. 102) an.

¹⁰⁰⁾ Bis auf Hartmann v. Brixen waren alle erschienen; vgl. v. Meiller a. a. O. S. 54 Nr. 281.

¹⁰¹⁾ S. oben S. 49 u. unten S. 59—62.

¹⁰²⁾ T f. 72' (p. 146 a—b). — Meichelbeck 1.1, 331. Zimmermann a. a. O. S. 214 (Teildruck). — GP. 1, 363 Nr. 2 (1145—1147).

¹⁰³⁾ 1106—1125 September: Erzbischof Konrad I. (1106—1147 April 8) u. Bischof Hugo v. Brixen (1100—1125 September); 1140—1147 April 8: Konrad I. u. Bischof Hartmann (1140—1164 Dezember 23); 1164 Juni 26 — Dezember 23: Erzbischof Konrad II. (1164 Juni 29 — 1168 September 28) u. Hartmann; 1178—1183 November: Erzbischof Konrad III. (1177 August 9—1183 November) u. Bischof Heinrich II. (1178—1196 Juli 19).

¹⁰⁴⁾ S. oben S. 44.

¹⁰⁵⁾ S. oben S. 48.

Provinzialsynode geplant bzw. abgehalten worden ist ¹⁰⁶). Schließlich kann auch der Zeitraum von 1178 — November 1183 ausgeschlossen werden, denn Erzbischof Konrad III. fühlte sich gewiß noch nicht krank und hinfällig. Gerade die in Nr. 110 hervorgehobene *corporis inbecillitas*, die auf ein hohes Lebensalter des Absenders schließen läßt, verweist auf die letzten Lebensjahre Erzbischof Konrads I., von dem bekannt ist ¹⁰⁷), daß er wegen zunehmender Gebrechlichkeit schon 1137 ein Gesuch um Amtsenthebung an Innozenz II. gerichtet hatte. Der Papst entsprach diesem Wunsche nicht, genehmigte aber die Heranziehung eines Suffraganbischofs für die Verwaltungsgeschäfte. Fortan stand ihm Bischof Roman I. von Gurk (1132—1167) zur Seite. So darf Nr. 110 in die Zeit von 1140 (Wahl Hartmanns) — 1147 April 8 (Tod Konrads I.) und in unmittelbare Nähe der Nr. 11, 250 und 49 gerückt werden. Auch in Nr. 49 ist von einer Provinzialsynode die Rede. Dadurch engt sich zunächst der Zeitraum für Nr. 110 auf 1145 Februar 15 (Wahl Eugens III., Absender von Nr. 49) — 1147 April 8 ein ¹⁰⁸). Während dieser ein- einhalb Jahre fand nur eine Synode statt, die Provinzialsynode zu Hall, die dann in Passau fortgeführt wurde (1146 September 27 — November 11) ¹⁰⁹). Daraus ergibt sich für Nr. 110 eine weitere Einengung der Datierung: Otto I. von Freising muß zunächst mit dem Vorschlag einer Synode an Konrad I. herangetreten sein, bevor dieser Nr. 110 an Hartmann schreiben konnte. Sehr lange vor der Synode selbst wird das nicht geschehen sein. Da sich Otto I. von 1145 August — 1146 Januar/Februar in Italien befand ¹¹⁰), wird er sich etwa im Frühjahr 1146 an Konrad I. gewandt haben, so daß dann Nr. 110 im Sommer bis spätestens Anfang September geschrieben worden sein wird.

Nr. 49 gibt uns Auskünfte, die die Datierung der Briefe Nr. 11 und 250 erleichtern und zugleich den Terminus ante quem der ganzen Angelegenheit sichern. Otto beginnt Nr. 49 mit der Feststellung, daß *in sinodo provinciali motum est verbum . . .*, d. h. die Synode war zu dieser Zeit schon beendet. Der versöhnliche Tenor dieses Schreibens läßt vermuten, daß die aus Nr. 11 erkennbare Verstimmung zwischen Otto und Abt Konrad entweder nicht mehr oder noch nicht vorhanden war. Auch die chronologische Stellung von Brief Nr. 250, in dem Abt Konrad von einer

¹⁰⁶) Vgl. v. Meiller a. a. O. S. 109 f. Nr. 1—10.

¹⁰⁷) S. v. Meiller a. a. O. S. 188, 193 f., 196 u. Anm. 73, ferner Riezler a. a. O. S. 217.

¹⁰⁸) v. Meiller a. a. O. (s. oben Anm. 103) hat die Beziehung zu Nr. 49 übersehen u. datiert mit 1140—1147.

¹⁰⁹) S. oben S. 53 Anm. 99.

¹¹⁰) Vgl. Bernhardi a. a. O. S. 461, 464.

Versöhnung spricht, zu Nr. 49 muß zunächst gesichert werden. In Nr. 250 schreibt Abt Konrad dem Metropoliten: *Huius rei et donationis habentes experientiam pro appellatione Romane sedis in celebri sinodo vestrae sanctitatis vestram subnixae interpellamus reverentiam, quatenus vestro nutu et consilio valeat relaxari, quem constat omnes afflictos velle consolari. Nam episcopus noster Frisingensis nos et locum nostrum in gratiam antiquitus habitam recepit...* Hieraus ergibt sich, daß Otto zuerst Abt Konrad in Gnade aufgenommen hat und erst dann ist Nr. 250 an Erzbischof Konrad geschrieben worden, um die Appellation Ottos an den Papst, die wir in Nr. 49 vor uns haben, überflüssig zu machen. Nr. 250 gehört demnach zeitlich vor 49.

Wenn Abt Konrad *in gratiam antiquitus habitam* aufgenommen worden ist, muß eine ernsthafte Verstimmung zwischen Otto und dem Tegernseer Abt vorausgegangen sein. Die Gründe werden in Nr. 49 genannt: Abt Konrad lehnte aus überzeugenden Gründen eine Reform für Tegernsee ab. In diesem Zusammenhang hatte er sogar an den Papst appelliert, wie in Nr. 49 berichtet wird¹¹¹). Diese Supplik ist nicht erhalten, jedoch hat sich Konrad sicher zur gleichen Zeit auch an König Konrad III. gewandt, denn zweifellos darf man Nr. 11 in diesen Zusammenhang stellen. Als Beweis darf die Berufung auf das Privileg Ottos II. gelten, durch das Tegernsee der Königsschutz verliehen wurde¹¹²). So gehört also Nr. 11 noch vor Nr. 250.

Nachdem die Reihenfolge der drei Briefe Nr. 11, 250 und 49 gesichert ist, steht ihrer engeren Datierung kein Hindernis im Wege. Gegen den 11. November 1146 war die Synode zu Hall und Passau beendet, die Abt Konrad nicht besucht hatte¹¹³). So kann die Verhandlung zwischen Otto und Konrad frühestens Mitte November stattgefunden haben. Unmittelbar darauf wird Konrad dann sowohl seine Beschwerde an Papst Eugen III. (das aus Nr. 49 erschlossene Deperditum) als auch Brief Nr. 11 an König Konrad III. abgeschickt haben. Beide Schreiben gehören demnach in die zweite Hälfte des November—Dezember 1146. Kurz darauf erfolgte die Versöhnung und erst dann sind die Briefe Nr. 250 und 49 geschrieben worden. Da Nr. 250 den Eindruck erweckt, als hätte Otto zu diesem Zeitpunkt Nr. 49 noch nicht abgeschickt — Konrad be-

¹¹¹) (Konrad) *vestram appellavit audientiam*. Meichelbeck u. Zimmermann (s. oben Anm. 102) lasen *appellavimus*. In T steht *appellaū*, zur Kennzeichnung des Plurals wenige Zeilen tiefer von der gleichen Hand aber *audiuim* mit *us*-Haken rechts über dem *m*.

¹¹²) S. oben Anm. 95.

¹¹³) Vgl. oben Anm. 99. Konrad zeugt in keiner dort ausgestellten Urkunde.

absichtigte ja, die Appellation an den Papst zu verhindern — und da aus Nr. 49 entnommen werden kann, daß die Antwort Eugens auf das Deperditum Konrads noch nicht eingetroffen war, dürfen beide Briefe in der Reihenfolge Nr. 250 vor Nr. 49 mit Dezember 1146 — Januar 1147 datiert werden, jedoch keinesfalls später, weil schon im Februar 1147 die päpstliche Antwort auf das Deperditum vorgelegen haben könnte ¹¹⁴⁾.

Auf Grund dieser Datierungen läßt sich der Ablauf der Ereignisse in folgender Weise darstellen. Otto von Freising schlug gegen Anfang 1146 seinem Metropolitcn die Abhaltung einer Provinzialsynode vor, auf der Fragen der Klosterreform beraten werden sollten. Erzbischof Konrad unterbreitete diesen Vorschlag dann im Sommer seinen übrigen Suffraganen. Von diesen Schreiben ist nur das an Hartmann von Brixen erhalten (Nr. 110). Obwohl sich Konrad krank fühlte, kam dennoch die unter seinem Vorsitz vom September — November 1146 in Hall und Passau abgehaltene Synode zustande, die außer Hartmann alle Suffragane besucht haben. Man beschloß, die *modernae institutiones et consuetudines claustralium* jetzt auch in den königlichen Klöstern der Kirchenprovinz einzuführen. Im Zuge der Durchführung dieses Beschlusses verhandelte dann Otto von Freising gleich nach Beendigung der Synode, Mitte November, mit Abt Konrad I. von Tegernsee, der jedoch mit Rücksicht auf den zu erwartenden Widerstand des Vogtes und der Ministerialen die Reform ablehnte. Otto gab sich mit dieser Stellungnahme nicht zufrieden, und es kam zunächst zu einer ernsten Verstimmung zwischen ihnen, so daß sich Abt Konrad genötigt sah, die Hilfe des Papstes und König Konrads III. (Nr. 11) anzurufen. Otto lenkte jetzt ein und schlug vor, die Einführung der Reform in Tegernsee von der Entscheidung Eugens III. abhängig zu machen. Obgleich Konrad diesem Vorschlag wohl grundsätzlich zugestimmt hatte, versuchte er eine für Tegernsee günstige Regelung von Erzbischof Konrad (Nr. 250) zu erwirken, durch die dann die Appellation Ottos an den Papst unnötig gewesen wäre. Ob Otto über Konrads Schritt informiert war, läßt sich nicht entscheiden; er schrieb jedenfalls an Eugen III. und bat ihn um seine Stellungnahme (Nr. 49). Da die Briefe und auch die erzählenden Quellen über den Ausgang dieser Angelegenheit schweigen, sind wir auf die Ermittlung angewiesen, ob die *modernae institutiones et consuetudines claustralium* in den folgenden Jahren in irgendeiner Weise von Tegernsee beachtet worden sind.

¹¹⁴⁾ Die ebenfalls verlorene Antwort Konrads III. auf Nr. 11 wird spätestens im Mai 1147 eingetroffen sein. Damals befand sich der König in Regensburg, von wo er zum Kreuzzug aufbrach; vgl. Bernhardi a. a. O. S. 590 f.

Zunächst haben uns die speziellen Forderungen Ottos von Freising zu beschäftigen, die sich hinter diesen beiden Begriffen verbergen¹¹⁵⁾. Den Briefen selbst ist nur ein einziger Hinweis zu entnehmen: sie müssen u. a. gegen die Rechte des Vogtes und gegen die Klosterministerialen gerichtet gewesen sein (s. Nr. 49). Man könnte daher an das Hirsauer Reformprogramm¹¹⁶⁾ denken, das sich nicht nur auf die Reform des monastischen Lebens erstreckte, sondern auch die als notwendige Grundlage eines nur seinen eigenen Aufgaben und Idealen lebenden Mönchtums erkannte *libertas monasterii*, d. h. die weitgehende Selbständigkeit von den weltlichen und geistlichen Gewalten anstrebte. In diesem Programm finden sich neben dem alten Postulat der freien Abtwahl auch die Forderung nach freier Vogtwahl und nach Einschränkung der Ansprüche der Klosterministerialen. Die Übereinstimmung dieser Forderungen mit den Gründen, die Abt Konrad für die Ablehnung der Reform geltend machte, mag Bauerreiss¹¹⁷⁾ zu der Feststellung veranlaßt haben, daß unter den *modernae institutiones et consuetudines claustraliū* die „Hirsauer Gewohnheiten“ zu verstehen seien. Dieser Deutung ist jedoch entgegenzuhalten, daß die Hirsauer Reformbewegung noch eine vierte Forderung zur Erlangung der *Libertas monasterii* erhob: die weitgehende Selbständigkeit gegenüber dem Diözesanbischof. Außerdem wissen wir, daß diese weitgehenden, gegen Vogt und Bischof gerichteten Wünsche der Hirsauer nur von wenigen Stifterfamilien und Bischöfen oder anderen Klerikern verwirklicht bzw. erfüllt worden sind¹¹⁸⁾. Zu diesen gehörten aber weder Erzbischof Konrad noch Otto von Freising, und es darf als ausgeschlossen gelten, daß das in Hall-Passau beschlossene Reformprogramm von den bis dahin verwirklichten Reformplänen erheblich abwich.

Die Pläne und Absichten des Reformerkreises, der sich um Konrad I. von Salzburg gruppierte und dem außer Otto I. von Freising Hartmann von Brixen (1140—1164), Kuno (1126—1132) und Heinrich (1132—1155) von Regensburg und außerhalb der Salzburger Kirchenprovinz

¹¹⁵⁾ Fuchs a. a. O. S. 20 u. Hauck a. a. O. Bd. 4 erwähnen die Angelegenheit gar nicht. v. Freyberg a. a. O. S. 65 f. u. Engel a. a. O. S. 162 sprechen nur von der neuen Reform. Zimmermann a. a. O. S. 213 f. u. Bauerreiss a. a. O. S. 20 f. setzen voraus, daß Otto die Hirsauer Reform einführen wollte. Sie übersahen die Ausführungen Brackmanns, a. a. O. S. 48 u. Anm. 3, nach denen Ottos Klosterreformpläne denen Konrads v. Salzburg entsprachen. S. darüber die folgenden Ausführungen. Vgl. auch die Erwähnung der Reform bei K. Hallinger, Gorze-Kluny 1 (1950) 630.

¹¹⁶⁾ S. Bauerreiss a. a. O. S. 3 f.

¹¹⁷⁾ A. a. O. S. 21.

¹¹⁸⁾ S. Bauerreiss a. a. O. S. 3 f.

Otto I. von Bamberg (1102—1139) angehörten, sind durch vier wesentliche Abweichungen von den ursprünglichen Hirsauer Forderungen gekennzeichnet ¹¹⁹). Im Rahmen der Reformierung des monastischen Lebens förderten Konrad und Otto die Einrichtung von Prämonstratenserstiftungen, d. h. die Reformer wünschten die Ausübung von Seelsorge und Predigt im Gegensatz zu den Hirsauer Reformbestrebungen, die auf der Grundlage der Regula s. Benedicti das benediktinische Mönchtum zu den ursprünglichen Idealen zurückführen wollten.

Noch einschneidender waren die Ziele des Salzburger Reformerkreises in der Gestaltung der Rechtsstellung der reformierten Klöster. In den meisten Fällen erhielten die Neugründungen, aber auch die reformierten Klöster den Status bischöflicher Eigenklöster, d. h. sie wurden dem jeweiligen Hochstift übereignet ¹²⁰). Die Formen der Bindung an das Bistum waren allerdings unterschiedlich. So sehen wir vereinzelt die klösterliche Vermögensverwaltung in die Hand des Bischofs übergehen ¹²¹), während in anderen Fällen die Abhängigkeit vom Bistum nur an der Ausstattung des Klosters mit hochstiftischem Besitz erkennbar ist ¹²²). In allen Fällen war aber die Gestaltung des Vogteiverhältnisses dem Bischof überantwortet ¹²³). Entweder behielt er die Vogtei selbst in Händen, wie es in der Regel bei den eigentlichen Bischofsgründungen der Fall war, oder er setzte von sich aus einen Vogt ein. Erbvogteien blieben jedoch meist bestehen ¹²⁴). In einigen Fällen kann allerdings beobachtet werden, daß die Stifterfamilie auf ihre alten Vogtrechte zugunsten des Klosters verzichtete ¹²⁵). In diesen Fällen behielt sich der Bischof dann die Bestätigung des Vogtes vor. Der Reformerkreis um Konrad hat also weder die Unabhängigkeit vom Bischof noch die freie Vogtwahl zugestanden und hatte sich damit von dem Hirsauer Ideal der *Libertas monasterii* weit entfernt.

Speziell für die von Erzbischof Konrad I. und Otto von Freising reformierten Klöster sollte noch eine weitere Forderung Bedeutung erlangen. Sie beanspruchten für sich das Recht der Zustimmung zur Wahl der klösterlichen Eigenkirchenpriester ¹²⁶). Zu dieser Forderung wird im folgenden Kapitel ausführlicher Stellung genommen werden müssen.

¹¹⁹) S. Brackmann a. a. O. S. 37 f., 41 ff., 48, 50 f.

¹²⁰) S. Brackmann a. a. O. S. 37.

¹²¹) S. Brackmann a. a. O. S. 43.

¹²²) S. Brackmann a. a. O. S. 37.

¹²³) S. Brackmann a. a. O. S. 66 ff.

¹²⁴) S. Brackmann a. a. O. S. 67 f.

¹²⁵) S. Brackmann a. a. O. S. 55.

¹²⁶) Vgl. Brackmann a. a. O. S. 62 f.

Auf Grund dieser Erörterungen darf festgestellt werden, daß Tegernsee nicht im Hirsauer Geist reformiert werden sollte, denn der Reformplan für die königlichen Abteien hat zweifellos den von Konrad und Otto verfolgten Grundsätzen entsprochen.

Die auf die Rechtsstellung zu beziehenden *modernae institutiones* werden sich auf folgende Forderungen erstreckt haben. Zunächst wird für Tegernsee der Status eines bischöflichen Eigenklosters gefordert worden sein¹²⁷⁾, da dieser Punkt unter den Reformzielen Konrads und Ottos stets die erste Stelle einnahm. Diese Behauptung wird bekräftigt durch zwei weitere Forderungen, die gut bezeugt sind: Einschränkung bzw. Aufhebung des dem Abt zustehenden Präsentationsrechtes bei der Pfarrer-einsetzung in die klostereigenen Parochialkirchen und eine Änderung des Vogteiverhältnisses. Die erste Forderung ist durch einige Briefe bezeugt, die unten behandelt werden¹²⁸⁾, und die geplante Reform der Vogtei läßt sich mit Sicherheit aus Brief Nr. 49 (s. oben) und aus der Passio S. Quirini erschließen. Als wesentliches Argument gegen die Zweckmäßigkeit der Reform hatte Abt Konrad den zu erwartenden Widerstand des Vogtes angeführt (s. Nr. 49). Eine bisher nicht verwertete Nachricht der Passio¹²⁹⁾ sagt von diesem: *Antequam suorum consiliis sinisteris depravaretur, honorem admodum diligebat loci, nec Ottoni Frisingensi tertio*¹³⁰⁾ *quoque impetu episcopatu eum subiicere multifariam laboranti prorsus consensit.* Unter Verwendung beider Quellen ergibt sich der folgende Sachverhalt. Otto von Freising war mehrmals bemüht, Graf Heinrich von Wolfratshausen für die Unterwerfung Tegernsees zu gewinnen. Der Vogt lehnte ab und 1146 war er es ebenfalls, der die Reform nicht zugelassen hätte. Daraus darf, da die Angabe der Passio zweifellos auf Ottos Reformbemühungen bezogen werden kann, zumindest gefolgert werden, daß Ottos Angebot an Heinrich in irgendeiner Form die Vogtei betraf. Seit 1121¹³¹⁾ war sie als Erbvogtei in den Händen der Grafen von Wolfratshausen, und selbst unter der Voraussetzung, daß Otto die Vogtei als erbliches Lehen bestehen lassen wollte, könnte der Vogt in der Unter-

¹²⁷⁾ Vgl. das Schicksal der Abtei Niederaltaich (1152) unten S. 87 f. mit der Haltung, die Konrad III. in der Tegernseer Reformfrage 1146 zeigte, unten S. 62.

¹²⁸⁾ S. unten S. 67 ff.

¹²⁹⁾ A. a. O. S. 348.

¹³⁰⁾ Mayer (s. vorige Anm.) bezieht *tertio* zu Unrecht auf Otto, denn dem *tertio impetu* steht keineswegs *multifariam* entgegen; vgl. auch Simonsfeld, Jahrb. unter Friedr. I. S. 465 Anm. 163.

¹³¹⁾ S. A c h t a. a. O. S. 28* u. O e f e l e a. a. O. Reg. Nr. 91 a.

stellung des Klosters unter den Bischof eine Gefährdung seiner Rechte¹³²⁾ gesehen haben. Wahrscheinlich strebte Otto aber die Bestätigung des Vogtes an, möglicherweise gegen Überlassung anderer Rechte an den Vogt¹³³⁾.

Die vierte Forderung bezog sich schließlich auf die Klosterministerialen, deren vermutlichen Widerstand gegen die Reform Konrad zwar ebenfalls als Ablehnungsgrund nennt (s. Nr. 49). Es entzieht sich aber unserer Kenntnis, in welcher Weise die Reform Interessen und Rechte der Ministerialen geschädigt hätte¹³⁴⁾.

Zusammenfassend darf jetzt als erwiesen gelten, daß die *modernae institutiones* eine Rechtsabhängigkeit des Klosters vom Bischof herstellen sollten.

Der zweite Teil des Reformplanes betraf die *consuetudines claustraliū*, das monastische Leben. Auch auf diesem Gebiet sollte eine grundlegende Änderung vorgenommen werden. Hierfür bieten die Quirinalia einen mittelbaren Beweis. Am Schluß der Ode *De miraculo ad sepulchrum Hartuūici abbatis, qui locum ordinemque reparavit*¹³⁵⁾ sagt Metell, daß der *pulcher ordo Gallicus*, den einst Abt Hartwig (978—982) aus St. Maximin in Trier nach Tegernsee mitgebracht habe, hier noch immer beachtet werde. Mit dem *ordo Gallicus* ist die Gorze-Trierer Reformrichtung gemeint¹³⁶⁾, nach deren Idealen die Tegernseer Mönche also noch immer lebten, ohne daß sich irgendwelche Reformwünsche eingestellt hätten. Der unverkennbare Stolz, mit dem der um 1160¹³⁷⁾ schreibende Dichter des „herrlichen gallischen Ordo“ gedenkt, und die Mitteilung Ottos an den Papst (Nr. 49), man wisse über Konrad und die Mönche nur Gutes zu sagen¹³⁸⁾, erwecken den Eindruck, daß die Erneuerung des monastischen Lebens durch die Einführung einer anderen Regel durchgeführt werden sollte und daß Otto von diesem Plan erst

¹³²⁾ Wir wissen z. Beisp., daß Otto 1142 die Gerichtsbarkeit über die Freisinger Ministerialen beanspruchte, die ihm der Domvogt, Pfalzgraf Otto V. v. Wittelsbach, auf Verlangen Konrads III. auch überlassen mußte, s. unten S. 79.

¹³³⁾ Da Otto der Bittende war (s. oben den Text der Passio), darf man das voraussetzen.

¹³⁴⁾ S. oben Anm. 132. Vielleicht fürchteten sie auch um die Erbllichkeit ihrer Lehen. Die Gründe von Bauerreiss a. a. O. S. 109 entbehren der Voraussetzung, daß Tegernsee im Hirsauer Geist reformiert werden sollte.

¹³⁵⁾ Peters, Die Quirinalien usw. S. 145. Über Metell s. S. 36 Anm. 4.

¹³⁶⁾ Vgl. Bauerreiss a. a. O. S. 21 u. K. Hallinger, Gorze-Kluny 1 (1950) 631—633.

¹³⁷⁾ S. oben S. 36.

¹³⁸⁾ *Attamen hoc vestre significamus prudentię personam abbatis neque tunc in sinodo neque postea de aliquo pulsatum esse, quippe quem longo iam tempore fratresque suos alias audivimus bonum habere honestatis testimonium.*

abließ, nachdem er sich von dem einwandfreien Lebenswandel der nach der Benediktinerregel lebenden Mönche auf der Synode von Hall-Passau hatte überzeugen können. Als neue Regel wird vermutlich die Augustinerregel in Vorschlag gebracht worden sein, die gleiche Regel, nach der die von Erzbischof Konrad und Otto von Freising geförderten Prämonstratenserstifte lebten ¹³⁹⁾.

Abt Konrad hatte diesen hier in seinen Grundzügen rekonstruierten Reformplan zurückgewiesen (s. Nr. 49) und an den Papst ¹⁴⁰⁾, an König Konrad (Nr. 11) und an den Metropolit (Nr. 250) appelliert. Da deren Entscheidungen nicht überliefert sind, besitzen wir keine unmittelbare Quelle, die den für Tegernsee erfolgreichen Ausgang der Angelegenheit bezeugen könnte. Die folgenden Hinweise ermöglichen jedoch die Feststellung, daß Abt Konrad die Reform erfolgreich hat abweisen können. Wie schon erwähnt, sprach Metellus um 1160 von dem zu seiner Zeit in Tegernsee noch beachteten *ordo Gallicus*, d. h. die Mönche lebten weiterhin nach der Benediktinerregel, die ihnen später Papst Urban III. 1186 April 3 ¹⁴¹⁾ ausdrücklich bestätigte. Eine andere Regel ist demnach während der ganzen Zeit nicht eingeführt worden. Weiterhin zeigen die bis 1150 zum Teil heftig geführten Auseinandersetzungen zwischen Otto und Abt Konrad um das Präsentationsrecht, daß 1146/47 noch keine Entscheidung gefallen sein kann. Erst durch das Eugenprivileg von 1150 November 21 ¹⁴²⁾, mit dem der Papst dieses Recht Tegernsee verlieh, ist dieser Streit zugunsten des Klosters entschieden worden. Schließlich erhielt Tegernsee 1157 März 16 ¹⁴³⁾ von Friedrich I. neben dem Recht der freien Abtwahl ¹⁴⁴⁾, ferner außer einer allgemeinen Güterbestätigung und der erstmaligen Regelung der Vogteirechte auch die Erneuerung des königlichen Schutzes, d. h. mit diesem Diplom ist gesichert, daß Tegernsee 1157 kein bischöfliches Eigenkloster gewesen sein kann. Damit ist allerdings noch keine Aussage über die Jahre 1146/47—1157 möglich, obwohl die oben getroffenen Feststellungen über das Präsentationsrecht und über die Benediktinerregel auch eine zeitweilige Abhängigkeit vom Bischof als sehr zweifelhaft erscheinen lassen. Dennoch muß dieser Frage umso mehr Beachtung geschenkt werden, weil die Haltung König Konrads in der Reformfrage etwas undurchsichtig ist.

¹³⁹⁾ S. oben S. 58.

¹⁴⁰⁾ Erschlossen aus Nr. 49, s. auch oben S. 55.

¹⁴¹⁾ GP. 1, 369 Nr. 20; s. auch unten S. 63 u. diese Stud. IV, 2 Kap. 10.

¹⁴²⁾ GP. 1, 364 Nr. 3; s. die näheren Ausführungen unten S. 63 f. u. besonders S. 72.

¹⁴³⁾ St. 3764; s. weiterhin unten S. 102 ff.

¹⁴⁴⁾ S. unten S. 95 Anm. 302.

Auffällig ist die Beobachtung, daß Abt Konrad die Ablehnung der Reform nicht auch mit dem Hinweis auf den zu erwartenden Widerstand seitens des Königs begründete. Anscheinend hatte Otto mit Konrad III., seinem Halbbruder, eine Vereinbarung getroffen, bevor er mit dem Reformplan vor die Synode trat. Hierzu würde die Tatsache, daß Tegernsee von Konrad III. keine Erneuerung des Königsschutzes erhalten hat, gut passen. Außerdem wissen wir, daß Konrad III. im Dezember 1142¹⁴⁵⁾ den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach veranlaßte, auf die Vogtei über die Ministerialen der Kirche von Freising zugunsten des Bischofs zu verzichten, der selbst die Gerichtsbarkeit über die Ministerialen beanspruchte. Er schmälerte also die Rechte des Freisinger Vogtes. Konrad III. unterstützte demnach die Reformer und wahrscheinlich würde eine Reform Tegernsees' auch dann seine Billigung gefunden haben, wenn sie die königlichen Rechte an Tegernsee eingeschränkt bzw. ganz beseitigt hätte. So kamen als ernsthafte Gegner — neben den Mönchen selbst — nur die Ministerialen und der Vogt in Betracht. Der Widerstand des Grafen Heinrich II. von Wolfratshausen mag in erster Linie oder gar ausschließlich der Bewahrung seiner Vogteirechte gegolten haben. Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß er damit zugleich den Interessen des Konventes gedient und Abt Konrad ermöglicht hat, den Reformplan mit einem überzeugenden Argument abzuweisen. Damit dürfte erwiesen sein, daß die Reform zu keinem Zeitpunkt — auch nicht vorübergehend — in Tegernsee Eingang gefunden hatte.

4) Der Anspruch Bischof Ottos I. von Freising auf die Pfarrereinsetzung in die Tegernseer Eigenkirchen und das Privileg Eugens III. von 1150

Die Gefahr einer durchgreifenden Reform Tegernsees hatte Abt Konrad Ende 1146/Anfang 1147 abwenden können. In den folgenden Jahren zeigte sich aber, daß Otto von Freising eine der *modernae institutiones* doch noch zur Anerkennung bringen wollte: die Besetzung der kloster-eigenen Pfarrkirchen Tegernsees unter Ausschaltung oder weitgehender Einschränkung des dem Abt zustehenden Präsentationsrechtes. Diese Bemühungen Ottos müssen in den Jahren 1147—1150 besonders stark in Erscheinung getreten sein, denn 1150 wandte sich Abt Konrad persönlich an Eugen III., um sich das Präsentationsrecht bestätigen zu lassen.

¹⁴⁵⁾ St. 3450, zur Datierung auf 1142 Dezember vgl. Bernhardt a. a. O. S. 308 Anm. 29. S. Riezler a. a. O. S. 277.

Das Eugenprivileg von 1150 November 21 ¹⁴⁶⁾ enthält noch weitere Vorrechte, die als Sicherungen gegen Otto I. zu verstehen sind. Weshalb dem Papst so weitgehende Maßnahmen gerechtfertigt erschienen, zeigen die Vorgänge in Dietramszell (1142/[1147]—1150), über die im folgenden Kapitel Untersuchungen angestellt werden sollen. An Hand des Briefes Nr. 163 kann schließlich der Nachweis erbracht werden, daß Otto I. das päpstliche Privileg respektierte und nach 1150 November 21 Ruhe hielt.

Zunächst müssen wir uns über den Begriff des Präsentationsrechtes ^{146a)} Klarheit verschaffen und zu diesem Zweck alle Briefe aus der Zeit Konrads I. und Ruperts heranziehen, die zur Definition dieses Begriffes beitragen können. Daneben stehen das genannte Eugenprivileg und das Privileg Urbans III. von 1186 April 3 ¹⁴⁷⁾ zur Verfügung.

In seinem Privileg von 1150 November 21 verfügte Eugen III.: *In parochialibus autem ecclesiis quas tenetis* (sc. Abt Konrad I.), *sacerdotes idoneos eligatis et episcopo presentetis, quibus, si idonei fuerint, episcopus cum abbatis consensu curam animarum committat, ut eiusmodi sacerdotes de plebis quidem cura episcopo rationem reddant; vobis vero pro rebus temporalibus debitam subiectionem exhibeant.*

Nach dem Wortlaut dieser Verfügung sollte der Abt geeignete Priester auswählen (d. h. Priester, die über die erforderlichen Weihen verfügten) und diese dem Bischof zur Investitur in die Spiritualien der betreffenden, Tegernsee gehörenden Pfarrkirchen präsentieren. Der Bischof konnte seinerseits über die Würdigkeit der Kandidaten befinden und sollte dann mit Zustimmung des Abtes die Investitur vornehmen. Die eingesetzten Pfarrer waren dann verpflichtet, dem Bischof über die Seelsorge, dem Abt aber über die Temporalien Rechenschaft abzulegen. Dieser Wortlaut läßt zwei Punkte ungeklärt. Erstens bleibt unklar, ob der Abt jeweils mehrere oder nur einen Priester für eine Pfarrstelle präsentieren sollte. Im ersten Fall hätte die Investitur des Bischofs *cum abbatis consensu* einen Sinn, denn der Bischof wäre dann verpflichtet gewesen, nachdem er unter den Kandidaten seine Wahl getroffen hatte, noch einmal die Zustimmung des Abtes einzuholen (da der Abt die Kandidaten auswählte, lag ja ein erster *consensus* bereits vor). Wenn aber nur ein Prie-

¹⁴⁶⁾ GP. 1, 364 Nr. 3. Über den Inhalt s. unten S. 72.

^{146a)} Vgl. hierzu G. S c h r e i b e r, Kurie u. Kloster im 12. Jahrh. 2 (1910) 16 f., 25, 44, 59 f. u. ö.

¹⁴⁷⁾ GP. 1, 369 Nr. 20; s. Studien III, DA. 12, 449 f. u. unten diese Studien IV, 2 Kap. 10.

ster in Vorschlag gebracht zu werden brauchte, dann war eine Auswahl seitens des Bischofs nur in der Weise möglich, daß er diesen entweder annahm oder um die Präsentation eines anderen Kandidaten bat. Der *consensus abbatis* war dann in jedem Fall mit der Person des präsentierten Priesters verbunden. Eine besondere, nachträgliche Zustimmung des Abtes konnte dann entfallen. Briefe aus der Zeit Abt Ruperts (Nr. 133, 234, 297)¹⁴⁸⁾ beweisen, daß der Abt in der Regel wohl immer nur einen Kandidaten präsentiert hat, den der Bischof jedoch zurückweisen konnte. So schlug Rupert für die Kirche in Wall den Kleriker Mein. vor und bat um eine günstige Beurteilung für ihn¹⁴⁹⁾, und aus den Nr. 234 und 297 ist zu ersehen, daß der Bischof den präsentierten Kleriker ablehnte und um einen anderen Kandidaten bat¹⁵⁰⁾. Demnach hat sich in der Praxis die Besetzung der Pfarrstellen in der Weise vollzogen, daß der Abt nur einen Kandidaten präsentierte, den der Bischof entweder durch Erteilung der Spiritualien in die Kirche einsetzte oder zurückwies und einen zweiten Vorschlag des Abtes erbat.

Ein Wandel in der Auslegung des Eugenprivilegs bahnte sich anscheinend unter Rupert an. Rupert schreibt in Nr. 161¹⁵¹⁾: *Non ignorat sanctitas vestra duas ecclesias in vestra diocesi constitutas . . . , in quibus ad nostram petitionem et ad nostrum arbitrium iure foundationis sacerdos est instituendus*; und in Nr. 277¹⁵²⁾ an Alexander III.: *Ubi in fundo monasterii ecclesie erecte sunt et sacerdos ad arbitrium et electionem abbatis et monasterii instituendus est, episcopus in huiusmodi debitum respectum neque abbati neque monasterio observat*. Die Formulierungen *ad nostram petitionem et ad nostrum arbitrium* bzw. *ad arbitrium et electionem abbatis* habe der Bischof die in *fundo monasterii* errichteten Kirchen zu besetzen, lassen das Bestreben des Abtes erkennen, jeden Einfluß des Bischofs bei der Auswahl der Pfarrer auszuschalten. Er hatte damit keinen Erfolg, denn Urban III. bestätigte ihm 1186 April 3 das Präsentationsrecht mit folgenden Worten: . . . *sed fas sit vobis ad ecclesias ipsas vacantes presbiteros episcopis presentare, quibus, si idonei fue-*

¹⁴⁸⁾ S. unten diese Studien IV, 2 Kap. 4.

¹⁴⁹⁾ Nr. 133: *Quem ut nostri causa clementer suscipiat vestra paternitas et benigne illic instituat, cum ipso nos perpetim deservire studebimus. Boni siquidem testimonii persona est, que omnimodis honori vestro famulari et novit et instanter appetit. Eum itaque misericordie vestre magnopere commendamus.*

¹⁵⁰⁾ Albert v. Freising an Rupert (Nr. 297, s. oben Anm. 148): . . . *monemus, quatenus prenominationem H., ne nomine tuo talia presumat, compescas nobisque sacerdotem idoneum prefata ecclesia (sc. Gmund) investiendum invenire satagas.*

¹⁵¹⁾ S. unten diese Studien IV, 2 Kap. 4 (Waldstadt).

¹⁵²⁾ S. unten ebd. Kap. 7 u. Studien III, DA. 12, 445 (Regest).

rint, episcopi curam animarum sine pravitate conferant, salva constitutione Lateranensis concilii, ita quidem, ut eis de spiritualibus, vobis vero de temporalibus debeant respondere. Hier wird also der gleiche Rechtszustand bezeugt, wie er schon von Eugen III. 1150 festgelegt worden war.

Der zweite unklare Punkt des Eugenprivilegs, der auch in dem Urbanprivileg nicht präziser formuliert worden ist, betrifft die Investitur in die Temporalien durch den Abt. Sollte sie vor der Belehnung mit den Spiritualien stattfinden? In diesem Falle wäre dem Bischof eine Ablehnung des präsentierten Kandidaten kaum mehr möglich gewesen. Da im umgekehrten Falle das Präsentationsrecht des Abtes keine Einschränkung erfahren konnte, denn der Bischof hatte ja nur die Möglichkeit, einen vom Abt vorgeschlagenen Priester zu investieren, lag es zweifellos in der Absicht Eugens III. und Urbans III., die Investitur durch den Bischof vor der in die Temporalien durch den Abt vollziehen zu lassen. Dieser Punkt scheint von Konrad und Rupert niemals in anderer Weise interpretiert worden zu sein.

Eine Sonderstellung nahm jedoch das Stift Dietramszell ein. Durch die Gründungssatzungen war es als Tochtergründung Tegernsees so eng an das Mutterkloster gebunden worden, daß es als Tegernseer Eigenkloster gelten konnte. Alexander III. rechnete Dietramszell daher den *parrochiales ecclesiae monachorum* zu, die *dyocesano episcopo de cura animarum, abbati vero et monachis de temporalibus debeant respondere* (Nr. 51)¹⁵³, d. h. die Chorherren von Dietramszell waren im Hinblick auf die Spiritualien und Temporalien mit den Pfarrern der kleinen ländlichen Pfarrkirchen gleichgestellt. Nur in einem Punkt läßt sich eine Abweichung feststellen. In einem protokollarischen Bericht über eine Verhandlung vor dem Grafengericht Bertholds II. von Andechs (in Föhring 1159 Februar 22)¹⁵⁴ heißt es: ein gewählter Propst soll in Zukunft als *electus vero abbatem* (sc. von Tegernsee) . . . *adeat, investituram de temporalibus ab eo recipiat, omnem reverentiam abbati exhibeat.* Demnach hatte der Propst als Inhaber der Tegernseer Eigenkirche Dietramszell vor dem Empfang der Weihen und der Investitur in die Spiritualien durch den Bischof um die Temporalien bei dem Abt von Tegernsee nachzusuchen, während alle übrigen Tegernseer Eigenkirchenpriester (in Oberwarngau, Wall, Icking, Gmund, Walchstadt usw.) zunächst die Spiritualien und dann erst die Temporalien erhalten sollten.

¹⁵³) Über die Zusammenhänge s. diese Studien IV, 2 Kap. 5 a und b.

¹⁵⁴) S. ebd.

Diese Ausführungen haben zeigen können, daß der Wortlaut der päpstlichen Verfügungen über die Besetzung der klostereigenen Pfarrkirchen kaum den Anlaß zu einem Streit zwischen Bischof und Abt abgeben konnte. Dennoch stand das Präsentationsrecht häufig — und zwar aus drei Gründen — im Mittelpunkt von Auseinandersetzungen. Zunächst konnten Bischof und Abt verschiedener Meinung sein, ob der präsen- tierte Kandidat als ein *sacerdos idoneus* zu bezeichnen sei. Hierüber stritten sich Abt Rupert und Bischof Albert aus Anlaß der Besetzung von Gmund. Da keine Einigung erzielt werden konnte, setzte Albert von sich aus einen Pfarrer ein, den Rupert vertreiben ließ¹⁵⁵). Das Eugenprivileg hatte derartige Fälle nicht berücksichtigt und so war die Möglichkeit gegeben, daß sich aus ihnen echte Auseinandersetzungen entwickeln konnten.

Ein zweiter Streitpunkt betraf eine andere, für die Anwendung des Präsentationsrechtes wichtige Voraussetzung: die Anerkennung der klösterlichen Eigenkirchen durch den Bischof. Das Eugenprivileg spricht von den *parrochiales ecclesias quas tenetis* und Rupert bezeichnet sie als *ecclesiae in fundo sancti Quirini constitutae* (Nr. 277 und 278)¹⁵⁶) oder es wird von dem *ius fundi et patronatus in ecclesiis* gesprochen (Nr. 117)¹⁵⁷). Bischof Otto I. und in einem Falle auch Bischof Albert erkannten dieses Gründerrecht Tegernsees nicht an. Streitigkeiten brachen wohl meist bei der Neu- besetzung, also bei Anwendung des Präsentationsrechtes aus und so mag dann der Streit als eine Auseinandersetzung um das Präsentationsrecht erscheinen¹⁵⁸), obwohl er eigentlich nur auf die ungeklärten Besitzverhältnisse bezogen werden dürfte.

Schließlich konnte das Präsentationsrecht theoretisch zu einem Streit- objekt werden, wenn ein Kloster, das über Eigenkirchen verfügte, in ein bischöfliches Eigenkloster umgewandelt wurde. Für die in der Diözese des bischöflichen Klosterherrn gelegenen Kirchen ist dann das Recht wohl als überflüssig abgeschafft worden. Eine andere Situation ergab sich jedoch für die Kirchen, die in Nachbardiözesen lagen. Verblieb in diesen Fällen dem Abt dieses Recht oder übte es der Bischof aus? Über den Standpunkt, den Bischof Otto I. in dieser Frage einnahm, sind wir recht gut unterrichtet.

¹⁵⁵) Über die durch das päpstliche Schisma bedingten Schwierigkeiten s. unten a. a. O. Kap. 4 (Regesten Nr. 234, 297, 141) u. Kap. 6 a.

¹⁵⁶) S. unten a. a. O. Kap. 7 u. 4, ferner Nr. 288 (Stud. III, DA. 12, 449).

¹⁵⁷) S. Studien III, DA. 12, 407 u. unten diese Studien IV, 2 Kap. 6 c.

¹⁵⁸) Bisher wurden die auf Wall bezüglichen Briefe Nr. 278, 284 u. 280 in dieser Weise interpretiert; s. unten a. a. O. Kap. 4.

Gegen 1140/41 kam es zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen Otto und Erzbischof Konrad I. von Salzburg. Otto vertrat die Ansicht, daß ihm das Präsentationsrecht für alle Kirchen der *in fundo* der Freisinger Bischofskirche erbauten Klöster zustehe, also auch für jene klösterlichen Eigenkirchen, die zwar außerhalb der Freisinger Diözese, aber auf Klosterbesitz erbaut waren. Diese Forderung wollte Konrad von Salzburg für den Bereich seiner eigenen Diözese zunächst nicht anerkennen, schloß dann aber mit Otto ein Abkommen, das auf ein beiderseitiges Zugeständnis hinauslief, d. h. auch Otto räumte Konrad das Präsentationsrecht für die klostereigenen Kirchen Salzburgs im Bereich der Freisinger Diözese ein. Dieses Abkommen wurde mit einem Privileg Innozenz' II. für Otto von Freising von 1141 November 20¹⁵⁹⁾ eingeleitet, in dem der Papst erklärt: *Sancimus etiam, ut, in quocumque episcopatu in fundo Frisingensis ecclesiae monasteria vel ecclesiae aedificatae sint, assensu et consilio tuo in eis presbyteri statuuntur*. Etwas später erhielt Otto dann auch von Erzbischof Konrad eine Urkunde¹⁶⁰⁾, in der dieser den gleichen Sachverhalt bestätigte: *... concedimus vobis auctoritatem inveniendi ac mittendi presbyteros, ut investiantur a nobis, et quicquid in ecclesiis de iure fundi legitime possidere debetis, vobis benigne remittimus...*; er fügte aber noch hinzu: *Maxime cum iustitiam, quam respiscitis, nobis in ecclesia vestra inviolabiliter servetis*.

Dieser Vorgang bezeugt, daß Otto von Freising dem Präsentationsrecht eine große Bedeutung zugemessen haben muß. Als Inhaber mehrerer bischöflicher Eigenklöster wußte er das Präsentationsrecht zu seinem eigenen Vorteil über die Grenzen seiner Diözese hinaus zur Geltung zu bringen, ohne — mit Ausnahme des Metropoliten — seinen Mitbischöfen der benachbarten Diözesen das gleiche Recht innerhalb der Freisinger Diözese eingeräumt zu haben. Die hohe Bewertung dieses Rechtes wird man im Zusammenhang mit Ottos Reformtätigkeit sehen dürfen. Mit der Förderung der Prämonstratenser war für Otto die Notwendigkeit verbunden, der Predigt und Seelsorge Wirkungsstätten zu schaffen.

Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, wenn Otto in seiner eigenen Diözese auch auf die Besetzung der ihm nicht unmittelbar unterstehenden Pfarrkirchen einen bestimmenden Einfluß geltend zu machen versuchte.

Welche Wege er beschritt, um die Tegernseer Kirchen unter Ausschaltung des dem Abt zustehenden Präsentationsrechtes von sich aus besetzen

¹⁵⁹⁾ GP. 1, 333 Nr. 11.

¹⁶⁰⁾ Meichelbeck a. a. O. 1. 2, 545 Nr. 1316.

zu können, ist besonders deutlich an zwei Vorgängen zu erkennen. Zunächst versuchte er, wie im vorangegangenen Kapitel erörtert werden konnte, die Abtei einer Reform zu unterwerfen, die Tegernsee sehr wahrscheinlich zu einem bischöflichen Eigenkloster gemacht hätte. Automatisch wäre damit das Präsentationsrecht des Abtes entfallen. Die Reform kam aber nicht zustande und so sehen wir Otto, wie er unter Ausnutzung einer günstigen Gelegenheit eine Propstwahl in Dietramszell, der bedeutendsten Tegernseer „Eigenkirche“, ohne Beteiligung Abt Konrads vornehmen läßt ¹⁶¹⁾. Konrad scheint diese Einmischung ohne päpstliche oder königliche Hilfe abgewiesen zu haben. Diese beiden Versuche hatten Otto dem Ziel nicht näher bringen können.

Erfolgsversprechender mußte ein dritter Weg sein: die Bestreitung des *ius fundi* des Klosters an seinen Pfarrkirchen. Damit konnte der Bischof praktisch das Präsentationsverfahren jeweils so lange verzögern, bis der Abt durch einen Gerichtsentscheid das Gründerrecht Tegernsees nachgewiesen hatte. In der Interimszeit aber amtierte wohl meist ein vom Bischof eingesetzter Pfarrer ¹⁶²⁾. Einen Beweis für dieses Verhalten Ottos bietet der folgende Brief:

Nr. 281: (Abt Konrad I. von Tegernsee an König Konrad III. oder an den Vogt, Graf Heinrich II. von Wolfratshausen): bittet den Empfänger, sich bei Bischof (Otto I. von Freising) für die seit alter Zeit dem Kloster zustehenden Rechte einzusetzen ¹⁶³⁾.
(Tegernsee, 1138—1150 Oktober)

Die Ermittlung der Adresse und der Datierung ist von dem Nachweis abhängig, ob der Inhalt des Schreibens in die Zeit Abt Konrads I. und Bischof Ottos I. weist. Der Absender spricht von *ecclesię nostrę iura, que in temporalibus ex antiquitate libere detinuimus*. Die *iura* lassen keine Beziehung auf spezielle Rechte zu, so daß alle „seit frühen Zeiten“ dem Kloster zugestandenen Rechte gemeint sein können. Da der *domnus episcopus* diese Rechte aufheben wollte, engt sich ihr Kreis theoretisch auf die freie Abtwahl, das *ius fundi* und auf das mit diesem verbundene Präsentationsrecht ein. Eine Gelegenheit zur Beeinträchtigung der freien Abtwahl hätte — da unter Albert keine Wahl in Tegernsee stattfand — nur Bischof Otto I. 1155 bei der Wahl Ruperts gehabt. Zwar hat er damals einen letzten Versuch unternommen, das Kloster in seine Hand zu bekommen, aber nicht durch Behinderung der Wahl, sondern durch direkte Verhandlungen mit dem Kaiser. Den Mönchen ist dieser Tat-

¹⁶¹⁾ S. unten S. 76 ff.

¹⁶²⁾ Etwa in dieser Weise hat sich unter Rupert die Besetzung der Kirche in Wall vollzogen, s. Nr. 278 u. 284 diese Stud. IV, 2 Kap. 4.

¹⁶³⁾ T f. 123 (p. 247 b). — Meichelbeck 1.1, 373.

bestand sehr wahrscheinlich erst viel später bekannt geworden¹⁶⁴). So bleiben nur die beiden letztgenannten Rechte übrig, auf die sich die *ecclesię nostrę iura* beziehen können. Das *ius fundi* des Klosters auf seine Kirchen war unter Rupert und Albert nur ein einziges Mal Gegenstand eines Streites¹⁶⁵), während aus der Zeit Abt Konrads I. und Ottos I. zwar unmittelbare Zeugnisse über Beeinträchtigungen des *ius fundi* seitens des Bischofs fehlen, aber auf Grund der engen Verflechtung dieses Rechtes mit dem Präsentationsrecht vorausgesetzt werden können, denn die unterschiedliche Beachtung des Präsentationsrechtes durch die beiden Bischöfe läßt sich gut belegen. Während Bischof Albert dieses Recht, wie unten im einzelnen nachzuweisen sein wird, dem Abt niemals streitig gemacht hat¹⁶⁶), war Otto I. bei Gelegenheit der erwähnten Propstwahl in Dietramszell bemüht, das Präsentationsrecht bewußt auszuschalten¹⁶⁷). Zugleich lag darin eine Mißachtung des Tegernseer *ius fundi* an Dietramszell, denn die von den durch Otto unterstützten Chorherren angestrebte Unabhängigkeit war in erster Linie ein Kampf gegen die Gründerrechte, an denen Tegernsee zäh festhielt. Da wir an dem Innozenzprivileg von 1141¹⁶⁸) und dem Abkommen zwischen Erzbischof Konrad I. von Salzburg und Otto von Freising die Bedeutung erkennen konnten, die Otto dem Präsentationsrecht im Rahmen seiner Reformtätigkeit zumaß, wird man weitere Versuche annehmen dürfen, die auf eine Minderung bzw. Ausschaltung dieses Rechtes bei der Besetzung Tegernseer Kirchen hinausliefen. Ein nachhaltiger Erfolg war Otto aber nur dann gesichert, wenn er die Rechtsgrundlage des Präsentationsrechtes, das *ius fundi* Tegernsees an seinen Pfarrkirchen, erschüttern konnte.

Zusammenfassend dürfen wir feststellen, daß unter den *ecclesię nostrę iura* in Nr. 281 das Präsentationsrecht und das *ius fundi* zu verstehen sind, weil nur diese beiden dem Kloster *ex antiquitate* zustehenden Rechte während der Zeit der Äbte Konrad I. und Rupert seitens des Bischofs geschmälert werden konnten. Weiterhin konnte nachgewiesen werden, daß eine Beeinträchtigung dieser Rechte durch Bischof Otto I. erfolgt ist.

Daraus ergibt sich für Nr. 281 als grobe Datierung die Regierungszeit Ottos von Freising: 1138—1158 September 22. Da Otto sofort nach seinem Regierungsantritt mit seiner Reformtätigkeit begann, in deren

¹⁶⁴) S. unten S. 100 f.

¹⁶⁵) S. unten diese Stud. IV, 2 Kap. 4 (Wall).

¹⁶⁶) S. unten a. a. O. Kap. 4.

¹⁶⁷) S. unten S. 77—79.

¹⁶⁸) S. oben S. 67.

Folge die genannten Tegernseer *iura* ausgeschaltet werden sollten, darf das Jahr 1138 zugleich als Terminus post quem der engeren Datierung gelten. Der späteste Zeitpunkt und mit ihm die Ermittlung der fehlenden Adresse sind von dem Nachweis abhängig, ob Otto das Privileg Eugens III. von 1150 November 21 anerkannt hat oder ob er nach diesem Termin weiterhin das Tegernseer Präsentationsrecht bekämpft hat. Eine Entscheidung in dieser Frage ermöglicht der folgende Brief.

Nr. 163: Bischof O(tto I.) von Freising an Abt C(onrad I.) von Tegernsee: befiehlt ihm, die Hinterlassenschaft des verstorbenen Klerikers von *Gmunden* (Gmund a. Tegernsee)¹⁶⁹ nicht zu berühren, da sie nach kanonischem Recht¹⁷⁰ dem Bischof zustehe; falls er einen Rechtsanspruch geltend machen könne, solle er ihn persönlich vor ihm vertreten¹⁷¹).

(Freising, 1150 November 21—1155 Juni 29)

Die Adresse begrenzt die grobe Datierung auf 1138 (Regierungsantritt Ottos I.) — 1155 Juni 29 (Tod Abt Konrads I.). Eine Einengung ergibt sich aus den folgenden Überlegungen. In auffällig betonter Form beruft sich Otto auf *sacri canones*, nach denen dem Bischof *omnis hereditas* und *omnia utensilia* der verstorbenen Kleriker zuständen. Daher könne er, heißt es weiter, nicht dulden, daß Abt Konrad *a bonis clerici nostri de Gmunden* Besitz ergreife. Die Hervorkehrung seines unbestreitbaren Rechtsanspruches läßt die Bezeichnung des verstorbenen Gmunder Pfarrers als einen *clericus noster* in einem besonderen Licht erscheinen. Man gewinnt den Eindruck, daß Otto nicht nur sein Recht auf die Hinterlassenschaft gewahrt wissen wollte, sondern zugleich dem Abt in Erinnerung bringen möchte, daß dieser Kleriker Ottos Pfarrer gewesen sei. Da die Möglichkeit, daß Otto auch Abt Konrad in das Wort *noster* einbezogen haben wird, nicht besteht¹⁷²), darf man folgern, daß dieser Pfarrer wohl ein von Otto — unter Ausschaltung des Tegernseer *ius fundi* bzw. des Präsentationsrechtes — in Gmund eingesetzter Priester gewesen ist. Die Betonung dieses Tatbestandes ließe folgerichtig erwarten, daß

¹⁶⁹) Die Kirche gehörte schon unter Abt Eberhard II. (1068—1091) zu Tegernsee, der dort eine *ecclesia lapidea* errichtete; vgl. Chron. mon. Teg. (a. a. O. S. 515). S. unten diese Stud. IV, 2 Kap. 4 (Gmund).

¹⁷⁰) Vgl. Kanon 31 der Synode von Clermont (1095), Hefele, Conciliengesch. 5² (1886) 224.

¹⁷¹) T f. 97^v—98 (p. 196 b—197 a). — Meichelbeck 1.2, 554 Nr. 1330. Obermaier S. 281 f. (Übersetzung).

¹⁷²) Das ergibt sich aus der Betrachtung des ganzen Satzes: *Hec dicimus, quia significatum nobis est, quod tua dilectio a bonis clerici nostri de Gmunden, qui in simili casu inventus est, nostros officiales removerit et possessionem illius ad tuos usus redigere conerit*. Die Gegenüberstellung von *noster* und *tuus* und die eindeutige Beziehung der *nostros officiales* auf Freisinger Amtsleute sichert die Gleichstellung *noster* = Otto in allen Fällen.

Otto sein Recht auf Einsetzung eines Nachfolgers geltend machen würde. Das ist jedoch nicht der Fall. Auf Grund dieser Beobachtungen wird man sagen dürfen, daß Otto zwar den verstorbenen Kleriker eigenmächtig zum Pfarrer von Gmund bestellt hatte, jetzt aber auf die Einsetzung eines Nachfolgers verzichtete. Diese Haltung findet ihre Erklärung, wenn man annimmt, daß Otto das Eugenprivileg von 1150 respektiert und von weiteren Forderungen hinsichtlich des Präsentationsrechtes Abstand genommen hat.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich für Nr. 163 eine durch das Datum des Eugenprivilegs eingeeengte Datierung: 1150 November 21 — 1155 Juni 29. Folgerichtig wird man diesen Zeitraum für Brief Nr. 281 (s. oben) ausklammern müssen, da sein Inhalt unter diesen Voraussetzungen Gleichzeitigkeit mit Nr. 163 verbietet. So läßt sich die engere Datierung von Nr. 281 mit 1138—1150 Oktober angeben, da — wie jetzt gesagt werden kann — als Absender nur Abt Konrad I. in Betracht kommt, der das Eugenprivileg persönlich vom Papst erbeten hat und spätestens Ende Oktober / Anfang November 1150 die Reise nach Italien angetreten haben muß. Abschließend kann auch die Frage nach dem Empfänger dieses Briefes beantwortet werden. Die Bitte muß an eine Person gerichtet worden sein, von der Abt Konrad annehmen durfte, daß sie beim Bischof auch Gehör finden werde. Man wird daher an den König oder an den Vogt¹⁷³⁾ denken dürfen, die als Schutzherren Tegernsees nachdrücklicher als andere Persönlichkeiten die Rechte des Klosters vertreten konnten.

Die Untersuchungen über das Präsentationsrecht haben zeigen können, daß Abt Konrad I. wahrscheinlich schon bald nach der Wahl Ottos zum Bischof von Freising um die Sicherung alter Klosterrechte bemüht sein mußte. Der neue Bischof versuchte — und das wird wohl sein Hauptanliegen gewesen sein — die Pfarrkirchen des Klosters ohne Beteiligung des Abtes zu besetzen. Da Abt Konrad dem Widerstand entgegensetzte und auf seinem alten Recht beharrte, die Pfarrer der Tegernseer Parochialkirchen selbst auszuwählen, wird Bischof Otto dazu übergegangen sein, das Recht Tegernsees an diesen Kirchen (das *ius fundi*) generell zu bestreiten, so daß der ursprünglich wohl nur um die Art der Handhabung des Präsentationsrechtes geführte Streit schließlich in eine Auseinandersetzung um wertvolle Besitzrechte Tegernsees einmündete. Ob diese Verschärfung des Gegensatzes zwischen Bischof und Kloster vor oder

¹⁷³⁾ Die Ausübung der Vogtei durch Graf Heinrich II. v. Wolfratshausen hat anscheinend um 1150 noch nicht zu Beanstandungen seitens des Klosters geführt; vgl. unten S. 92 f.

nach der geplanten Reform Tegernsees (1146) eintrat, läßt sich nicht erkennen. Der Streit wurde jedenfalls erst durch das Eingreifen des Papstes beendet. Im Oktober 1150 faßte Konrad den Entschluß, den Papst persönlich in Segni aufzusuchen¹⁷⁴⁾. Dort stellte Eugen III. dem Kloster dann am 21. November ein Privileg mit den folgenden wichtigen Bestimmungen und Vorrechten aus. Zunächst erhielt Tegernsee die erstmalige Verleihung des päpstlichen Schutzes und eine allgemeine Bestätigung des Besitzes und der von Bischöfen und Königen empfangenen Privilegien¹⁷⁵⁾. Weiterhin verlieh Eugen III. das Recht der freien Abtwahl und schließlich das Präsentationsrecht. Daneben enthält das Privileg noch einige kleinere Verfügungen: *Crisma, oleum sacrum, consecrationes altarium seu basilicarum, ordinationes clericorum, qui ad sacros ordines fuerint promovendi, a diocesano suscipiatis episcopo, siquidem catholicus fuerit et ea gratis et absque pravitate vobis voluerit exhibere; alioquin liceat vobis catholicum quem malueritis adire antistitem, qui nimirum nostra fultus auctoritate quod postulatur indulgeat*¹⁷⁶⁾. Zusammen mit dem Präsentationsrecht und der Besitzbestätigung lassen sie den Anlaß deutlich erkennen, der dem Eugenprivileg zugrunde liegt: es sollte in erster Linie ein Schutzinstrument gegen den Bischof sein. Otto von Freising hat von seiner Forderung nach selbständiger Einsetzung der Pfarrer in die Pfarrkirchen Tegernsees dann nach 1150 auch Abstand genommen, so daß mit dem Jahre 1150 der Streit zwischen Bischof und Abt als abgeschlossen gelten kann.

Wenige Jahre zuvor war dem Kloster aber ein neuer Unruheherd entstanden, den wir schon kurz erwähnen mußten. Die nach der Augustinerregel lebende Tochtergründung Dietramszell begann in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre die Fesseln zu lockern, die das Stift an Tegernsee band, wie aus einer Reihe von Briefen im folgenden Kapitel nachgewiesen werden soll.

5) Abt Konrad I. und Dietramszell

Einen Herd jahrzehntelanger Unruhen bildete während der Zeit der Äbte Konrad I. und Rupert das Chorherrenstift Dietramszell, das Abt Udalschalk (1092—1113) im Jahre 1102 in der Nähe von Eglingert (LK. Wolfratshausen) auf Tegernseer Allod gegründet hatte. Durch die

¹⁷⁴⁾ S. auch unten S. 76 u. 84, ferner oben S. 63.

¹⁷⁵⁾ Über die Bedeutung dieser Bestätigung s. Brackmann a. a. O. S. 75.

¹⁷⁶⁾ Mon. Boica 6, 170.

Gründungssatzungen wurde ein enges Abhängigkeitsverhältnis zum Mutterkloster Tegernsee hergestellt, das die Chorherren seit den vierziger Jahren zu lösen bemüht waren. Damit begannen Auseinandersetzungen, die erst im 18. Jahrhundert beendet werden konnten und in deren Verlauf eine größere Anzahl von Urkundenfälschungen hergestellt wurde, die lange Zeit den Unabhängigkeitskampf Dietramszells im 12. und 13. Jahrhundert falsch beurteilen ließ¹⁷⁷). Erst Brackmann¹⁷⁸) konnte vier Falsifikate als Machwerke der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erweisen (die Fundatio III¹⁷⁹), das Urbanprivileg von 1180 (!)¹⁸⁰), den schriftlichen Vertrag zwischen Dietramszell und Tegernsee von 1214¹⁸¹) und das Honoriusprivileg von 1223 Juni 26¹⁸²) und damit eine gesicherte Basis für die Beurteilung der Streitigkeiten des 12. Jahrhunderts schaffen. Brackmann hat in diesem Zusammenhang auch elf Briefe der Tegernseer Briefsammlung erwähnt und kurz regestiert¹⁸³). Da aber sein Hauptanliegen in der Ermittlung der genannten Fälschungen bestand, hat er die Briefe weder datiert noch ihren Inhalt zum Zwecke einer chronologischen Darstellung interpretiert. Im Rahmen dieser Studien soll daher das Dietramszell-Tegernseer Verhältnis aus diesen Briefen¹⁸⁴) erarbeitet werden, von denen vier (Nr. 52, 327, 331, 149) der Gründungszeit und der Sedenzzeit Abt Konrads I. angehören, während die Nr. 50, 51, 53, 54, 55, 56, 153, 161, 205 und 249 der Zeit Ruperts zugeordnet werden müssen und im zweiten Teil behandelt werden¹⁸⁵). Dort folgt auch die an Hand aller vierzehn Schreiben verbesserte Propstliste Dietramszells für das 12. Jahrhundert¹⁸⁶).

¹⁷⁷) v. Freyberg a. a. O. (1822) u. E. Fugger, Kloster Dietramszell (1880) haben die Glaubwürdigkeit der Quellen nicht geprüft. Dadurch sind ihre Darstellungen unbrauchbar und können im Folgenden übergangen werden. Das gleiche gilt für alle anderen Darstellungen, die vor Brackmann, Stud. u. Vorarbeit. z. Germ. pont. I (1912) erschienen sind. Die Arbeiten nach 1912 folgen Brackmann.

¹⁷⁸) A. a. O. S. 164—187.

¹⁷⁹) S. Brackmann a. a. O. S. 169 f., 181—183.

¹⁸⁰) S. Brackmann a. a. O. S. 173.

¹⁸¹) S. Brackmann a. a. O. S. 177 ff. u. Anm. 4.

¹⁸²) S. Brackmann a. a. O. S. 173 u. Anm. 1.

¹⁸³) Brackmann a. a. O. S. 165 f. Drei weitere Briefe, Nr. 149, 161 u. 205, hat er anscheinend ausgeschieden, weil sie für den Streit bedeutungslos sind.

¹⁸⁴) Sie besitzen besonderen Quellenwert, da die meisten urkundlichen Quellen Dietramszells 1636 verbrannt sind; vgl. Lindner, Monasticon metrop. Salzburg. ant. (1907) S. 150.

¹⁸⁵) S. unten diese Stud. IV, 2 Kap. 5 u. für Nr. 161 ebd. Kap. 4.

¹⁸⁶) S. unten a. a. O. Kap. 5 a mit der tabellar. Übersicht.

Zunächst sollen die Datierungen der Briefe Nr. 52, 327, 331 und 149 ermittelt werden, um anschließend die Vorgänge zu rekonstruieren, die ihnen zugrunde lagen.

Nr. 52: Papst Paschal (II.) bestätigt Dieteram und den Brüdern der von Abt Udalschalk¹⁸⁷⁾ auf Tegernseer Allod (1102) errichteten *cella beati Martini* (Dietramszell, LK. Wolftrathausen) den Besitz, gesteht den Novalzehnten zu und verfügt, daß kein Kanoniker Privateigentum besitzen und ohne Erlaubnis des Propstes und der Kongregation aus dem Stift austreten dürfe¹⁸⁸⁾.

(zw. St. Symphorien, bei Tours, u. Chartres) 1107 (April 7)

Nr. 327: (Abt Konrad I. von Tegernsee an den Propst eines unbekannten Chorherrenstiftes)¹⁸⁹⁾: teilt mit, daß die Brüder der *cella sancti M(artini)* (Dietramszell) den einst von ihnen vertriebenen Kanoniker Meng(ot)¹⁹⁰⁾ zum Probst gewählt haben und ihn zurückrufen wollen; da Dietramszell aber Tegernsee unterstehe, werden sie das selbst mit Hilfe des Bischofs (Otto I. von Freising) nicht durchführen können¹⁹¹⁾.

(Tegernsee, 1142/(1147)—1150 November 21)

Nr. 331: (Abt Konrad I. von Tegernsee an einen unbekannten Empfänger)¹⁹²⁾: teilt mit, daß er die Wahl des M(engot) zum Propst von St. Martin (Dietramszell), den die Mönche erst gerichtlich belangt und gestürzt hatten und jetzt nach Aufforderung durch Bischof (Otto I. von Freising)¹⁹³⁾ erneut gewählt haben, nicht anerkennen werde, selbst wenn der Bischof es fordern sollte¹⁹⁴⁾.

(Tegernsee, 1142/(1147)—1150 November 21)

¹⁸⁷⁾ 1092—1113 November 13, vgl. A c h t a. a. O. S. 40*. — Die Briefsammlung enthält keine Briefe von ihm, nur an ihn selbst das Schreiben Heinrichs IV. Nr. 261 (St. 2948; MG. Deutsches MA. 1 S. 38 Nr. 30), das mit 1100 September 8 — Dezember 25 zu datieren ist; s. die Vorbem. in der Ausgabe.

¹⁸⁸⁾ T f. 73—73' (p. 147 b—148 a). Meichelbeck 1.1, 293. Migne Pl. 163, 232 Nr. 239. Brackmann S. 24 Anm. 2 (Teildruck). Chroust, Mon. palaeogr. Ser. 2, Lief. 3, Taf. 1 d (Faksimile mit Transskription). — JL. 6179 (Ende 1107). GP. 1, 371 Nr. 1 (1107 April 7).

¹⁸⁹⁾ Der Absender ergibt sich aus der Datierung, s. unten S. 76, der Empfänger jedoch aus den Worten *fratres de cella sancti M. domnum Meng. canonicum ecclesie vestre ... revocare contendunt*; vgl. auch Brackmann a. a. O. S. 166 Nr. 9.

¹⁹⁰⁾ S. auch Nr. 331; vgl. Brackmann a. a. O. S. 166 Nr. 9.

¹⁹¹⁾ T f. 133 (p. 267 a—b). — Pez 6. 2, 4 Nr. 2, 1. — Lindner S. 38 Nr. 22, 1. — Brackmann S. 166 Nr. 9.

¹⁹²⁾ Der Absender ist durch die Datierung gesichert, s. unten S. 76. Genauere Hinweise auf den Empfänger lassen sich nicht gewinnen. Die Hervorhebung des kirchlichen Rechtsverfahrens (... *iuxta statuta conciliorum ...*; *nos superioribus capitulis inspectis ... iudicamus*) deuten auf den Papst oder Metropolit hin. Jedoch kann Nr. 331 auch als Konzept für Nr. 327 — und umgekehrt — aufgefaßt werden.

¹⁹³⁾ S. unten S. 76.

¹⁹⁴⁾ T f. 134 (p. 269 a—b). — Pez 6. 2, 4 Nr. 2, 2. — Lindner S. 38 Nr. 22, 2. — Brackmann S. 166 Nr. 10.

Nr. 149: Die Chorherren von s. *M(artinus)* (Dietramszell) an Abt C(onrad I.) von Tegernsee: klagen über ihren Bruder A., der ketzerische Äußerungen getan habe und nach ernsthaften Ermahnungen (nach Tegernsee) entlaufen sei; sie bitten, ihn zur Änderung seines Verhaltens zu zwingen und nach Dietramszell zurückzuschicken; wenn er sich dann noch immer widerspenstig zeigen sollte, wollen sie strenges Gericht über ihn halten¹⁹⁵).

(Dietramszell, 1126 Dezember 21—1155 Juni 29)

Die Datierungen: Nr. 52 trägt die Jahreszahl 1107, während das Tagesdatum in der Fundatio III¹⁹⁶) genannt ist: *Acta sunt haec VII id. anno domini incarnationis 1107*. Mit Brackmann¹⁹⁷) sehen wir keine Veranlassung, die Angabe in Zweifel zu ziehen.

Dem Brief Nr. 149 fehlen nähere Anhaltspunkte, so daß er nur allgemein mit der Sedenzzeit Abt Konrads I. datiert werden kann: 1126 Dezember 21 — 1155 Juni 29.

Die Einreihung der Nr. 327 und 331 bereitet einige Schwierigkeiten. In ihnen wird M. bzw. Meng(ot) genannt, der vor der hier erwähnten Wahl zum Propst schon einmal Propst gewesen ist: . . . *iudicio et sententia ecclesie dignitate cadere fecerunt* (Nr. 331). Lindner¹⁹⁸) verzeichnet ihn nicht. Da Dietram, der erste Propst von Dietramszell, urkundlich zuletzt 1142 erwähnt ist, aber erst 1147 gestorben zu sein scheint¹⁹⁹), kann Mengot frühestens zu 1142/(1147) eingeordnet werden. Der spätere Zeitpunkt ist mit dem protokollarischen Bericht Nr. 53²⁰⁰) von 1159 Februar 22 gegeben. Eine weitere Einengung der beiden Briefdatierungen ergibt sich aus folgenden Überlegungen. Der Bischof befahl, den einst von einem bischöflichen Gericht verurteilten Mengot erneut zu wählen, und er beabsichtigte, diesen selbst gegen den Einspruch des Abtes von Tegernsee zu investieren (Nr. 327 und 331). Darin darf ein Beweis gesehen werden, daß der Bischof die Eigentumsrechte Tegernsees mißachtete und den Streit um Mengot für eigene Ziele auszunutzen versuchte. Nach der Gründungssatzung Dietramszells sollte die Propstwahl nur im Einvernehmen mit dem Tegernseer Abt durchgeführt werden²⁰¹), erst dann war der Gewählte dem Bischof zur Investierung in die Spiritualien zu präsentieren. Die Handlungsweise des in Nr. 327 und 331

¹⁹⁵) T f. 94' (p. 190 a—b). — Meichelbeck 1. 2, 575 Nr. 1383. Obermaier S. 283 (Übersetzung).

¹⁹⁶) MG. SS. 15, 1070 f.

¹⁹⁷) A. a. O. S. 175 f.; vgl. auch GP. 1, 371 Nota zu Nr. 1, wo Fundatio III statt I zu lesen ist. — Zur Ortsangabe vgl. JL. 6129 u. 6130.

¹⁹⁸) Monast. S. 150.

¹⁹⁹) S. Lindner, Monast. S. 150 Nr. 1.

²⁰⁰) S. unten diese Stud. IV, 2 Kap. 5.

²⁰¹) S. unten S. 76.

genannten Bischofs lief demnach auf die Ausschaltung des Präsentationsrechtes hinaus. Das entspricht weder dem Verhalten Alberts von Freising (1158—1184), der sowohl in dem Streit um Dietramszell auf Seiten Tegernsees ²⁰²⁾ stand als auch das Tegernseer Präsentationsrecht niemals bestritt ²⁰³⁾, noch entspricht es der Haltung Ottos I. von Freising nach 1150, d. h. nach dem Eugenprivileg von 1150 November 21 ²⁰⁴⁾. Die Mengot-Angelegenheit muß demnach in den Zeitraum von 1142/(1147)—1150 November 21 eingeordnet werden. Damit ist zugleich die Datierung der beiden Briefe Nr. 327 und 331 gegeben.

Die Datierungen ermöglichen, die in den Nr. 327 und 331 beschriebenen Vorgänge für den Zeitraum von 1142/(1147)—1150 in Anspruch zu nehmen.

Abt Udalschalk gründete — wie schon erwähnt — im Jahre 1102 ²⁰⁵⁾ eine Zelle zu Ehren des hl. Martin, die später nach ihrem ersten Propst und Mitbegründer Dietramszell genannt wurde. Der Gründung stimmten zu Bischof Heinrich I. von Freising (1098—1137), die Grafen Bernhard von Sachsenkam und Sigiboto I. von Weyarn (?) als Kloostervögte, ferner der Tegernseer Konvent und die Klosterministerialen. Für das Verständnis der späteren Streitigkeiten ist von Bedeutung, daß die Brüder der Zelle nach der Augustinerregel leben und daß die Propstwahlen *consilio abbatis* durchgeführt werden sollten; außerdem hatte der Erwählte die Investitur in den Besitz und in die Temporalien vom Tegernseer Abt zu erbitten. 1102 Oktober 16 ²⁰⁶⁾ bestätigte Bischof Heinrich den Gründungsakt und verfügte zusätzlich die Abhängigkeit vom Bischof von Freising im Hinblick auf die Erteilung der Spiritualien.

Diese Gründungsbestimmungen zeigen, daß Tegernsee die Zelle als Eigenkloster betrachtete ²⁰⁷⁾. Um zu verhindern, daß gegebenenfalls ein Propst gewählt wurde, der dem Tegernseer Konvent nicht zusagte, sollte die Wahl *consilio abbatis* vorgenommen werden, d. h. dem eigentlichen Wahlakt sollte eine Einigung über den Kandidaten zwischen den Chorherren und dem Abt von Tegernsee vorausgehen. Der Bischof ist in den Wahlbestimmungen unberücksichtigt geblieben, er behielt sich aber die

²⁰²⁾ S. unten diese Stud. IV, 2 Kap. 5.

²⁰³⁾ S. unten ebd. Kap. 4.

²⁰⁴⁾ S. oben S. 72.

²⁰⁵⁾ Meichelbeck a. a. O. 2, 292; Mon. Boica 6, 163 Nr. 10; vgl. Brackmann a. a. O. S. 171.

²⁰⁶⁾ S. oben Anm. 205.

²⁰⁷⁾ Besonders deutlich ist dieser Gesichtspunkt in Nr. 51 betont, s. unten diese Stud. IV, 2 Kap. 5; vgl. auch oben S. 65.

Investitur in die Spiritualien vor. Der Bischof sollte demnach die Spiritualien jeweils dem Propst erteilen, den ihm der Abt von Tegernsee präsentierte ²⁰⁸), d. h. Tegernsee hatte sich gegenüber dem Diözesanbischof das Präsentationsrecht für Dietramszell gesichert. Papst Paschal II. bestätigte die Gründung fünf Jahre später, 1107 April 7, verlieh der Zelle den Novalzehnten und erließ einige Bestimmungen über Eigentum und Austritt der Chorherren (Nr. 52). Calixt II. und Innozenz II. bestätigten dann ihrerseits das Paschalprivileg ²⁰⁹). So schien der Status des Tegernseer Eigenklosters Dietramszell gefestigt zu sein.

Nach Dietrams Tod, 1142/(1147), traten jedoch Schwierigkeiten auf, über die die Briefe Nr. 327 und 331 berichten. Die Chorherren wählten Mengot zum Propst, der wahrscheinlich einige Zeit das Amt versah, bis ihn die Chorherren aus unbekannten Gründen bei Bischof Otto I. von Freising verklagten. Ein bischöfliches Gericht verurteilte ihn, und Abt Konrad stimmte dem Urteil zu. Mengot wurde abgesetzt und suchte Zuflucht in einem unbekannten Chorherrenstift. Sein Nachfolger wurde ein gewisser Konrad ²¹⁰), nach dessen Tod dann ein Ereignis eintrat, über das die beiden Briefe sehr genaue Angaben bieten. Die Chorherren gestanden Otto von Freising, daß die Verurteilung Mengots auf Grund einer verleumderischen Anklage erfolgt sei. Der Bischof befahl daraufhin, Mengot erneut zum Propst zu wählen. Die Chorherren kamen dieser Aufforderung nach und wählten Mengot ohne Wissen Tegernsees. Auch beeilten sie sich, das Wahlergebnis Mengot selbst mitzuteilen. Jetzt griff Abt Konrad ein und erklärte in Nr. 327, daß er der Wahl des Mengot nicht zustimme, denn man könne den einst verurteilten Mengot nicht ohne ein erneutes Gerichtsverfahren rehabilitieren. Entweder sei Mengot schuldig, wie damals der Richter feststellte, oder aber es müßten jetzt die Verleumder gerichtlich bestraft werden. Auf keinen Fall könne sich Konrad damit einverstanden erklären, daß die unbestraften Urheber der Verurteilung Mengots jetzt als seine Wähler aufträten. Außerdem sei Tegernsee bei der Wahl nicht gefragt worden, obwohl Dietramszell im Eigentum Tegernsees stehe. Schon aus diesem Grunde sei es völlig nutzlos, wenn der Bischof oder die Chorherren Mengot zurückgerufen haben. Der Empfänger möge, schreibt Konrad, Mengot nicht unnötig mit dieser Angelegenheit behelligen, d. h. er sollte wohl eine Rückkehr Mengots nach Dietramszell zu verhindern suchen.

²⁰⁸) Die Wahlhandlung selbst — nach vorheriger Einigung über den Kandidaten — hatte somit nach dem Willen des Gründers nur eine formale Bedeutung.

²⁰⁹) GP. 1, 371 Nr. *2 (1123) u. Nr. *3 (1130—1143).

²¹⁰) S. die verbesserte Propstliste unten diese Stud. IV, 2 Kap. 5 a.

Der Vorgang um Mengot läßt erkennen, daß Otto von Freising und die Chorherren Abt Konrad bewußt ausgeschaltet haben. Wenn man auch zur Entschuldigung Ottos geltend machen könnte, daß der Bischof die für das bischöfliche Gericht peinliche Angelegenheit ohne großes Aufheben bereinigen wollte, so hätte er doch Konrad davon in Kenntnis setzen müssen, daß er den Chorherren die Wiederwahl Mengots befohlen habe. Die größere Schuld trifft allerdings die Chorherren. Sie hätten zumindest zur gleichen Zeit, als sie dem Bischof ihren Irrtum gestanden, auch Konrad unterrichten müssen. Wenn hier nur eine Unachtsamkeit vorgelegen haben sollte, so hätten Otto und die Dietramszeller Chorherren voraussehen müssen, daß spätestens nach der vollzogenen Wahl ein Einspruch Tegernsees gegen den gesamten Wahlvorgang zu erwarten war. So werden wir zu der Annahme gezwungen, daß die Wahl und Investitur Mengots absichtlich unter Mißachtung der Gründungssatzungen von 1102 durchgeführt werden sollten.

Das Verhalten der Chorherren läßt sich auf zwei Gründe zurückführen. 1159 ²¹¹⁾ stellte Abt Rupert rückblickend fest, daß das Verhältnis zwischen Mutter- und Tochterkloster so lange gut gewesen sei, bis durch das allmähliche Aussterben der alten Chorherren aus der Gründungszeit die *adolescentes* die Überhand gewannen, und diese wollten die *antiqua institutio* nicht mehr anerkennen. Es waren demnach die jüngeren Chorherren, die die Gründungssatzungen Dietramszells geändert wissen wollten. Sie konnten sich auf ein Privileg Eugens III. von 1145 (JL. 8787) stützen, durch das den Regularkanonikern das Recht des engen Zusammenschlusses zu diözesanen Genossenschaften und der Einrichtung eines Generalkapitels für alle deutschen Augustiner verliehen wurde. Wahrscheinlich wird es die Erinnerung an dieses Privileg gewesen sein, die die jüngeren Chorherren ermunterte, Dietramszell zunächst aus der Vormundschaft Tegernsees zu befreien. Sie fanden nun in Otto von Freising einen Bundesgenossen, dessen Ziel nach Besetzung der Tegernseer Eigenkirchen unter Ausschaltung des Präsentationsrechtes des Abtes den Unabhängigkeitsbestrebungen Dietramszells entgegenkam. Wie der „Fall Mengot“, bei dem es also weniger um Mengots Person als um die Unabhängigkeit des Stiftes und um das Präsentationsrecht ging, schließlich geregelt worden ist, läßt sich aus den beiden Briefen nicht ersehen. In diesem Zusammenhang wird jedoch auch Nr. 281 ²¹²⁾ geschrieben worden sein, und vermutlich hat Abt Konrad mit Hilfe des Königs oder des Vogtes den Tegernseer Anspruch durchsetzen können, denn zwischen

²¹¹⁾ S. unten a. a. O. Kap. 5.

²¹²⁾ S. oben S. 68.

Ende 1150 und 1158 ist die Sedenzzeit des Propstes Albert ²¹³⁾ anzusetzen, deren Dauer darauf hindeutet, daß sich die Beziehungen zu Tegernsee wohl wieder normalisiert hatten. Erst nach Alberts Tod — spätestens Ende 1158 — unternahmen die Chorherren erneut einen Unabhängigkeitsversuch. Dieses Ereignis fällt aber schon in die Zeit Ruperts von Tegernsee und leitet eine neue Epoche des Tegernsee-Dietramszeller Verhältnisses ein.

Die Unterstützung, die Otto von Freising den Dietramszeller Kanonikern zweifellos zu dem Zwecke gewährt hatte, den Streit um die Besetzung der klostereigenen Pfarrkirchen zu seinen eigenen Gunsten zu fördern, mag Konrads Entschluß wesentlich gestärkt haben, persönlich von Eugen III. eine Bestätigung der Tegernseer Rechte und den päpstlichen Schutz zu erbitten ²¹⁴⁾. Konrad trug dem Papst noch zwei weitere Wünsche vor, die sich gegen Pfalzgraf Otto V. von Wittelsbach und Graf Engelbert von Wasserburg richteten. Beide hatten 1150 Kloster-eigentum an sich gerissen. Diese im folgenden Kapitel zu beschreibenden Vorgänge werden wohl den äußeren Anlaß für die Reise Konrads geboten haben.

6) Die Übergriffe des Pfalzgrafen Otto V. von Wittelsbach und seines Sohnes Otto d. Älteren (1150)

Im Jahre 1142 ²¹⁵⁾ hatte König Konrad III. auf Betreiben Ottos I. von Freising den Vogt des Freisinger Hochstiftes, Pfalzgraf Otto V. von Wittelsbach ²¹⁶⁾, veranlaßt, auf die Gerichtsbarkeit über die Ministerialen der Freisinger Kirche zu Gunsten des Bischofs zu verzichten. Obwohl dem Pfalzgrafen eine Entschädigung zugestanden wurde, wird seit dieser Zeit das Verhältnis zwischen diesem und dem Bischof gespannt gewesen sein, und es mag manchen Streit gegeben haben, über den die Quellen nichts berichten. Erst aus dem Jahre 1150 hören wir von einem Vorkommnis, daß sich im Dom zu Freising zugetragen und Beschwerden des Bischofs an König und Papst zur Folge hatte: Otto der Ältere ²¹⁷⁾, der spätere erste bayerische Herzog aus dem Hause Wittelsbach und Sohn des genannten Pfalzgrafen Otto V., hatte Bischof Otto I. während der

²¹³⁾ S. unten diese Stud. IV, 2 Kap. 5 a.

²¹⁴⁾ S. oben S. 72.

²¹⁵⁾ Vgl. Bernhardt, Konrad III. S. 308, der die hierüber ausgestellte Urkunde St. 3450 (1143 Januar 1) mit 1142 Dezember datiert.

²¹⁶⁾ Gest. 1156; vgl. D u n g e r n a. a. O. S. 33 Nr. 12 u. Taf. II.

²¹⁷⁾ S. D u n g e r n a. a. O. S. 34 Nr. 27 u. Taf. II.

Messe schwer beleidigt, und man darf vermuten, daß es sogar zu Handgreiflichkeiten gekommen ist. Über diesen Vorgang macht Otto von Freising selbst Andeutungen, ohne jedoch Angaben über den genauen Hergang zu machen ^{217a}). Das gleiche Vorkommnis bezeugen die Briefe Nr. 127 und 159. Fünf weitere Schreiben (Nr. 128, 123, 124, 232, 267) zeigen, daß zur gleichen Zeit auch Tegernsee von den Wittelsbachern behelligt wurde. Ob zwischen den beiden Begebenheiten ein Zusammenhang besteht, kann eine Untersuchung der sieben Briefe ergeben.

Nr. 127: (Papst Eugen III.) ²¹⁸) an Erzbischof E(berhard I.) von Salzburg: erteilt den Auftrag, von Otto, dem Sohn des Pfalzgrafen Otto (V.) ²¹⁹), Genußtun zu fordern für die Beleidigungen, die er Bischof Otto (I.) von Freising während der Messe zugefügt habe; auch solle er Abt C(onrad I.) von Tegernsee in den bekannten Streitfällen unterstützen und das Kloster schützen ²²⁰).
Segni, (1150) November 21

Nr. 128: (Papst Eugen III.) ²²¹) an Bischof O(tto I.) von Freising: trägt ihm auf, Abt C(onrad I.) und den Brüdern von Tegernsee in ihrem Streit mit dem Pfalzgrafen O(tto V.) über gewisse Zehnten und ein *predium* Recht zu schaffen und die Freiheit des Klosters zu schützen ²²²).

Segni, (1150) November 21

Nr. 159: (Papst Eugen III. an König Konrad III.) ²²³): bittet um Schutz für die Freisinger Kirche und fordert ihn auf, gegen O(tto), den Sohn des Pfalzgrafen (Otto V.), der Bischof (Otto I.) von Freising während der Messe schwere Beleidigungen zugefügt habe, einzuschreiten ²²⁴).

(Segni, 1150 November 21)

Nr. 123: Abt C(onrad I.) von Tegernsee an Papst (Eugen III.) ²²⁵): führt darüber Klage, daß Pfalzgraf (Otto V.) Güter und Einkünfte des Klosters an

^{217a}) S. unten Anm. 240.

²¹⁸) Pez u. v. Freyberg (s. unten Anm. 220) haben als Absender Alexander III. vermutet, also die Zeit von 1159—1164 (Tod Eberhards I.), die aber wegen der Bischofs- und Abtsiglen O. bzw. C. entfallen muß.

²¹⁹) S. oben Anm. 216 u. 217.

²²⁰) T f. 90' (p. 182 a—b). — Pez 6. 1, 393 Nr. 144, 7. v. Freyberg S. 273 Nr. 29. Migne Pl. 180, 1427 Nr. 403. — Wattenbach S. 59. v. Meiller S. 63 Nr. 38. JL. 9412. GP. 1, 364 Nr. 4.

²²¹) Pez u. v. Freyberg (s. unten Anm. 222) sehen in dem Absender Alexander III.; s. oben Anm. 218.

²²²) T f. 90' (p. 182 b). — Pez 6. 1, 392 Nr. 144, 5. v. Freyberg S. 272 Nr. 27. Migne Pl. 180, 1484 Nr. 459 (1150—1151 November). — Wattenbach S. 59. JL. 9413. GP. 1, 365 Nr. 5.

²²³) Meichelbeck (s. unten Anm. 224) setzt Alexander III. u. Friedrich I. ein. Die inhaltliche Übereinstimmung mit Nr. 127 läßt jedoch nur Eugen III. u. Konrad III. zu. S. auch unten Anm. 237.

²²⁴) T f. 97 (p. 195 a). — Meichelbeck 1. 1, 370. — Wattenbach S. 59. JL. 9412 a (1150 November 21). GP. 1, 334 Nr. 14 (1150 November 21).

²²⁵) Da sich Abt Konrad I. nur einmal an der Kurie aufhielt, um das Privileg von 1150 November 21 (GP. 1, 364 Nr. 3) zu erwirken, und Nr. 123 kurz nach seiner Rückkehr aus Segni geschrieben sein wird, ist Eugen III. als Empfänger gesichert.

sich gerissen habe, während er, Konrad, sich selbst an der Kurie aufhielt; bittet um Schutz vor diesen Übergriffen ²²⁶).

(Tegernsee, 1150 zweite Hälfte Dezember — 1151 Anfang Januar)

Nr. 124: (Papst Eugen III.) an Erzbischof (Eberhard I.) von Salzburg ²²⁷: beauftragt ihn, Pfalzgraf Otto (V.) zur Rückgabe des dem Kloster Tegernsee geraubten Zehnten zu veranlassen; im Weigerungsfall solle er ihn bis zur Erfüllung der Forderung exkommunizieren ²²⁸).

(Ferentino ²²⁹), 1151 Mitte Januar — Anfang Februar)

Nr. 232: König C(onrad III.) an Graf E(ngelbert) von Wasserburg ²³⁰: befiehlt ihm, den geraubten Wein an das Kloster Tegernsee zurückzugeben ²³¹).

(1150 Mitte Dezember — 1151 Anfang Juni)

Nr. 267: König C(onrad III.) an Abt C(onrad I.) von Tegernsee: teilt mit, daß er den Besitz des Klosters und die Ruhe vor erneuten Bedrückungen des Pfalzgrafen (Otto V.) durch geeignete Maßnahmen gesichert und auch dem Grafen (Engelbert) von Wasserburg befohlen habe, den geraubten Wein zurückzugeben. Empfiehlt seinen Kapellan O(dalrich) ²³², dem der Abt ein *beneficium* ²³³ geben möge ²³⁴. (1150 Mitte Dezember — 1151 Anfang Juni)

Die Datierungen: B r a c k m a n n ²³⁵ hat die Nr. 127, 128, 159 und 124 mit 1150 November 21 datiert, und wir können dieses Datum für die ersten drei Briefe durchaus belassen. Die Datierung von Nr. 124 und diejenigen der restlichen drei Schreiben (Nr. 123, 232, 267) setzen eine nach inhaltlichen Kriterien gewonnene und genau abgestimmte Reihenfolge voraus. Dem Brief Nr. 123 ist zu entnehmen, daß Abt Konrad kurz

²²⁶) T f. 90 (p. 181 a). — Pez 6. 1, 370 Nr. 130, 2. v. Freyberg S. 270 Nr. 23. Obermaier S. 276 Nr. 1 (Übersetzung). — Wattenbach S. 59. Lindner S. 37 Nr. 21, 2. — Vgl. GP. 1, 365 zu Nr. 6.

²²⁷) Auch hier geben Pez u. v. Freyberg (s. unten Anm. 228) Alexander III. als Absender an.

²²⁸) T f. 90 (p. 181 a—b). — Pez 6. 1, 392 Nr. 144, 6. v. Freyberg S. 273 Nr. 28. Migne Pl. 180, 1484 Nr. 460 (1150—1151 November). — Wattenbach S. 59. v. Meiller S. 63 Nr. 37 (1149 November 16). JL. 9414 (1150 Oktober). GP. 1, 365 Nr. 6 (1150 November 21).

²²⁹) Eugen III. ist in Ferentino (Prov. Rom) von 1151 Januar 13 (JL. 9441) — Juni 22 (JL. 9489) nachweisbar.

²³⁰) Da auch in Nr. 267 auf den vom Grafen von Wasserburg geraubten Wein Bezug genommen wird und dort außerdem die Übergriffe des Pfalzgrafen erwähnt werden, gehören beide Briefe in die gleiche Zeit. — Zu Engelbert (von Wasserburg ab 1138) s. Dungen a. a. O. S. 22 Nr. 41 u. Taf. I a.

²³¹) T f. 115 (p. 231 a). — Pez 6. 1, 325 Nr. 90, 1. v. Freyberg S. 268 Nr. 19. Obermaier S. 282 (1138; Übersetzung). — Wattenbach S. 59.

²³²) Genannt in Teg. Trad. Nr. 306, 343 u. 380 a zwischen 1157—1186; er ist zweifellos identisch mit O. in Nr. 267, der demnach schon von Abt Konrad ein Klosterlehen erhielt.

²³³) Lehen, vgl. unten S. 88 (Nr. 266).

²³⁴) T f. 121 (p. 243 a—b). — Pez 6. 1, 325 Nr. 90, 2. v. Freyberg S. 268 f. Nr. 20. — Wattenbach S. 60. Obermaier S. 283.

²³⁵) In GP. 1, s. oben Anm. 220, 222, 224, 228.

vor der Abfassung dieses Briefes beim Papst gewesen sein muß. Nun wissen wir, daß sich der Sohn des hier genannten Pfalzgrafen 1150 ein schweres Vergehen gegen den Freisinger Bischof zu Schulden kommen ließ (s. Nr. 127, 159) und daß der Pfalzgraf selbst im Juni 1151 als Friedensstörer bzw. als Mitwisser der Schandtaten seiner Söhne geächtet wurde²³⁶). In diese Zusammenhänge fügen sich die Übergriffe auf den Tegernseer Besitz gut ein, d. h. in die Zeit 1150—1151 Juni. So darf man, da der Abt in diesem Zeitraum nicht zweimal zum Papst gereist sein wird, die in Nr. 123 erwähnte Reise mit derjenigen zusammenfallen lassen, die Konrad zur Erlangung des Privilegs von 1150 November 21 nach Segni unternommen hatte. Daraus ergibt sich zunächst als grobe Datierung für Nr. 123: 1150 November 21 — 1151 Juni. Da auch in den Nr. 127 und 128 Streitfälle Tegernsees mit dem Pfalzgrafen genannt sind und diese beiden Briefe den gleichen Ausstellungsort und das gleiche Tagesdatum wie das Privileg für Tegernsee zeigen (Segni, November 21), können sie — wie es Brackmann schon getan hat — zweifellos dem gleichen Jahr 1150 zugeordnet werden. Demnach kam Konrad im November 1150 nach Segni, um das Privileg zu erbitten und um über die Pfalzgrafen zu klagen. Außerdem muß er dem Papst eine Beschwerde Ottos von Freising über den Sohn des Pfalzgrafen überbracht haben, da dieser Vorfall in Nr. 127 zusätzlich genannt ist. Am gleichen Tage ist dann sicher auch der undatierte Brief Nr. 159 an den König²³⁷) abgefaßt worden, wie Brackmann ebenfalls schon vermutete. Da Eugen III. in Nr. 159 nicht den Streit zwischen Konrad und dem Pfalzgrafen erwähnt, darf gefolgert werden, daß Konrad noch vor seiner Reise nach Segni, also spätestens im Oktober 1150, beim König über den Pfalzgrafen Klage erhoben hat. In diesem verlorenen Schreiben wird auch eine Beschwerde über Engelbert (s. Nr. 232 und 267) gestanden haben. Das läßt sich indirekt aus Nr. 123 erschließen. Nach seiner Rückkehr aus Italien hatte Konrad über neuerliche Übergriffe des Pfalzgrafen zu berichten, die während seiner Abwesenheit geschehen waren. Wenn Engelbert erst zu dieser Zeit den Wein geraubt hätte, wäre wohl auch eine Klage über Engelbert in Nr. 123 aufgenommen worden. So

²³⁶) Vgl. Bernhardt a. a. O. S. 884 f.

²³⁷) Der Empfänger ist durch den Anfangssatz gesichert: *Regie dignitati convenire videtur, ut ecclesias et ecclesiasticas personas in sue libertatis honore conservet atque confoveat . . .*, und der Papst läßt sich als Absender aus dem zweiten Satz erschließen: *Per hoc enim laudabile studium et catholici reges seu principes salutem mereantur eternam et ecclesia dei amplectenda pace et grata tranquillitate congaudet*, ferner aus der Anrede des Königs: *dilecte in domino fili*.

aber muß vorausgesetzt werden, daß Konrad noch vor seiner Reise an den König geschrieben und sowohl über den Pfalzgrafen als auch über Engelbert geklagt hatte, so daß der Papst in Nr. 159 die Tegernseer Beschwerden nicht zu erwähnen brauchte.

Die Reihenfolge und die Datierungen der Nr. 123, 124, 232 und 267 lassen sich durch folgende Überlegungen ermitteln. Nr. 123 muß geschrieben worden sein, bevor Konrad Nr. 267 erhalten hatte, da sonst Nr. 123 überflüssig geworden wäre. Nr. 123 ist unmittelbar nach der Rückkehr Konrads aus Italien geschrieben worden. Da das Privileg und zugleich die sehr wahrscheinlich von Konrad expedierten Briefe Nr. 127, 128 und 159 am 21. November 1150 ausgefertigt wurden und die Rückreise etwa vierzehn Tage bis drei Wochen gedauert haben dürfte, kommen wir für Nr. 123 auf die zweite Hälfte des Dezember 1150, spätestens aber in den Anfang des Januar 1151, denn der Inhalt des Briefes verbietet die Annahme einer allzu großen Zeitspanne zwischen Rückkehr und Abfassung von Nr. 123. — Nr. 124 stellt die Antwort (an den Erzbischof) auf Nr. 123 dar (Zehnten). Da dieser Brief etwa zwischen Mitte Januar und Anfang Februar 1151 bei Eugen eingetroffen sein wird, kann diese Zeit zugleich als Datierung für Nr. 124 gelten. — Obwohl sich Konrad zweifellos schon im Oktober 1150 an den König gewandt hatte, kann dessen Antwort Nr. 267 nicht vor Mitte Dezember 1150 in Konrads Händen gewesen sein, da Konrad zunächst Nr. 123 geschrieben haben muß. Der Terminus ante quem von Nr. 267 kann verhältnismäßig spät liegen, da Pfalzgraf Otto V. erst im Juni 1151 geächtet worden ist, so daß die Datierung für Nr. 267 und zugleich für Nr. 232 angegeben werden kann mit 1150 Mitte Dezember — 1151 Anfang Juni. Auf Grund dieser Datierungen läßt sich der Ablauf der Ereignisse in folgender Weise rekonstruieren.

Bischof Otto I. von Freising war nach Beendigung des Kreuzzuges etwa im Laufe des März 1150²³⁸⁾ in seine Stadt zurückgekehrt. Bald darauf — spätestens im Oktober 1150²³⁹⁾ — ließ sich Otto d. Ältere von Wittelsbach, ein Sohn des Freisinger Domvogtes Otto V., zu einem Vergehen hinreißen, das nach den Darstellungen der Briefe Nr. 127 und 159 in folgender Weise rekonstruiert werden kann: während der Bischof das Hochamt zelebrierte (*missarum sollempnia*), hat ihn Otto von Wittelsbach *gravibus contumeliis afficeret et reverentia dei postposita inhoneste tractavit* (Nr. 127) bzw. nach Nr. 159: Otto habe *contumeliis affi-*

²³⁸⁾ S. Bernhardi a. a. O. S. 813.

²³⁹⁾ Abt Konrad reiste etwa Ende Oktober nach Segni, vgl. oben S. 72.

cere et graviter iniuriari dei timore postposito non abhorruit ²⁴⁰). Ob man die *contumeliae* nur als Beschimpfungen auffassen darf, erscheint in Anbetracht der rauhen Sitten der Zeit als zweifelhaft. Sehr wahrscheinlich wird es zu Handgreiflichkeiten bzw. zu Mißhandlungen gekommen sein. Über den Anlaß des Streites erfahren wir nichts. Zweifellos bestanden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bischof und seinem Vogt. Wie der Vorgang von 1142 bezeugt (s. oben), versuchte Otto I. die Vogteirechte des Pfalzgrafen zu beschränken. An Anlässen für heftige Auseinandersetzungen wird es demnach nicht gefehlt haben. Ob Otto I. selbst während des Hochamtes einen Anlaß geboten hat, entzieht sich zwar des Nachweises, jedoch wird die Tat Ottos d. Älteren wohl kaum als eine spontane Handlung angesehen werden können.

Etwa zur gleichen Zeit wurde auch das Kloster Tegernsee von den Wittelsbachern bedrängt. Der Pfalzgraf selbst entzog dem Kloster Zehnten und ein nicht näher bezeichnetes Gut (s. Nr. 128). Daneben hatte auch Graf Engelbert von Wasserburg seine Hand nach Tegernseer Eigentum ausgestreckt, indem er wahrscheinlich einen Weintransport überfiel, der auf dem Wege nach Tegernsee war ²⁴¹). Ob zwischen diesen Übergriffen ein Zusammenhang besteht, ist schwer zu sagen. Abt Konrad klagte zunächst beim König über den Pfalzgrafen und Graf Engelbert und begab sich dann Ende Oktober/Anfang November 1150 auf den Weg nach Italien, um den Papst in Segni aufzusuchen (s. Nr. 123). Er hatte zweifellos ein Beschwerdeschreiben Ottos von Freising über Otto d. Älteren bei sich, aber der Zweck seiner Reise bestand nicht darin, den Papst um Hilfe gegen den Pfalzgrafen und seinen Sohn zu bitten — wie es nach den Briefen Nr. 127, 128 und 159 scheinen könnte —, sondern Konrad wollte ein Privileg für sein Kloster erbitten, das den langjährigen Streitigkeiten um das Präsentationsrecht ein Ende bereiten sollte ²⁴²). Eugen III. erteilte ihm das gewünschte Privileg am 21. November und schrieb am gleichen Tage die Briefe Nr. 127, 128 und 159 an Erzbischof Eberhard von Salzburg, Otto von Freising und an König Konrad III., mit denen er die Empfänger aufforderte, den Tegernseer Klosterbesitz gegen die Übergriffe des Pfalzgrafen zu schützen (Nr. 127 und 128) und von dem Sohn des Pfalzgrafen Genugtuung für die dem Bischof zugefügten Beleidigungen zu fordern (Nr. 127 und 159). Den

²⁴⁰) Vgl. die Ausführungen bei Otto von Freising, Chron. VI, 20 (a. a. O. S. 283 f.).

²⁴¹) Über einen derartigen Raub durch Graf Heinrich II. v. Wolfratshausen berichtet die Passio S. Quirini, s. unten S. 101.

²⁴²) S. oben S. 72.

Briefen Nr. 127 und 128 kommt eine besondere Bedeutung zu, da sie — geschrieben am Tage der Verleihung des päpstlichen Schutzes an Tegernsee — die ersten Zeugnisse für die praktische Ausübung der Schutzpflicht darstellen. Während Eugen III. in Nr. 127 dem Erzbischof gegenüber dieses neue Rechtsverhältnis noch nicht erwähnt — er schreibt . . . *mandamus, quatinus . . . abbatem C. et fratres Tegrinsensis monasterii pro beati Petri et nostra reverentia . . .* —, stellt er Otto von Freising gegenüber das Schutzverhältnis deutlich heraus: . . . *C. abbatem et fratres Tegrinsensis monasterii, qui sub beati Petri et nostra defensione consistunt* (Nr. 128).

Abt Konrad kehrte gegen Mitte Dezember 1150 nach Tegernsee zurück und mußte feststellen, daß der Pfalzgraf während seiner Abwesenheit erneut Güter und Einkünfte des Klosters an sich gerissen hatte. So führte er zum zweiten Male Klage beim Papst (Nr. 123), seinem neuen (zusätzlichen) Schutzherrn, der umgehend die Klage beantwortete, indem er Nr. 124 an Erzbischof Eberhard schrieb und ihn aufforderte, den Pfalzgrafen zu ermahnen und gegebenenfalls zu exkommunizieren. Auch in diesem zweiten Schreiben an den Erzbischof (vgl. oben Nr. 127) erwähnt er merkwürdigerweise das päpstliche Schutzverhältnis Tegernsees nicht. Inzwischen hatte auch der König die Klage Konrads vom Oktober 1150 — ob der Abt sie noch einmal erneuert hatte, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen — aufgegriffen und einerseits Graf Engelbert zur Herausgabe des Weines aufgefordert (Nr. 232), andererseits aber Maßnahmen eingeleitet, die einen dauernden Schutz vor weiteren Übergriffen des Pfalzgrafen gewährleisten sollten (Nr. 267): *De iniuria . . . a palatino . . . precepimus, ut tua tibi dimittat et de cetero a tanta infestatione quiescat*. Wahrscheinlich verbirgt sich hinter dieser Erklärung der Entschluß des Königs, den Ausschreitungen des Pfalzgrafen und seines Sohnes in Zukunft mit Waffengewalt zu begegnen. Die Briefe geben keine Auskunft, ob der Pfalzgraf den Befehl des Königs befolgt hat, aber spätestens werden dem Kloster die entzogenen Güter und Einkünfte im Juni 1151 restituiert worden sein, nachdem Konrad III. die Burg Kelheim (a. d. Donau) erobert und dadurch den Pfalzgrafen zur Unterwerfung gezwungen hatte ²⁴³⁾.

Die Streitigkeiten mit dem Pfalzgrafen und mit Graf Engelbert von Wasserburg haben uns einen Einblick in die Alltagssorgen des Tegernseer Abtes bieten können. Räubereien im Kleinen wie im Großen waren zur Zeit Konrads und seines Nachfolgers Rupert an der Tagesordnung,

²⁴³⁾ Vgl. Riezler a. a. O. S. 277 f. u. Bernhardt a. a. O. S. 884 f.

worüber eine größere Anzahl von Briefen — besonders aus der Zeit Ruperts — zu berichten vermag²⁴⁴). Aber nicht aus diesem Grunde haben wir uns den sieben Briefen zugewandt.

Zunächst ermöglichen sie zwei Feststellungen über die praktische Auswirkungen des päpstlichen Schutzes. Dieser sollte jeden Eingriff von Seiten der weltlichen Macht und auch des Bischofs verhindern²⁴⁵). An dem Beispiel Tegernsees wird deutlich, daß trotz zweimaliger Aufforderung Eugens III. an Erzbischof Eberhard (Nr. 127 und 124), gegen die Übeltäter notfalls mit dem Bann vorzugehen, ein wirksamer Schutz des Klosterbesitzes erst durch das Einschreiten des Königs erreicht worden war. Da die einzige Waffe der Kirche nach wie vor die Exkommunikation blieb, waren die unter apostolischem Schutz stehenden Klöster den Gewalttätigkeiten des Adels demnach in der gleichen Weise ausgeliefert wie alle übrigen geistlichen Anstalten. Sie konnten auf den weltlichen Schutz des Vogtes — in diesem Fall trat sogar der König als oberster Schutzherr der Reichsabtei selbst in Aktion — nicht verzichten. Eine andere Beurteilung verdient die Zweckmäßigkeit des päpstlichen Schutzes in dem Verhältnis des Klosters zum Bischof. Wir haben feststellen können, daß der Papst das neue Schutzverhältnis nur Otto von Freising gegenüber erwähnte. Das wird kein Zufall gewesen sein. Abt Konrad hatte in Segni Gelegenheit, dem Papst einen Bericht über die Reformabsichten des Bischofs zu geben, aus dem hervorgehen mußte, daß Otto die Freiheit des Klosters einschränken wollte. Da der neue Erzbischof Eberhard I. von Salzburg (1147—1164) an dem Reformversuch von 1146 unbeteiligt war, bestand für Eugen III. keine Veranlassung, diesem gegenüber das neue Schutzverhältnis zu betonen (Nr. 127 und 124). Otto von Freising hatte jedoch, wie oben nachgewiesen werden konnte²⁴⁶), nicht aufgehört, wesentliche Rechte des Klosters (*ius fundi*, Präsentationsrecht) zu mißachten, so daß sich Abt Konrad genötigt sah, eine Bestätigung dieser Rechte von der höchsten kirchlichen Autorität zu erbitten. Das Privileg von 1150 sollte also den Forderungen des Bischofs ein Ende setzen. In diese Zusammenhänge fügt sich die Erwähnung des päpstlichen Schutzes in Nr. 127 gut ein: Eugen III. wollte dem Bischof zu erkennen geben, daß er weitere Versuche, die auf die Beschränkung irgendwelcher

²⁴⁴) Sie werden für die Darstellung nur dann herangezogen, wenn sie — wie in diesem Falle — in einem größeren, für die Geschichte Tegernsees wesentlichen Sachzusammenhang verwertbar sind. Für die übrigen sei auf die Ausgabe verwiesen. Vgl. auch oben S. 38.

²⁴⁵) Vgl. Bauerreiss a. a. O. S. 102.

²⁴⁶) S. oben S. 62 ff.

Rechte Tegernsees gerichtet sind, nicht dulden werde. Brackmann²⁴⁷⁾ hat festgestellt, daß der päpstliche Schutz besonders von den Klöstern angestrebt worden ist, die sich aus ihren engen Bindungen an den Bischof befreien wollten. Diese Voraussetzungen trafen für die unabhängige Abtei Tegernsee zwar nicht zu, aber wir dürfen aus der Tatsache, daß Abt Konrad überhaupt um den Schutz des Papstes bat, auf die allgemeine Wirksamkeit des päpstlichen Schutzes in dem Verhältnis des Klosters zu seinem Bischof schließen.

Die sieben Briefe ermöglichen noch einen weiteren Einblick, der die Vogtei betrifft. Das Verhalten Ottos d. Älteren von Wittelsbach mußte Otto von Freising die Gefahren deutlich vor Augen führen, die eine Beschneidung der Rechte des Vogtes nach sich ziehen konnte. Abt Konrad hatte ihn darauf schon 1146²⁴⁸⁾ aufmerksam gemacht, er hatte demnach die möglichen Folgen richtig beurteilt. Wahrscheinlich hat Pfalzgraf Otto V. dem Bischof schon kurz nach 1142²⁴⁹⁾ Schwierigkeiten bereitet, so daß Konrad 1146 auf Vorkommnisse verweisen konnte, die so überzeugend waren, daß Otto sie als Begründung für die Ablehnung der Reform ohne weiteres gelten ließ.

7) Die letzten Regierungsjahre Konrads I.

Nachdem Abt Konrad im Jahre 1150 das Eugenprivileg erwirkt hatte, hielt Otto von Freising Ruhe, so daß Tegernsee in den letzten Regierungsjahren Konrads (1151—1155) die Besitzrechte an seinen Pfarrkirchen ungestört genießen konnte. In diese Jahre lassen sich noch vier Briefe einordnen, die zwar für die politische Geschichte Tegernsees nicht verwertbar sind, aber einen guten Einblick in den Personenkreis gewähren, mit dem Abt Konrad in brieflichem Verkehr stand, und auch in die Anliegen, über die man sich brieflich zu einigen versuchte.

Nr. 201: Abt C(onrad I.)²⁵⁰⁾ von (Nieder-) Altaich an Abt C(onrad I.) von Tegernsee: bittet ihn um Rat wegen der bedrohten inneren und äußeren Lage des Klosters und um Unterstützung bei der Behebung der Überschwemmungsschäden, unter denen die Klostergebäude leiden²⁵¹⁾.

(Niederaltaich, 1151—1152 März 12)

²⁴⁷⁾ A. a. O. S. 43.

²⁴⁸⁾ S. oben S. 53 (Nr. 49).

²⁴⁹⁾ S. oben S. 79.

²⁵⁰⁾ Etwa 1146—1153 Januar 3, vgl. Lindner, Monast. S. 322 Nr. 3527 f.

²⁵¹⁾ T f. 106 (p. 213 a—b). — Pez 6. 1, 380 Nr. 140. Obermaier S. 280 (Übersetzung).

Dieser Brief bezeugt die schwierige Lage, in der sich die königliche Abtei Niederaltaich kurz vor der Übereignung an das Bistum Bamberg befand. Friedrich I. schenkte sie an Bischof Eberhard II. von Bamberg 1152 März 12 (St. 3618), damit das im Verfall begriffene Kloster wiederhergestellt würde²⁵²). Nach diesem Zeitpunkt wird daher Brief Nr. 201 nicht mehr geschrieben worden sein können. Man darf in ihm einen letzten verzweifelten Versuch erblicken, mit Unterstützung befreundeter Klöster dem inneren und äußeren Verfall Einhalt zu gebieten. So wird Nr. 201 kaum früher als 1151 geschrieben worden sein.

Die beiden folgenden Briefe beziehen sich wieder auf Tegernseer Angelegenheiten:

Nr. 266: Kardinalpriester R(oland)²⁵³) von St. Marcus an Abt C(onrad I.) von Tegernsee: bittet um die Bestätigung des Lehens *de Thalmehusin* (Thalhausen, LK. Freising)²⁵⁴), das der Abt dem Überbringer des Briefes, E. (oder dessen Begleiter, einem Scholaster)²⁵⁵), verliehen habe²⁵⁶).

(1151 März 2—1153 Mai 4)²⁵⁷).

Nr. 152: Abt C(onrad I.) von Tegernsee an Herzog C(onrad II. von Meran, Graf von Dachau)²⁵⁸): bittet ihn, den Hörigen Per., der sich Wato von *Gekenpiut* (Gegenpeunt, wüst bei Emmering östl. Fürstenfeldbruck)²⁵⁹) angeschlos-

²⁵²) Vgl. Simonsfeld, Jahrb. unter Friedr. I. 1, 46 f.; Bauerreiss a. a. O. S. 66.

²⁵³) Unter den Kardinalpriestern von St. Marcus in der Zeit Abt Konrads (1126—1155) kommt wegen der Sigle R. nur Roland, der spätere Papst Alexander III., seit 1151 März 2 in Betracht. 1153 Mai 4 wurde er zum Kanzler erhoben; vgl. J. M. Brixius, Die Mitglied. d. Kardinalkollegiums von 1130—1181, Diss. Straßb. (1902) S. 56 Nr. 19 u. S. 138; Bresslau, Handb. d. Urkundenlehre 1² (1912) 241.

²⁵⁴) Vgl. Acht a. a. O. S. 337. In T steht *Dehthalmehusin*.

²⁵⁵) In T heißt es nicht ganz eindeutig: *Presentium latoris E. et scolastici socii relatione cognovimus . . . consilio fratrum vestrorum beneficium . . . a manu vestra sibi esse collatum*.

²⁵⁶) T f. 121 (p. 243 a). — Pez 6. 1, 375 Nr. 133. — Obermaier S. 280 (1153). NA. 17, 44. GP. 1, 365 Nr. 7 (1151—1155).

²⁵⁷) Entgegen Brackmann in GP. 1 (s. Anm. 256) wird man den Termin ante quem mit dem Zeitpunkt der Erhebung Rolands zum Kanzler (s. oben Anm. 253) festlegen müssen, da er diesen Titel wohl sonst in Nr. 266 geführt hätte.

²⁵⁸) S. Dungen a. a. O. S. 33 Nr. 18. Die Beziehung auf seine Person ist durch die Lage von Gegenpeunt gerechtfertigt.

²⁵⁹) S. Weissthanner, Trad. Schäftl. S. 567 u. MG. Die Urkunden Heinr. d. Löwen S. 223. Ein Wato *de Geccenbiunt* zeugt in Urk. Heinr. d. Löwen Nr. 84 (Schäftlarn 1171 Februar?) u. in Trad. Schäftl. Nr. 183 (ca. 1172—1173), vermutlich der Sohn des hier genannten Wato.

sen habe, obwohl er M. von Ma(mmendorf?)²⁶⁰⁾ zu Lehen gegeben worden sei, wieder zu seiner Pflicht zurückzuführen²⁶¹⁾.

(Tegernsee, 1153—1155 Juni 29)²⁶²⁾

Den ersten Brief schrieb Roland in einer Angelegenheit, die einiges Interesse beansprucht. Da er um die Bestätigung des genannten Lehens bittet — mit *beneficium*²⁶³⁾ bezeichnet er hier eindeutig ein Lehen —, ist dieses Lehen vermutlich auch auf Vorschlag der Kurie vergeben worden. Sollte der Papst nach der Verleihung des päpstlichen Schutzes (1150)²⁶⁴⁾ das gleiche Recht in Anspruch genommen haben, das — nach dem Zeugnis von Nr. 267²⁶⁵⁾ — offenbar dem König zustand? Das Privileg von 1150 enthält keine Bestimmung über eine Gegenleistung des Klosters für die Schutzverleihung, so daß man in dieser Lehenübertragung eine gewisse Gegenleistung²⁶⁶⁾ erblicken könnte.

Der zweite Brief, Nr. 152, berichtet über einen Hörigen, der seinem Herrn, einem Tegernseer Ministerialen, entlaufen ist. Da Abt Konrad den Herzog Konrad II. von Meran um Hilfe bat, wird Wato von Gegenpeunt entweder ein Ministeriale des Herzogs gewesen sein oder Konrad von Dachau übte hier örtlich begrenzte Vogteirechte über Tegernseer Ministerialen aus²⁶⁷⁾.

Schließlich gehört in die Zeit kurz vor Konrads Tod der Brief Nr. 129, der durch die Briefe Nr. 130 und 131, die schon unter Rupert geschrieben worden sind, ergänzt wird. Da die drei Briefe einen einzigen Vorgang bilden, sollen sie an dieser Stelle gemeinsam besprochen werden. Sie unterrichten uns über einen Streitfall ganz anderer Art:

²⁶⁰⁾ Da Ma. wohl nicht sehr weit von Gegenpeunt gesucht werden darf, kann an Mammendorf (LK. Fürstenfeldbruck), wo Tegernsee begütert war (seit 1126/27, s. Teg. Trad. Nr. 181), gedacht werden. M. von Ma. war sicher Klosterministeriale; allerdings ist bisher nur Heinrich v. Mammendorf bezeugt. S. die Vorbem. in der Ausgabe.

²⁶¹⁾ T f. 95 (p. 191 b). — Pez 6. 1, 373 Nr. 130, 6. — Obermaier S. 279 Nr. 6. Lindner S. 38 Nr. 21, 6.

²⁶²⁾ Begrenzt durch den Tod Abt Konrads u. durch die erstmalige Nennung Graf Konrads als *dux de Meran* 1153/9, s. Dungen a. a. O. S. 33 Nr. 18.

²⁶³⁾ Über den Streit wegen dieses von Roland auf dem Reichstag zu Besançon gebrauchten Wortes s. H a m p e - B a e t h g e n a. a. O. S. 157 f.

²⁶⁴⁾ S. oben S. 72.

²⁶⁵⁾ S. oben S. 81 u. Anm. 232.

²⁶⁶⁾ Meist bestehend aus dem *census* oder aus Sachleistungen; vgl. Bauerreiss a. a. O. S. 102.

²⁶⁷⁾ Vgl. Teg. Trad. Nr. 283. Hier ist Konrad v. Dachau neben Heinrich v. Wolftratshausen als Vogt von Tegernsee genannt. A c h t (a. a. O.) glaubt von örtlich begrenzten Vogtrechten Konrads sprechen zu können.

Nr. 129: Abt C(onrad I.) von Tegernsee an die Passauer (Dom-) Kanoniker (von St. Stephan und St. Valentin)²⁶⁸): wendet sich gegen die Verleumdung, nach der der Passauer Kanoniker O. in seiner Jugend in Tegernsee das Mönchsgelübde abgelegt haben soll; er sei hier nur aufgezogen worden, nachdem sich sein noch heute als Prälat in Tegernsee lebender Oheim des Knaben angenommen hatte; viele Kinder würden bis zum heutigen Tage bei ihnen und in anderen Klöstern aufgezogen, ohne mit der Fessel des mönchischen Gehorsams gebunden zu sein²⁶⁹). (Tegernsee, 1154—1155 Juni 29)

Nr. 130: Abt R(upert) von Tegernsee an Bischof C(onrad I.) und die Kanoniker von Passau²⁷⁰): verteidigt den Kleriker O. gegen die Verleumdung, daß er früher in Tegernsee das Mönchsgelübde abgelegt habe²⁷¹). (Tegernsee, 1155 August—1156)

Nr. 131: Bischof O(tto I.) von Freising an Abt R(upert) von Tegernsee: bittet ihn, gemeinsam mit Dekan R.²⁷²) und Kämmerer W(erinher)²⁷³) am nächsten Donnerstag zu ihm nach *Verigen* (Föhring, LK. München) zu kommen, damit über Maßnahmen zur Rechtfertigung des unter falscher Anklage stehenden Passauer Klerikers O. beraten werden könne²⁷⁴). (Freising, 1155 August—1156)

Die Datierungen: Die Briefe stehen, wie der Inhalt ergibt, im Kodex in der richtigen Reihenfolge. Eine zweite Fassung von Nr. 130, die erst auf f. 98 steht, weicht zwar inhaltlich von der ersten Fassung (f. 91) ab, ändert dadurch aber nicht die chronologische Ordnung. Der Terminus ante quem für die ganze Angelegenheit liegt daher mit dem Tode Ottos von Freising (Absender von Nr. 313) fest: 1158 September 22, und für Nr. 129 mit 1155 Juni 29 (Tod Konrads I.). Somit müssen Nr. 129 vor

²⁶⁸) Da in Nr. 130 zugleich Bischof Konrad I. (s. unten Anm. 270) als Empfänger erscheint, werden die Kanoniker des Domkapitels der Kathedrale St. Stephan u. St. Valentin gemeint sein (s. GP. 1, 174), wo schon seit dem 10. Jahrh. eine Kongregation von Kanonikern bestand. Obermaier (s. unten Anm. 269 u. 281) sieht in ihnen die „Chorherren zu St. Nikolaus (bei Passau)“. Ein Propst C. ist aber zu dieser Zeit nicht nachweisbar, vgl. Lindner, Monast. S. 235.

²⁶⁹) T f. 90'—91 (p. 182 b—183 b). — Pez 6. 1, 370 Nr. 130, 3. Günthner 1, 213 Anm. 1. — Obermaier S. 278 Nr. 4. Lindner S. 37 Nr. 21, 3.

²⁷⁰) *C. domino et presuli sanctissimo... universis Pataviensis ecclesie*. Da Passauer Dompropste erst seit 1180 nachweisbar sind (s. v. Meiller a. a. O. S. 352: Otto und dann erst 1240 Albert), ist hier zweifellos Bischof Konrad I. (1148—1164) gemeint.

²⁷¹) T f. 91 (p. 183 b; A) u. f. 98 (p. 197 a—b; B). — Pez 6. 2, 7 Nr. 2, 11. — Lindner S. 38 Nr. 22, 11.

²⁷²) In den Teg. Trad. nicht bezeugt. Obwohl er noch in Nr. 209 u. 227 (s. in der Ausgabe) genannt ist, fehlt er bei Zimmermann a. a. O. S. 190 ff.

²⁷³) In den Teg. Trad. bezeugt von 1127—1187 (s. Acht a. a. O. S. 339; vgl. Tabor a. a. O. S. 69 u. 116, Zimmermann a. a. O. S. 204 Nr. 129), ferner in den Briefen Nr. 222, 246 u. 301 (s. in der Ausgabe).

²⁷⁴) T f. 91' (p. 184 a). — Meichelbeck 1. 2, 555 Nr. 1332.

1155 Juni 29 und die Nr. 130 und 131 zwischen 1155 August (Wahl Ruperts zum Abt von Tegernsee)²⁷⁵⁾ und 1158 August (Ende August/Anfang September brach Bischof Otto nach Morimund auf)²⁷⁶⁾ geschrieben worden sein. Da sich das Verfahren gegen O. aber nicht allzu lange hingezogen haben wird, können die Datierungen für Nr. 129 mit 1154—1155 Juni 29 und für Nr. 130 und 131 mit 1155 August — 1156 festgelegt werden.

Der zwischen dem Passauer Domkapitel und Tegernsee ausgetragene Streit betraf die Frage, ob der Kanoniker O. einst in Tegernsee das Mönchsgelübde abgelegt habe. Wir erfahren aus Nr. 129, daß O. in Tegernsee aufgewachsen war. Er ging dann nach Passau und wurde Kanoniker des Domkapitels²⁷⁷⁾. Unter den Mitgliedern des Domkapitels befand sich aber ein Kanoniker, der aus alter Feindschaft gegen Tegernsee²⁷⁸⁾ O. anklagte: dieser habe in Tegernsee das Mönchsgelübde abgelegt. Die Kanoniker baten Abt Konrad um Aufklärung, die er ihnen mit Nr. 129 gab: *multi apud nos usque in hodiernum diem et in aliis claustris regularibus nutriuntur, qui tamen nullo vinculo obediencie* tenentur, d. h., O. habe das Gelübde auf die Regula S. Benedicti nicht abgelegt. Die Kanoniker gaben sich damit nicht zufrieden, und jetzt wandte sich Bischof Konrad I. von Passau selbst an den Abt von Tegernsee. Abt Konrad war inzwischen gestorben, so daß Rupert mit Nr. 130 antwortete und die Erklärung seines Vorgängers wiederholte. Aus diesem Brief erfahren wir aber zusätzlich den eigentlichen Grund, der zu der Anklage geführt hatte. Rupert schrieb: unserem Kleriker O. werde vorgeworfen, er sei mit der Fessel des monastischen Gehorsams bei uns gebunden worden und entziehe sich der kanonischen Gerichtsbarkeit und Mitwohnerschaft (. . . *canonice iusticie et cohabitationi eius vobiscum obviare nitebatur*); dieser Grund sei schon früher²⁷⁹⁾ einmal gegen

²⁷⁵⁾ Die Ermittlung des Wahltermins s. unten S. 97 f.

²⁷⁶⁾ Vgl. Simonsfeld a. a. O. S. 650 f.

²⁷⁷⁾ *de canonico ecclesie vestre* . . . O. schreibt Konrad den Kanonikern (Nr. 129).

²⁷⁸⁾ . . . *ille antiquus noster hostis, qui ab initio mendax fuit*. In Nr. 130 äußert sich Rupert in ähnlicher Weise.

²⁷⁹⁾ Wohl kaum, als er noch in Tegernsee war, wie nach der zweiten Fassung (f. 98) vermutet werden könnte: *antea in celebri capitulo Frisingensis multis ibidem convenientibus religiosis personis diligenter ventilata eiusdem pulsationis ipsum reddidit immunem*. Eine der beiden Fassungen wird Konzept gewesen sein. Insgesamt sind sieben Briefe der Sammlung (Nr. 60, 62, 110, 130, 188, 191, 326) zweimal eingetragen worden, aber nur bei Nr. 130 und 62 weicht die zweite Fassung inhaltlich ab, so daß jeweils das Konzept und das abgeänderte Original vorzuliegen scheinen.

ihn vorgebracht worden; da er aber niemals eine kanonische Bestrafung (*canonica pulsatio*) erfahren habe, sei er auch niemals durch das Gelübde gebunden gewesen; Rupert bitte sie daher, die Stimme der Verdächtigung (*vox suspicionis*) nicht weiterhin hören zu lassen. Wir ersehen aus diesen Worten, daß die Passauer Kanoniker wohl anfangs, als O. zu ihnen kam, der Meinung waren, O. gehöre dem Mönchstande an und müßte sich daher der *vita communis* einfügen. O. verweigerte das jedoch. Welchen Standes war O. und nach welcher Regel lebten die Kanoniker? In Nr. 130 und 131 wird O. als *clericus* bezeichnet. Da wir wissen, daß er nicht Mönch war, muß er Weltgeistlicher gewesen sein. Über die Regel der seit 903 ²⁸⁰⁾ bezeugten Kanoniker ist nichts bekannt. Mit Sicherheit darf aber feststehen, daß sie nicht nach der Augustinerregel lebten, da sonst von O. verlangt worden wäre, diese Regel anzunehmen ²⁸¹⁾. Daraus ergibt sich die Folgerung, daß die Passauer Domkanoniker Ordenspriester gewesen sein müssen, die auf der Grundlage des monastischen Ordo ein gemeinsames Leben führten. Weiterhin ergibt sich, daß entgegen den Bestimmungen der *Regula S. Benedicti* zu dieser Zeit auch Benediktinermönche die Priesterweihe besessen haben müssen ²⁸²⁾. Die Kanoniker hatten somit weder die Möglichkeit, den Weltgeistlichen O. zur Befolgung der *vita communis* zu zwingen, noch werden sie ihn aus dem Domkapitel haben entfernen können, denn in Nr. 131 erscheint er weiterhin als *clericus Pataviensis*. Schließlich bemühte sich Otto von Freising um die Angelegenheit und bat in Nr. 131 Rupert, den Dekan R., den Kämmerer Werinher und *alii probabiliores et necessarii fratres* zum Zwecke einer gemeinsamen Beratung nach Föhring. Wie der Streit dann geschlichtet worden ist, wissen wir nicht.

Während Bischof Otto endlich seit 1150 die Rechte Tegernsees respektierte, verschlechterte sich in den letzten Lebensjahren Konrads I. das Verhältnis zu Graf Heinrich II. von Wolfratshausen. Mindestens bis 1147 ²⁸³⁾ bestand für Konrad kein Anlaß, über den Vogt Klage zu führen. Durch den Einfluß, den nicht näher bezeichnete Personen auf Hein-

²⁸⁰⁾ S. Böhmer-Mühlbacher, RI. I² Nr. 2010.

²⁸¹⁾ Auch aus diesem Grunde können die genannten Kanoniker nicht, wie Obermaier (s. oben Anm. 268) meint, mit den Augustinerchorherren von St. Nikolaus identifiziert werden.

²⁸²⁾ Das entspricht den Ergebnissen Zimmermanns a. a. O. S. 213, nach denen Tegernsee seit seiner Wiederentstehung im 10. Jahrh. „ein ausgesprochenes Priesterkloster“ war. Die Zahl der Ordenspriester war in der Zeit von 1100—1270 besonders groß.

²⁸³⁾ S. oben S. 62.

rich gewannen²⁸⁴), änderte sich seine Haltung dem Kloster gegenüber und gegen Ende der Regierungszeit Abt Konrads betrachtete er die Abtei wie ein *proprium fundum*²⁸⁵). Diese Änderung des durch lange Zeit guten Verhältnisses zwischen Kloster und Vogt ist weitgehend unerklärbar. Die Passio S. Quirini gibt über den Personenkreis nicht Auskunft, der Heinrich beeinflußt haben soll. Daß auch Otto von Freising beteiligt war, darf sicher bezweifelt werden. Er unternahm zwar kurz nach der Wahl Abt Ruperts einen letzten Versuch, die Abtei in seine Hand zu bekommen²⁸⁶), wie auch Graf Heinrich bemüht war, einen Abt nach seinem Willen einzusetzen²⁸⁷), aber Bischof und Vogt gingen dabei getrennte Wege. Ein gemeinsames Vorgehen, um das Otto gegen 1146 bemüht war²⁸⁸), ist jetzt nicht mehr nachzuweisen. Eine Besserung des Verhältnisses zwischen Kloster und Vogt gelang Konrad offenbar nicht. In dieser für das Kloster wenig erfreulichen Lage befand sich Tegernsee, als Abt Konrad am 29. Juni 1155 starb²⁸⁹).

II.

Abt Rupert von Tegernsee (1155—1186)

Während die erzählenden Quellen²⁹⁰) für die Geschichte Tegernsees unter Abt Rupert ebenso unergiebig sind wie für die Zeit Konrads I., ist doch die Zahl der Briefe erheblich größer. Die in den folgenden Kapiteln benutzten Schreiben sind wieder nach dem oben erläuterten Prinzip ausgewählt worden, so daß zwar kein Brief fortgelassen worden ist, der für den Ablauf der historischen Ereignisse und für die Charakterisierung des Abtes Rupert, der Klostervögte und der Diözesanbischöfe von Bedeutung ist, aber es mußte wiederum darauf verzichtet werden, die das kulturelle Leben unter Rupert betreffenden Schreiben aufzunehmen, da sie in literarische Probleme hineinführen (Entstehungszeit und Verfasserfrage des Ludus de Antichristo²⁹¹), die Dichterper-

²⁸⁴) Passio (a. a. O. S. 348): *Hic quippe invenis suorum amoris consiliisque totus deditus, cenobii homines illorum questui penitus exposuerat, ...*

²⁸⁵) Passio (a. a. O.): *Abbate Chunrado iam defecto etate totam sibi abbatiā quasi proprium fundum in ditione redegerat ...*

²⁸⁶) S. unten S. 100.

²⁸⁷) S. unten S. 99.

²⁸⁸) S. oben S. 59.

²⁸⁹) Vgl. Lindner, Monast. S. 198 Nr. 21 (mit Quellenangaben).

²⁹⁰) S. oben S. 36.

²⁹¹) T f. 2'—7 (p. 6 a—15 b); s. die letzte zusammenfassende Übersicht bei W. Stämmler, Verfasser-Lexikon 3 (1943) 179.

sönlichkeiten Werinher²⁹²⁾ und Metellus²⁹³⁾, die deutsche Liebesdichtung²⁹⁴⁾ des Clm. 19411, Briefstiltheorien²⁹⁵⁾ usw.), die eine gesonderte Untersuchung erfordern. So soll nur die politische Geschichte Tegernsees an Hand von 58 Briefen — unter Verwertung der wenigen Nachrichten aus den erzählenden Quellen und der kaiserlichen und päpstlichen Privilegien, die Rupert 1157, 1177, 1179 und 1186²⁹⁶⁾ seinem Kloster zu erwerben verstand — dargestellt werden. Ein besonderes Kapitel wird sich mit der bisher unklaren Herkunft Ruperts und seinen weitverzweigten verwandtschaftlichen Beziehungen beschäftigen²⁹⁷⁾; die Ergebnisse sind in der beigefügten genealogischen Skizze zusammengestellt worden²⁹⁸⁾.

1) Die Anfänge Abt Ruperts bis zur Regelung der Vogteirechte durch Kaiser Friedrich I. (1155—1157)

Nach dem Tode Konrads I. (1155 Juni 29) wählte der Tegernseer Konvent Rupert aus dem Hause der Grafen von Neuburg-Falkenstein zum Nachfolger. Der Klostervogt, Graf Heinrich II. von Wolfratshausen, und vorübergehend auch Bischof Otto I. von Freising bereiteten jedoch den Mönchen vor der im August 1155 erfolgten Wahl und anschließend dem Neugewählten selbst einige Schwierigkeiten, die zu einer Verzögerung der Investitur Ruperts durch den Kaiser führten, aber dem Kloster schließlich das die Vogteiverhältnisse regelnde Privileg von 1157 März 16 (St. 3764) eintrugen. Diese Vorgänge lassen sich den Briefen Nr. 214, 239, 316, 235, 187, 236 und 304 entnehmen, die durch die Passio S. Quirini und das genannte Privileg ergänzt werden. Bisher offene Fragen, wie die nach dem Zeitpunkt der Wahl und der Belehnung Ruperts mit den Temporalien oder auch die nach den Motiven, die Otto

²⁹²⁾ Er ist mit Sicherheit als Absender oder Empfänger in 12 Briefen nachzuweisen; s. über ihn T a b o r a. a. O. S. 93, 95 f., 118 u. Z i m m e r m a n n a. a. O. S. 203 Nr. 127.

²⁹³⁾ Der Name erscheint in den Briefen niemals; s. über ihn T a b o r a. a. O. S. 94 f.

²⁹⁴⁾ S. die Briefe Nr. 175, 230, 231, gedruckt bei C. v. K r a u s, Des Minnesangs Frühling³⁰ (1950) 328 ff., ferner die Briefe Nr. 39—47.

²⁹⁵⁾ Alberich von Montecassino, Breviarium de dictamine, T f. 57—64' (p. 115 a—130 b), und eine Entgegnung auf Alberich, T f. 68—68' (p. 137 b—138 a). Außerdem enthält die Hs. die sogen. Aurea Gemma des Henricus Francigena, T f. 65—68 (p. 131 a—137 b), s. B. O d e b r e c h t, Arch. f. Urk.-forsch. 14 (1936) 242 ff.

²⁹⁶⁾ St. 3764 (1157 März 16); GP. 1, 367 Nr. 12 (1177 Juni 14), 368 Nr. 16 (1179 März 12), 369 Nr. 20 (1186 April 3).

²⁹⁷⁾ S. unten diese Stud. IV, 2 Kap. 8.

²⁹⁸⁾ S. ebd.

von Freising zu einer mißgünstigen Haltung gegenüber Rupert Veranlassung gaben, können besonders durch die Verwertung der sieben Briefe recht genau beantwortet werden. Wenden wir uns zunächst den Briefen und ihren Datierungen zu.

Nr. 214, 239, 316, 235, 187, 236, 304

Nr. 214: B. an seinen Freund und Verwandten W(erinher)²⁹⁹: kondoliert ihm zum Tode seines Abtes (Konrad I. von Tegernsee)³⁰⁰ und beglückwünscht ihn zu der so schnell erfolgten Wahl (Abt Ruperts). Bittet ihn um die Glossen zu Macrobius und zu (Vergils) Georgica³⁰¹.

(1155 August—September)

Nr. 239: Bischof O(tto I.) von Freising an die Brüder von Tegernsee: fordert sie auf, sich nicht durch Drohungen in ihrer freien und kanonischen Abtwahl³⁰² beeinflussen zu lassen; verspricht ihnen, ihrem Boten an den Kaiser — falls sie diesen fürchten sollten — einen eigenen Gesandten mitzugeben; der zu ihnen entsandte Magister B. könne weitere Auskünfte erteilen³⁰³.

(Freising, 1155 Anfang Juli)

Nr. 316: (Kaiser Friedrich I. an die Mönche von Tegernsee)³⁰⁴: fordert sie auf, einen ihm genehmen Abt zu wählen, und macht für die Zeit der Vakanz sein Spolien- und Regalienrecht geltend³⁰⁵.

(bei Rom, 1155 Mitte Juli—Mitte August)

Nr. 235: Kaiser F(riedrich I.) an Abt (Rupert) von Tegernsee: teilt mit, daß er nach seiner glücklichen Rückkehr aus Italien, wo er viel Erfolg hatte, einen Reichstag nach Regensburg auf den 13. Oktober³⁰⁶ einberufen habe, um die

²⁹⁹) Der Dichter Werinher, s. oben Anm. 292.

³⁰⁰) Da die Hs. vor dem Tode Ruperts geschrieben worden ist, entfällt Rupert. Für Konrad I. spricht die Charakterisierung des Freisinger Bischofs: ... *consolatus sum in eo, quem elegistis ac dominum sic unanimes vobis prefecistis, nec lupum Frisigensem vos diu ingrascentem infringere permisistis*; s. unten S. 100.

³⁰¹) T f. 109' (p. 220 a—b). — P e z 6. 2, 55 Nr. 93. K u g l e r S. 35 Anm. 9. B e c k e r S. 207 Nr. 93 (nach 1155; Teildruck).

³⁰²) In DO. II. 192 (s. oben S. 52 Anm. 95) erhielt der Konvent das Recht *inter se eligendi abbatem nostrae maiestatis imperio*, und Eugen III. verfügte 1150 (s. oben S. 63): *fratres communi consensu aut pars consilii sanioris secundum dei timorem et beati Benedicti regulam providerint eligendum*. Friedrich I. gewährte die freie Abtwahl 1157 (St. 3764), s. unten S. 102.

³⁰³) T f. 116 (p. 233 a). — M e i c h e l b e c k 1. 2, 576 Nr. 1384.

³⁰⁴) Die Rekonstruktion der Adresse und die Beziehung auf die Wahl Ruperts hat schon S i m o n s f e l d, SB. München, Philos.-philol. u. hist. Kl. (1909) 4. Abh. S. 6 überzeugend begründet (gegen W a t t e n b a c h, NA. 17, 46).

³⁰⁵) T f. 130' (p. 262 a). — S i m o n s f e l d, SB. München (1909) 5 (1155/56). — NA. 17, 46.

³⁰⁶) Über den Reichstag s. S i m o n s f e l d, Jahrb. unter Friedr. I. S. 385 ff.

während seiner Abwesenheit entstandenen Streitigkeiten zu beseitigen und dem Lande den Frieden zu sichern. Befiehlt ihm, dort zu erscheinen ³⁰⁷⁾.

(zw. Trient u. Peiting bei Schongau, 1155 September 7 — Ende September)

Nr. 187: (Propst) O(tto von Raitenbuch) an (Abt) R(upert von Tegernsee) ³⁰⁸⁾: erteilt ihm den Rat, seine Klage gegen den Vogt (Graf Heinrich II. von Wolfratshausen) ³⁰⁹⁾, die der Empfänger auf dem Reichstag zu Regensburg (am 13. Oktober 1155) ³¹⁰⁾ vorbringen wolle, durch den Überbringer des Briefes, der ein kaiserlicher Ministeriale sei, oder durch Abt (Adelbert I.) ³¹¹⁾ von Ellwangen vortragen zu lassen ³¹²⁾.

(Raitenbuch, 1155 Mitte September — Anfang Oktober)

Nr. 236: Kaiser F(riedrich I.) an Graf H(einrich II.) von Wolfra(tshausen): teilt ihm mit, daß er zu Nürnberg (1156 Juni 21 — Juli) ³¹³⁾ die Wahl des neuen Tegernseer Abtes (Rupert) bestätigt habe; ermahnt ihn, seine Pflichten als Vogt nicht weiterhin zu vernachlässigen und von eigenen Bedrückungen abzustehen ³¹⁴⁾.

(1156 Juni 21 — 1157 Anfang März)

Nr. 304: Herzog H(einrich II. Jasomirgott) ³¹⁵⁾ von Österreich an Abt R(upert) von Tegernsee: äußert sein Mißfallen über die Versuche des Empfängers, die Vogteirechte seines Verwandten ³¹⁶⁾, des Grafen H(einrich II.) von Wolfra(ts)h(ausen), einzuschränken; verspricht ihm, sich stets für Tegernsee einzusetzen ³¹⁷⁾.

(1156 September 17 — 1157 Anfang März)

³⁰⁷⁾ T f. 115 (p. 231 b). — Pez 6. 1, 410 Nr. 145, 8. Mon. Boica 6, 186 Nr. 24 (1178). MG. LL. 2, 98 (1155). MG. Const. 1, 220 Nr. 158 (1155). Simonsfeld S. 385 Anm. 340 u. 341 (1155; Teildruck). — Fechner S. 347 (1178). St. 2728 (1155). — Die Einreihung zu 1155 kann als gesichert gelten. Zur Ortsangabe vgl. St. 3725 u. 3727.

³⁰⁸⁾ Absender und Empfänger sind gesichert durch die Formulierung: *Est autem cognatus ... noster ...*

³⁰⁹⁾ Vogt von Tegernsee von 1127 Mai 28 (s. oben S. 49) — 1157 Mai 2 (s. Oefele a. a. O. S. 26 Nr. 27).

³¹⁰⁾ S. oben Anm. 306.

³¹¹⁾ Etwa 1136—1173 Juli 19; vgl. Lindner, *Monasticon Episcop.* August. ant. (1913) 65.

³¹²⁾ T f. 102—102' (p. 205 b—206 b). — Ungedruckt. — NA. 17, 41.

³¹³⁾ St. 3747 (1156 Juni 21), im Juli/August war Friedrich in Ulm (St. 3749) und am 17. August in Colmar (St. 3750), so daß für seinen Aufenthalt in Nürnberg 1156 Juni 21 — Juli angenommen werden muß; vgl. Simonsfeld a. a. O. S. 459, 465 u. Anm. 165. Nürnberg als Ort der Investitur Ruperts ist nur durch diesen Brief bezeugt.

³¹⁴⁾ T f. 115—115' (p. 231 b—232 b). — Pez 6. 1, 411 Nr. 145, 10. v. Freyberg S. 280. Simonsfeld S. 464 Anm. 163 (1156; Teildruck). — Oefele S. 154 Nr. 308 (1156 Juni).

³¹⁵⁾ Markgraf seit 1141, Herzog von 1156 September 17 — 1177 Januar 13; vgl. Simonsfeld a. a. O. S. 472 u. Isenburg, *Stammtafeln z. Gesch. d. europ. Staaten* 1² (1953) Taf. 15.

³¹⁶⁾ S. Oefele a. a. O. S. 26 Nr. 27. Der Grad seiner Verwandtschaft mit Herzog Heinrich ist unbekannt.

³¹⁷⁾ T f. 128 (p. 257 a—b). — Pez 6. 2, 16 Nr. 20. v. Freyberg S. 285 Nr. 47 (Teildruck). Simonsfeld S. 516 (1157; Teildruck). — Fechner S. 350 (vor 1177). Oefele S. 154 Nr. 309 (1156). Obermaier S. 339.

Die Datierungen: Nr. 214 bezieht sich auf den Tod Konrads I., über den die Mönche dem in Italien weilenden Kaiser zunächst Mitteilung gemacht haben müssen, bevor Friedrich Nr. 316 schreiben konnte. Da sich der Kaiser im Juli in der Gegend von Rom aufhielt ³¹⁸⁾ kann Nr. 316 — unter Einrechnung einer etwa zehntägigen Reisezeit der Boten — frühestens Mitte Juli geschrieben worden und gegen Ende Juli in Tegernsee eingetroffen sein. Dieser Termin wäre damit auch zugleich der früheste Zeitpunkt für die Wahl Ruperts, wenn uns nicht Nr. 239 veranlassen würde, ihn auf Anfang August zu verschieben. Otto kann den Tod Konrads schon wenige Tage nach dem 29. Juni, also Anfang Juli, erfahren haben, denn bestimmt hielt er sich — wie aus dem Briefinhalt erschlossen werden kann — in Freising auf. Da er, „falls der Konvent den Kaiser fürchten sollte“, einen eigenen Gesandten den zum Kaiser reisenden Boten mitgeben möchte, wird das auf jene Tegernseer Boten bezogen werden müssen, die dem Kaiser die Todesnachricht überbringen und zugleich Friedrichs Wünsche für die Neuwahl erkunden sollten, denn nach Erhalt von Nr. 316 brauchten die Mönche den Kaiser nicht mehr zu fürchten. Das Datum von Nr. 239 kann daher mit Anfang Juli 1155 festgelegt werden. Otto muß damit gerechnet haben, daß Nr. 239 noch vor der Abreise der Boten in Tegernsee eintreffen werde. Dadurch verschieben sich die frühesten Termine für das Eintreffen der Boten bei Friedrich, ferner für die Abfassung von Nr. 316 und für das Eintreffen dieses Briefes in Tegernsee um etwa fünf bis sechs Tage, und wir können nunmehr den Terminus post quem der Wahl Ruperts auf Anfang August und für Nr. 316 mit Juli 15—20 festlegen. Der späteste Zeitpunkt für die Wahl läßt sich aus dem leicht datierbaren Schreiben Nr. 235 erschließen. Der Kaiser fordert, nachdem er aus Italien zurückgekehrt ist, Rupert zur Teilnahme an dem auf den 13. Oktober 1155 einberufenen Reichstag auf. So konnte er frühestens von Trient aus schreiben, wo er sich am 7. September aufhielt (St. 3725). Nr. 235 muß daher datiert werden mit: 1155 September 7 — Ende September. Nun richtet Friedrich den Brief an Abt Rupert, d. h. Rupert muß nicht nur schon gewählt worden sein, sondern es muß auch die Wahlanzeige dem Kaiser vorgelegen haben. Der späteste Zeitpunkt der Wahl rückt, da sich Friedrich Ende August/Anfang September schon in der Lombardei befand (St. 3722 u. 3723), wo ihn die Tegernseer Boten in wenigen Tagen erreichen konnten, damit theoretisch etwa 5—6 Tage vor den Abfassungstermin von Nr. 235, also in die Zeit von Anfang—Mitte Sep-

³¹⁸⁾ Vgl. St. 3714—3717 u. Simonsfeld a. a. O. S. 355 ff.

tember. In diesem Zusammenhang scheint jedoch Nr. 214 noch berücksichtigt werden zu müssen. Die Gratulation des Absenders gilt nicht der Wahl schlechthin, sondern der schnell veranstalteten Wahl. Außerdem kondoliert er noch zum Tode Konrads. Beide Kriterien veranlassen uns, den Terminus ante quem der Wahl möglichst weit dem ermittelten frühesten Zeitpunkt (Anfang August) anzunähern und nicht über Ende August hinauszugehen. Ruperts Wahl wird demnach im August 1155 stattgefunden haben. Jetzt ist auch die Datierung von Nr. 316 möglich, dessen frühester Zeitpunkt schon gesichert werden konnte (Juli 15—20). Da die ersten Tegernseer Boten, die sicher Brief Nr. 316 beförderten, etwa 10 Tage für die Rückreise benötigt haben werden, kommt als äußerster Termin für diesen Brief Mitte August in Betracht, denn sein Eintreffen in Tegernsee war eine Voraussetzung für die spätestens Ende August vorgenommene Wahl. Die Datierung kann somit festgelegt werden auf: 1155 Mitte Juli — Mitte August. Schließlich steht noch die Datierung von Nr. 214 aus. Entscheidend ist die schon vollzogene Wahl, und wir datieren daher mit: 1155 August — September.

Die Datierungen der drei letzten Briefe (Nr. 187, 236, 304) sind unabhängig von dem Zeitpunkt der Wahl. In Nr. 187 werden Klagen erwähnt, die Rupert auf einem Reichstag in Regensburg erheben wollte, der sicher mit dem in Nr. 235 genannten Reichstag identisch ist. Da mit diesem Brief erst die Einladung an Rupert ausgesprochen wird, muß Nr. 187 nach Nr. 235 eingereiht werden. Otto, der sicher zu dieser Zeit in Raitenbuch war (etwa eine Tagereise von Tegernsee entfernt), kann frühestens Mitte September erfahren haben, daß Rupert nach Regensburg reisen werde. Im Hinblick auf den Termin des 13. Oktober kann Nr. 187 daher datiert werden mit: 1155 Mitte September — Anfang Oktober. Der folgende Brief, Nr. 236, bezieht sich auf den vom 21. Juni bis in den Juli 1156 hinein abgehaltenen Reichstag zu Nürnberg ³¹⁹⁾, denn ein späteres Jahr entfällt wegen des Tolestages des Empfängers (1157 Mai 2) ³²⁰⁾. Da der Briefinhalt nicht erkennen läßt, ob das Schreiben durch Beschwerden verursacht wurde, die Rupert in Nürnberg oder erst später erhob, bildet den Terminus ante quem das Privileg von 1157 März 16 (St. 3764) ³²¹⁾. Die Datierung für Nr. 236 lautet daher: 1156 Juni 21 — 1157 Anfang März. Der letzte Brief dieser Reihe, Nr. 304, wird ebenfalls durch das genannte Privileg begrenzt und durch den 17. September 1156, den Tag der Erhebung Österreichs zum Her-

³¹⁹⁾ S. oben S. 96 Anm. 313.

³²⁰⁾ S. oben S. 96 Anm. 309.

³²¹⁾ S. unten S. 102.

zogtum ³²²). Simonsfeld ³²³) glaubte Nr. 304 eher zu 1157 einreihen zu müssen, jedoch besitzen wir keine sicheren Hinweise für eine weitere Einengung der Datierung, die nur mit 1156 September 17 — 1157 Anfang März angegeben werden kann.

An Hand der nunmehr in ihren Datierungen gesicherten Briefe können unter Benutzung der Passio S. Quirini ³²⁴) und des kaiserlichen Privilegs von 1157 (St. 3764) die Anfänge Ruperts — seine Wahl und Investitur und seine Schwierigkeiten mit dem Vogt — lückenlos rekonstruiert werden ³²⁵).

Nach dem Tode Abt Konrads I. fürchteten die Mönche, daß der Kaiser ihnen irgendwelche Schwierigkeiten bei der Wahl des Nachfolgers bereiten könnte ³²⁶). Was hatten die Mönche aber vom Kaiser zu befürchten? Mit Recht konnten sie im Zweifel sein, ob der Kaiser ihnen die Wahlfreiheit in der von Eugen III. 1150 ³²⁷) verliehenen Form, d. h. die völlig freie und kanonische Wahl zugestehen werde oder ob sich Friedrich auf die Bestimmung Ottos II. berufen würde, die eine gewisse Einmischung des Kaisers zuließ. Diese Frage war von besonders akuter Bedeutung, weil Graf Heinrich II. von Wolfratshausen in den letzten Regierungsjahren Konrads I. einen immer stärkeren Einfluß auf die inneren Angelegenheiten des Klosters gewonnen hatte ³²⁸) und sich jetzt anschickte, einen Abt von sich aus zu bestimmen, und deshalb einen gewissen Terror auf die Mönche ausübte ³²⁹). Wenn sich nun Heinrich der Unterstützung des Kaisers versicherte, hätte Tegernsee nicht die Möglichkeit gehabt, eine unabhängige Wahl durchzuführen. Etwa dieser Art werden die dem Bischof mitgeteilten Befürchtungen gewesen sein, worauf Otto von Freising seine Unterstützung beim Kaiser zusicherte.

Noch in der ersten Hälfte des Juli reisten Tegernseer Boten zum Kaiser nach Italien, um die Nachricht vom Tode Konrads zu überbringen und mit Friedrich über die Neuwahl zu verhandeln. Ob sie auch schon Ru-

³²²) S. St. 3753 u. 3754. Vgl. Simonsfeld a. a. O. S. 472.

³²³) A. a. O. S. 516 Anm. 26. — Vgl. auch Oefele a. a. O. S. 154 Nr. 309 und Anm. 3.

³²⁴) A. a. O. S. 325 ff. Vgl. oben S. 36 Anm. 5.

³²⁵) Bisher sind die Vorgänge nur unter Benutzung der Passio (s. oben Anm. 324) dargestellt worden, so von v. Freyberg a. a. O., S. 69 ff., Obermaier a. a. O. S. 308, Simonsfeld a. a. O. S. 515—519, Tabor a. a. O. S. 51.

³²⁶) Die in Nr. 239 angedeuteten Befürchtungen wird man wohl nur auf die bevorstehende Wahl beziehen können.

³²⁷) S. oben S. 95. Anm. 302, auch für das Diplom Ottos II.

³²⁸) S. oben S. 92 f.

³²⁹) Passio (a. a. O. S. 348): . . . *mortuoque* (sc. Konrad) *successorem pro libitu suo apud regem impetrare laborabat, sed sine effectu*.

pert als Kandidaten vorschlugen, ist nicht sicher. Der Kaiser verzichtete jedenfalls auf die Nominierung eines eigenen Kandidaten und gab in Nr. 316 nur allgemeine Richtlinien bekannt: er wollte einen Abt gewählt sehen, den auch er, der Kaiser, anerkennen könne. So hatte er sein Recht bei der Abtwahl gewahrt, aber die Wahlhandlung durch den Konvent im Sinne des Eugenprivilegs ablaufen lassen. Sofort nach der Rückkehr der Boten wählten die Mönche im August 1155 Rupert aus dem Hause der Grafen von Neuburg-Falkenstein³³⁰⁾ zum Abt und schickten Boten mit der Wahlanzeige zum Kaiser, der gegen Rupert offenbar nichts einzuwenden hatte und diesen sogleich aufforderte, am 13. Oktober auf dem Reichstag in Regensburg zu erscheinen (Nr. 235). Sicher wollte er ihn hier mit den Temporalien belohnen.

Die Schnelligkeit, mit der die Mönche die Wahl vorgenommen hatten, löste bei einem Werinher befreundeten Kleriker B. eines nicht genannten Klosters große Freude aus, weil dadurch, wie er schrieb (Nr. 214), dem *lupus Frisigensis* die Möglichkeit einer Einmischung genommen worden sei³³¹⁾. Die Erinnerung an das frühere Verhalten Ottos von Freising in den Fragen der Klosterreform, des Präsentationsrechtes und in dem Dietramszeller Streit³³²⁾ läßt das harte Urteil verständlich erscheinen. Aber hatte Otto denn jetzt die Abtwahl in seinem Sinne zu beeinflussen versucht? Der Brief Nr. 239 bezeugt doch das Gegenteil! Hier stehen sich also zwei widersprechende Quellen gegenüber, die durch ein weiteres Zeugnis ergänzt werden. In der Passio S. Quirini³³³⁾ heißt es: *Episcopus etiam Otto doctissimus idem agebat, qui Cesari Friderico quadringentas argenti libras pro loco sibi subiiciendo fertur pollicitus, sed princeps honorem loci apud regnum, regni honorem in loco minuendum negabat* ... Die drei Quellen lassen sich trotz ihrer Widersprüche miteinander vereinen. Das Urteil des B. (Nr. 214) und das Geldangebot an den Kaiser bezeugen, daß nicht nur das einstige Verhalten Ottos in Tegernsee unvergessen war, sondern daß Otto wohl tatsächlich die Abtei bei der Gelegenheit des Abtwechsels in seine Hand bringen wollte. Wenn er die Mönche in Nr. 239 aufforderte, sich durch Terror (seitens des Vogtes) nicht in ihrer Wahlfreiheit beirren zu lassen, dann kann sich dahinter die Hoffnung verborgen haben, dadurch selbst größeren Einfluß auf die Wahl zu gewinnen. Die Mönche haben ihm keinen Einfluß eingeräumt, wie Nr. 214 erkennen läßt, und so nutzte Otto wenig später

³³⁰⁾ S. unten diese Stud. IV, 2 Kap. 8.

³³¹⁾ S. oben S. 95 Anm. 300.

³³²⁾ S. oben S. 52 ff., 62 ff. u. 76 ff.

³³³⁾ A. a. O. S. 348.

— sicher schon in Regensburg — seine enge Beziehung zum Kaiser aus, um durch sein Angebot die Abtei in seine Hand zu bekommen. Wahrscheinlich beabsichtigte er, Tegernsee auf diesem Wege die 1146 abgelehnte Reform aufdrängen und die Abtei zu einem bischöflichen Eigenkloster machen zu können³³⁴). In Regensburg wird Graf Heinrich, der dort wohl nicht selbst erschienen war³³⁵) durch Markgraf Heinrich von Österreich seinerseits versucht haben, auf die Ernennung des Abtes Einfluß zu nehmen, so daß Heinrich und Otto gewissermaßen als Rivalen auftraten. Rupert war ganz sicher in Regensburg erschienen, denn kurz vor Beginn des Reichstages hatte er bei seinem Bruder Otto von Raitenbuch Ratschläge eingeholt, durch welche Mittelsmänner er seine sicher gegen Heinrich gerichteten Klagen dem Kaiser am wirkungsvollsten vortragen lassen könnte (Nr. 187). Markgraf Heinrich wird im Interesse seines Verwandten dem Kaiser geraten haben, erst den nicht anwesenden Beklagten zu hören. Das mußte zwangsläufig zu einer Vertagung der Verhandlung führen, wie Friedrich in jenen Tagen zu Regensburg auch die Untersuchung in dem Streit zwischen Pfalzgraf Hermann und Erzbischof Arnold von Mainz vertagt hat³³⁶). Darin wird auch der Grund zu suchen sein, daß Rupert in Regensburg noch nicht vom Kaiser investiert worden ist. Erst neun Monate später, auf dem Reichstag zu Nürnberg 1156 Juni 21 — Juli, sollte Rupert endlich die Temporalien erhalten (s. Nr. 236). Zur gleichen Zeit oder wenig später wird er dann auch aus der Hand Ottos von Freising die Spiritualien empfangen haben.

Aus diesem Ablauf der Ereignisse darf gefolgert werden, daß der Kaiser die Ansinnen Ottos und Heinrichs spätestens in Nürnberg zurückgewiesen hat. Ottos Verhältnis zu Rupert wurde seitdem nicht mehr getrübt. Der Bischof hatte wohl endgültig auf seinen Reformplan verzichtet. Anders verhielt sich Graf Heinrich von Wolfratshausen; er stellte seine Belästigungen nicht ein. Noch vor³³⁷) dem Reichstag zu Nürnberg 1156 fing er eine für Tegernsee bestimmte Weinzufuhr ab, was eine erneute Klage der Mönche vor Friedrich zur Folge hatte (wahrscheinlich in Nürnberg). An der vollzogenen Belehnung Ruperts mit den Tempora-

³³⁴) S. oben S. 58 ff.

³³⁵) Vgl. Oefele a. a. O. S. 153 f. Reg. Nr. 306 u. 307.

³³⁶) Vgl. Simonsfeld a. a. O. S. 389.

³³⁷) Das ergibt sich aus der Reihenfolge der in der Passio erzählten Ereignisse (a. a. O. S. 348): . . . *princeps . . . dignum abbatem* (sc. Rupert) *fratribus eligentibus investivit per sceptrum* (in Nürnberg 1156 Juni 21 — Juli, vgl. oben Nr. 236). *Interim comes vinum navigio laboriose deductum, ne fratribus perferretur, inhibuit.* Simonsfeld a. a. O. S. 515 Anm. 25 bezog *interim* fälschlich auf die Sedisvakanz im Kloster.

lien hätte Heinrich erkennen müssen, daß gegen die für Rupert ausgefallene kaiserliche Entscheidung mit Terror nichts entscheidendes auszurichten war. Dennoch fuhr er in seinem Treiben fort, griff in die innere Verwaltung des Kloster ein und setzte damit — wie das Privileg von 1157 zeigt — seine Vogteirechte aufs Spiel.

Zunächst begnügte sich der Kaiser noch einmal mit einer schriftlichen Ermahnung (Nr. 236), in der er Heinrich zu verstehen gab, daß die Mönche für die innere Verwaltung selbst Sorge trügen und selbstverständlich ihre Amtsleute (*officiales*) nach ihrer eigenen Wahl bestimmen könnten und die Wünsche Heinrichs nicht zu beachten brauchten; er solle sich lieber eifriger um den äußeren Schutz des Klosters bemühen. Wahrscheinlich hatte sich bei der Einsetzung der Amtsleute seit den letzten Lebensjahren Konrads ein Gewohnheitsrecht des Vogtes herausgebildet, gegen das Rupert vor seiner Investitur (1156) nicht einschreiten konnte. Heinrich erblickte darin jedenfalls ein ihm zustehendes Recht und wandte sich an seinen Verwandten, Herzog Heinrich von Österreich, der wahrscheinlich beim Kaiser intervenieren sollte, aber auch an Rupert ein Mahnschreiben richtete (Nr. 304): der Abt solle die Vogteirechte Heinrichs nicht weiterhin zu mindern trachten.

Die Auseinandersetzungen zwischen Vogt und Kloster betrafen demnach umstrittene Vogteirechte, die schließlich durch das Privileg Friedrichs I. für Tegernsee von 1157 März 16 (St. 3764) zum ersten Mal eine Regelung erfuhren. Der Kaiser verlieh dem Kloster darin das Recht der freien Abtwahl, nahm Tegernsee in den Königsschutz auf und gab eine allgemeine Güterbestätigung. Die wichtigsten und am Anfang der Dispositio stehenden Bestimmungen bezogen sich aber auf die genaue Festlegung der Vogteiverhältnisse. Sie lassen sich in vier Gruppen gliedern: 1. Einsetzung der Klosterbeamten, 2. Regelung der Abgaben an den Vogt, 3. Begrenzung seiner Gerichtsbarkeit und 4. sein Verhältnis zu den Klosterministerialen.

Aus Nr. 236 ging hervor, daß der Kaiser dem Vogt das Recht verwehrte, die *officiales* des Klosters zu ernennen. Jetzt traf er folgende Bestimmungen³³⁸⁾: dem Vogt wird die Einsetzung der Gastalden³³⁹⁾,

³³⁸⁾ Mon. Boica 6, 172. Simonsfeld a. a. O. S. 516 Anm. 27. Acht, Die Tegernsee-Ebersberger Vogteifälschungen, Archiv. Zs. 47 (1951) 175.

³³⁹⁾ Acht a. a. O. S. 156 möchte — wenn wir den Verf. richtig verstehen — in den Gastalden *officiales* sehen. Der Gastalde ist doch wohl eher ein *prepositus* (Güterpropst).

Maier ³⁴⁰⁾, *mansionarii* ³⁴¹⁾ und Schultheissen ³⁴²⁾ untersagt; auch die Bestellung der Transportführer der Weintransporte soll allein dem Abt zustehen. In dieser Aufzählung fehlen nur die Amtsleute (*officiales*) ³⁴³⁾. Sollte der Vogt an ihrer Ernennung wieder beteiligt werden? Räumte der Kaiser ihm hier ein Recht ein, das er ihm kurz zuvor abgeschlagen hatte? Sicher sind die Amtsleute deshalb nicht mehr genannt, weil ihre alleinige Ernennung durch den Abt schon in dem Mandat (Brief Nr. 236) verfügt worden war. Man darf daraus aber folgern, daß dem Nachfolger Heinrichs ein gewisses Recht auf ihre Bestellung vorbehalten werden sollte, denn Nr. 236 hatte als Mandat nur für Heinrich von Wolfratshausen Gültigkeit.

Zweitens traf der Kaiser Bestimmungen über die Abgaben des Klosters an den Vogt: die jährlichen Leistungen an Brot, Getreide und anderen Lebensmitteln, die an Epiphania fällig waren, sollen in Zukunft wegfallen, und von den Gastalden darf der Vogt nur im Einvernehmen mit dem Abt Abgaben verlangen ³⁴⁴⁾. Die dritte Gruppe bezieht sich auf die Gerichtsbarkeit ³⁴⁵⁾: die Klosteroffizialen, die Köche, Bäcker und andere sollen bei kleineren Streitigkeiten nicht mehr dem Vogt unterstehen, nur in ernsten Fällen, bei denen es Verwundungen gegeben hat, steht dem Vogt die Festsetzung der Buße zu. Dem Abt wird also die niedere Gerichtsbarkeit innerhalb der engeren Immunität übertragen, während die Sühnegerichtsbarkeit weiterhin in Händen des Vogtes bleibt ³⁴⁶⁾. Schließlich verfügte Friedrich, daß die Klosterministerialen an ihn appellieren können, wenn sich der Vogt Übergriffe erlauben sollte ³⁴⁷⁾.

Aus diesem Inhalt der Urkunde — in einem Falle unter Heranziehung eines Briefes (Nr. 236) — kann mit einiger Sicherheit ermittelt

³⁴⁰⁾ *Villici*, vgl. A c h t a. a. O. S. 156.

³⁴¹⁾ Untertanen mit Herbergspflichten, vgl. A c h t a. a. O. S. 156. Die Bezeichnung Hausverwalter bei Simonsfeld a. a. O. S. 516 ist irreführend.

³⁴²⁾ Beamte des Vogtes, die in dessen Auftrag die niedere Gerichtsbarkeit ausübten, vgl. A c h t a. a. O. S. 155. Die Ernennung durch den Abt war eine Notwendigkeit, da das Niedergericht mit dieser Urkunde in seine Hand überging; s. unten.

³⁴³⁾ A c h t a. a. O. S. 156 macht darauf aufmerksam, daß sie in die Fälschungen St. 3981 u. 4813 aufgenommen wurden. In der vorliegenden Urkunde sind sie nur in der Bestimmung über die niedere Gerichtsbarkeit genannt; s. unten.

³⁴⁴⁾ Mon. Boica 6, 172 f. Simonsfeld a. a. O. S. 516 Anm. 27. A c h t a. a. O. S. 175.

³⁴⁵⁾ Mon. Boica 6, 172. Simonsfeld a. a. O. S. 516 Anm. 27. A c h t a. a. O. S. 175.

³⁴⁶⁾ Vgl. A c h t a. a. O. S. 156 f.

³⁴⁷⁾ Mon. Boica 6, 173. Simonsfeld a. a. O. S. 516 Anm. 27. A c h t a. a. O. S. 175.

werden, welche der hier genannten Vogteirechte sich Heinrich eigenmächtig angeeignet haben wird. Wenn der Kaiser in Nr. 236 dem Vogt verwehrte, dem Kloster Amtsleute nach seinem eigenen Willen aufzuzwingen, dann wird die Auswahl und Einsetzung der *officiales* nicht zu den ursprünglichen Vogteirechten gehört haben. So dürfen wohl auch alle anderen, auf die Bestellung von Klosterbeamten gerichteten Verfügungen als Maßnahmen gegen Übergriffe Heinrichs betrachtet werden. Nur die jetzt dem Abt ebenfalls vorbehaltene Ernennung der Schultheissen bildet eine Ausnahme. Sie steht in Beziehung zu der Übertragung der niederen Gerichtsbarkeit auf den Abt, der nun folgerichtig auch die Schultheissen ernennen mußte. Die Verfügungen über das Niedergericht und die Ernennung der Schultheissen stellen also eine empfindliche Minderung der alten Vogteirechte dar. Ob die Bestimmungen über die Abgaben durch überhöhte Forderungen des Vogtes verursacht wurden, läßt sich allein an Hand der Urkunde nicht entscheiden. Aus der Klage über die Wegnahme eines Weintransportes ³⁴⁸⁾ darf aber gefolgert werden, daß Heinrich wohl nicht nur unrechtmäßige Abgaben gefordert hat, sondern auch vor gewaltsamer Eintreibung nicht zurückschreckte. So werden die Bestimmungen der Urkunde zwar auf Abgaben zu beziehen sein, die Heinrich unrechtmäßig einforderte, daneben aber sicher auch auf solche, die ihm ursprünglich zustanden. Jedenfalls scheint auch hier eine Minderung eines alten Vogteirechtes vorzuliegen. Die Gewährung des Appellationsrechtes aber sollte eine Schutzmaßnahme gegen zukünftige Übergriffe Heinrichs sein.

Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild. Das Verhalten Heinrichs von Wolfratshausen seit den letzten Regierungsjahren Konrads I. hat den Kaiser im Jahre 1157 veranlaßt, die Vogteirechte genau festzulegen. Der Vogt mußte sich gefallen lassen, daß nicht nur seine unberechtigten Forderungen abgewiesen, sondern auch seine ursprünglichen Rechte beschnitten wurden. Es verblieben ihm nur das Recht der Sühnegerichtsbarkeit und die Pflicht, den ausgedehnten Besitz des Klosters gegen äußere Feinde zu schützen (s. Nr. 236). Einen Einfluß auf die inneren Angelegenheiten, den er bisher besonders durch die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit geltend machen konnte, konnte er jetzt auf legalem Wege nicht mehr ausüben, wie er auch sicher nicht unbedeutender Einnahmen an Naturalien und Geld verlustig gegangen ist. Das kaiserliche Privileg setzte jahrelangen Auseinandersetzungen ein Ende und es war zugleich der erste große Erfolg, den Rupert für sein Kloster erringen konnte.

³⁴⁸⁾ S. oben S. 101.

Graf Heinrich, der sich durch den kaiserlichen Machtspruch gedemütigt gefühlt haben mag, ließ sich, wie die *Passio S. Quirini* ³⁴⁹⁾ berichtet, auf der Heimreise von jenem Würzburger Reichstag ³⁵⁰⁾ zu einem Anschlag auf Rupert hinreißen, als der Abt in Hartpenning (*Arpenia*) übernachten wollte; durch einen Diener konnte er rechtzeitig gewarnt werden. Eine bald darauf abgehaltene Zusammenkunft zwischen Rupert und Heinrich konnte das gespannte Verhältnis nicht bessern und es drohten erneute Gewalttätigkeiten seitens des Vogtes, die nur durch den plötzlich eingetretenen Tod Heinrichs ausblieben. Er starb am 2. Mai 1157 in Wolfratshausen ³⁵¹⁾. In dem Bewußtsein, Tegernsee und seinem Abt lange Zeit Unrecht zugefügt zu haben, schenkte er dem Kloster wenige Tage vor seinem Tode zur Sühne seiner Vergehen sein Allod Aldrans (bei Innsbruck) ³⁵²⁾.

Da Heinrich keine Nachkommen hinterließ, ging der Besitz der Wolfratshausener Linie im Erbgang auf Graf Berthold II. von Andechs über, der damit auch in den Besitz der Tegernseer Vogtei gelangte. Mit ihm haben wir uns in einem späteren Kapitel zu beschäftigen ³⁵³⁾.

2) Ruperts Bemühungen um die Sicherung der Tegernseer Besitzungen in Tirol

Neben den zahlreichen Besitzungen, die Tegernsee seit seiner Neubegegründung im Jahre 979 ³⁵⁴⁾ in der näheren und weiteren Umgebung auf bayerischem Boden erwerben konnte, verfügte das Kloster über reiche Güter in Österreich und in Tirol ³⁵⁵⁾. Die tiroler Besitzungen bestanden zum größten Teil aus Weinbergen bei Brixen und Bozen, und es ist unverkennbar, daß Tegernsee bemüht war, die Verbindung mit diesen abgelegenen Besitzungen durch den Erwerb weiterer Güter, die als Zwischenstationen dienen konnten, zu sichern. Zu einer wichtigen Station an diesem Wege, der zugleich der Hauptweg nach Italien war, sollte

³⁴⁹⁾ A. a. O. S. 349.

³⁵⁰⁾ Heinrich war selbst anwesend, als über Ruperts Klagen in Würzburg entschieden wurde; es heißt in der Urkunde, daß der Spruch *ex consensu Heinrichi comitis* gefällt worden sei. Auch erscheint er als Zeuge, s. Mon. Boica 6, 172.

³⁵¹⁾ Vgl. O e f e l e a. a. O. S. 159 Nr. 333, D u n g e r n a. a. O. S. 22 Nr. 38 u. Taf. I, A c h t, Teg. Trad. S. 39*.

³⁵²⁾ S. hierüber unten S. 106 ff.

³⁵³⁾ S. unten diese Studien IV, 2 Kap. 3.

³⁵⁴⁾ S. DO. II. 192 (979 Juni 10); vgl. die gute Übersicht bei T a b o r a. a. O. S. 29 ff.

³⁵⁵⁾ S. T a b o r a. a. O. S. 70 ff.

sich die Schenkung des Grafen Heinrich II. von Wolfratshausen, Aldrans bei Innsbruck, entwickeln. Aus einigen Briefen erfahren wir, daß diese Schenkung angefochten wurde und Rupert in längere Auseinandersetzungen verwickelte, die im folgenden Kapitel untersucht werden müssen. Daneben waren auch einige Weinberge bei Bozen gefährdet. Hierüber berichtet ein weiteres Schreiben, das dann anschließend betrachtet werden soll. In beiden Fällen erscheint Rupert als ein hartnäckiger Verteidiger des Tegernseer Besitzes.

a) Der Streit um Aldrans

Kurz vor seinem Tode (1157 Mai 2) bedachte Graf Heinrich II. von Wolfratshausen das Hochstift Brixen und die Klöster Diessen, Admont, Schäftlarn, St. Ulrich und Afra in Augsburg, Weihenstephan³⁵⁶⁾ und Tegernsee mit Schenkungen. Tegernsee erhielt Heinrichs Allod Aldrans bei Innsbruck³⁵⁷⁾, das auf dem Wege zu den um Bozen gelegenen Weinbergen Tegernsees von großem Wert war. Ehe das Kloster jedoch das Gut in Besitz nehmen konnte, mußten die von Seiten einiger Ministerialen des verstorbenen Vogtes bereiteten Schwierigkeiten überwunden werden. Hierüber berichten die Briefe Nr. 308, 186, 242 und 289.

Nr. 308: Die Kardinallegaten He(i)n(ri)ch, Kardinalpriester von SS. Nereus et Achilleus³⁵⁸⁾ und (H)ia(cinth), Kardinaldiakon von St. Maria in Cosmedin³⁵⁹⁾ an Bischof (Otto I.) von Freising: teilen ihm mit, daß sich Abt R(upert) von Tegernsee über einige Ministerialen beschwert habe, die dem Kloster den von Graf H(einrich II. von Wolfratshausen) geschenkten Grundbesitz (Aldrans, bei Innsbruck)³⁶⁰⁾ vorenthalten. Da diese die Verurteilung durch den Empfänger, ferner durch (Erzbischof Eberhard I.) von Salzburg und (Bischof Hartmann) von Brixen unbeachtet gelassen haben und da sie außerdem, nachdem sie selbst an das Gericht des Grafen B(erthold II. von Andechs), des Vogtes von Tegernsee³⁶¹⁾, appelliert hatten³⁶²⁾, eine Entscheidung bis jetzt durch Ab-

³⁵⁶⁾ Vgl. Oefele a. a. O. S. 155 ff. Nr. 320, 318, 319, 321, 322, 323.

³⁵⁷⁾ Vgl. Oefele a. a. O. S. 157 Nr. 321 a. Die Passio (a. a. O. S. 351) erwähnt nur allgemein: *Plurima tamen illi aliisque cenobiis liberaliter tradidit . . .*, während im Chronicon mon. Teg. (a. a. O. S. 521) und fast gleichlautend in der Historia S. Quirini (a. a. O. S. 72) Aldrans genannt ist: *Quo tempore (1157) comes Hainricus de Wolfartshausen in extremis compunctus pro damnis huic monasterio illatis in recompensam ordinavit praedia in Alrais in partibus transmontanis*. — Die Schenkung, Auflassung und gerichtliche Bekanntmachung s. A c h t a. a. O. S. 218 Nr. 290 a—c.

³⁵⁸⁾ Als Kardinal nachweisbar 1151 April 25 — 1166 April 8; vgl. Brixius a. a. O. S. 54 Nr. 10.

³⁵⁹⁾ Geb. um 1105, Kardinal 1144 Dezember 22, als Cölestin III. 1191—1198 Papst; vgl. Brixius a. a. O. S. 52 Nr. 6.

³⁶⁰⁾ S. oben Anm. 357.

³⁶¹⁾ 1157 Mai 2 — 1188 Dezember 14; s. unten diese Stud. IV, 2 Kap. 3.

³⁶²⁾ S. Oefele a. a. O. S. 129 Nr. 137 (selbständige Regestierung der Appellation, zu 1157—1158).

wesenheit verzögert haben, befehlen ihm die Legaten, die genannten Ministerialen zur Rechenschaft zu ziehen und gegebenenfalls zu exkommunizieren³⁶³).
(Augsburg?, 1158 Juni 8 — Juli)

Nr. 186: D. und P.³⁶⁴) an Abt R(upert) von Tegernsee: erteilen ihm Ratsschläge für die von Bischof (Otto I. von Freising)³⁶⁵) festgesetzte Verhandlung über den Grundbesitz (Aldrans), bei der auch W(ernher) von *Alta domus* (Hochhaus, Gd. Gotzing, LK. Miesbach)³⁶⁶) erscheinen werde: Rupert solle einen des weltlichen Rechts Kundigen mitbringen, ferner die Delegationsurkunde des *predium* und den Brief, den ihm der Bischof (Otto I. von Freising) in dieser Angelegenheit geschrieben habe, nicht vergessen und schließlich diejenigen Ministerialen des Grafen H(einrich II. von Wolfratshausen), die ihm zugeschworen haben, sowie zwei oder drei Zeugen möglichst vornehmer Herkunft, die der Übertragung beigewohnt haben, mitzubringen versuchen³⁶⁷).

(Freising?, 1158 Juli — August)

Nr. 242: (Erz)bischof E(berhard I.) von Salzburg an Bischof H(artmann) von Brixen: teilt mit, daß sich die Brüder von Tegernsee schon häufiger über den Raub der ihnen von Graf H(einrich II. von Wolfratshausen) geschenkten und in seinem Bistum gelegenen Güter (Aldrans, BH. Innsbruck) beklagt haben; bittet ihn, die Übeltäter unter Anwendung kanonischer Mittel zu zügeln³⁶⁸).

(Salzburg, 1159 Anfang — 1164 Juni 22)

Nr. 289: (Papst Hadrian IV. oder Alexander III.) an Bischof (Hartmann) von Brixen³⁶⁹): unterrichtet ihn über die Klage des Abtes (Rupert) von Tegernsee, nach der Angehörige der Brixener Kirche Allodien an sich gerissen hätten, die die Grafen H(einrich II. von Wolfratshausen) und D(ietrich I. von Andechs)³⁷⁰) Tegernsee geschenkt hatten; befiehlt ihm, die Räuber zur Herausgabe zu zwingen bzw. sie notfalls zu exkommunizieren³⁷¹).

(1159 Februar — 1164 Juni 22)

³⁶³) T f. 129 (p. 259 a—b). — Pez 6. 2, 31 Nr. 50. — GP. 1, 365 Nr. 7 a (1158).

³⁶⁴) Angehörige der Freisinger Kirche, wie aus der zweimaligen Formulierung *dominus noster episcopus* geschlossen werden kann.

³⁶⁵) Die Beziehung auf Otto ergibt sich aus dem Zusammenhang aller fünf Briefe, s. unten S. 108.

³⁶⁶) Sicher der Freisinger Ministeriale Wernher von Gotzing, der sich durchaus nach dem benachbarten Hochhaus genannt haben kann; vgl. Weissthanner, Trad. Schäfl. S. 188 Nr. 191 Vorbem. Der Vorschlag Fechners a. a. O. S. 350, *Alta domus* mit Hohenburg gleichzusetzen, ist abzulehnen. Hohenburg (bei Tölz) ist niemals als *Alta domus* nachzuweisen, außerdem ist ein W. von Hohenburg in dieser Zeit unbekannt.

³⁶⁷) T f. 102 (p. 205 a—b). — Pez 6. 2, 13 Nr. 8. — Fechner S. 350.

³⁶⁸) T f. 116—116' (p. 233 b—234 a). — Pez 6. 1, 344 Nr. 113, 1.

³⁶⁹) Die Beziehung auf Hartmann ergibt sich aus der Datierung (s. unten S. 110). Die Möglichkeit, daß noch Hadrian IV. den Brief geschrieben haben kann, läßt sich nicht ausschalten; vgl. dagegen GP. 1, 369 Nr. 19 (1159—1181).

³⁷⁰) Da Heinrich Aldrans allein geschenkt hat (s. Acht a. a. O. S. 218 Nr. 290 a), muß D. eine selbständige Schenkung gemacht haben. Wir setzen ihn mit Graf Dietrich I., einem Onkel Bertholds II., gleich (s. Oefele a. a. O. S. 18 Nr. 15, S. 117 Nr. 65 und Dungen a. a. O. S. 22 Nr. 37), der Besitz bei Innsbruck hatte (s. Dungen a. a. O.). In den Teg. Trad. ist eine Schenkung nicht überliefert.

³⁷¹) T f. 125 (p. 251 a). — Pez 6. 1, 391 Nr. 144, 4. v. Freyberg S. 272 Nr. 26 (1159). — JL. 13786 (1159—1181). GP. 1, 369 Nr. 19 (1159—1181).

Die Datierungen: Die Einreihung von Nr. 308 ist abhängig von den Reiseterminen der beiden Absender. Sie brachen frühestens Anfang März 1158 ³⁷²⁾ in Rom auf und trafen gegen Pfingsten (8. Juni) beim Kaiser in Augsburg ein, wo sie einige Zeit blieben ³⁷³⁾. Diese Gelegenheit wird Rupert für seine Beschwerde genutzt haben und sicher haben die Kardinäle Nr. 308 dann noch von Augsburg aus geschrieben, so daß als Datierung angegeben werden kann: 1158 Juni 8 — Juli.

Für die Einreihung von Nr. 186 sind folgende Angaben verwertbar: Rupert soll die Delegationsurkunde, den Brief des Bischofs und Zeugen mitbringen, die der Übergabe (d. h. der Auflassung) beigewohnt hatten; schließlich bezieht sich der Brief auf eine einberufene, aber noch nicht erfolgte Verhandlung vor dem Bischof. Daraus läßt sich folgern, daß die Schenkung bereits rechtskräftig war, d. h. nicht nur die Willenserklärung Heinrichs lag vor (Trad. Teg. Nr. 290 a), sondern auch die Auflassung durch Gottfried von Antdorf war schon erfolgt (Trad. Teg. Nr. 290 b). Das Datum der in den Tegernseer Traditionen überlieferten Auflassung ist leider nur mit dem Terminus post quem (1157 nach Mai 2) gesichert. Eine weitere Einengung kann uns der erwähnte Brief des Bischofs ermöglichen. In Nr. 308 wird eine *ecclesiastica censura* der Bischöfe von Freising und Brixen und des Salzburger Metropoliten gegen die genannten Ministerialen erwähnt. Sehr wahrscheinlich bezieht sich der hier in Nr. 186 genannte Brief auf diese Verurteilung: Otto von Freising wird darin Rupert die Maßnahmen der drei Bischöfe mitgeteilt haben. So muß die in Nr. 308 genannte Verurteilung zeitlich vor Nr. 186 liegen und wir dürfen die in Nr. 186 erwähnte Verhandlung als durch die Aufforderung der beiden Kardinäle veranlaßt betrachten. Damit ist nicht nur der Terminus post quem, 1158 Juli, sondern auch die Beziehung zu Otto von Freising gesichert. Otto starb 1158 September 22 in Morimund ³⁷⁴⁾, der späteste Zeitpunkt für Nr. 186 liegt daher mit dem August fest.

Größere Schwierigkeiten bereiten die Briefe Nr. 242 und 289. Beide Briefe gehören nicht in die Zeit vor Nr. 186, denn in Nr. 242 heißt es, daß Rupert *sepius* geklagt habe, und der Papst (Nr. 289) wird persönlich erst nach der Rückkehr der beiden Legaten (im Januar 1159) eingegriffen haben. Es erhebt sich außerdem die grundsätzliche Frage, ob der

³⁷²⁾ Beide unterzeichneten 1158 März 6 noch im Lateran; s. Gött. Nachr. 1906, Beih. 1, 89 Nr. 45, vgl. J. Bachmann, Die päpstl. Legaten in Deutschl. u. Skandin. (1125—1159) (1913) 129 Anm. 3.

³⁷³⁾ Vgl. Simonsfeld a. a. O. S. 645.

³⁷⁴⁾ Vgl. v. Meiller a. a. O. S. 82 Nr. 130.

Personenkreis (Angehörige der Brixener Kirche) der gleiche ist wie in den Nr. 308 und 186 (Ministerialen). Dadurch ist die Festlegung des *Terminus post quem* für beide Briefe erschwert und man muß die nachfolgende Überlegung anstellen. Die dem Brief Nr. 242 zu Grunde liegende Klage Ruperts wird man nach der in Nr. 186 erwähnten bischöflichen Gerichtsverhandlung annehmen müssen, da Rupert sicher zunächst die Ergebnisse abgewartet haben wird. Die Verhandlung hat — im Hinblick auf die Datierung von Nr. 186 — im Juli oder August stattgefunden. Da wir über ihren Ausgang nichts wissen, kann Rupert, im Falle eines negativen Ergebnisses, schon gleich danach an Eberhard appelliert haben. Wahrscheinlicher ist aber ein späterer Zeitpunkt. Vor Graf Berthold II. von Andechs erfolgte 1158³⁷⁵⁾ Dezember 6 zu Wolfratshausen die gerichtliche Bekanntmachung der Schenkung. Diese in Tegernsee sonst nicht übliche Art der Bekräftigung und Sicherung einer Schenkung findet ihre Erklärung, wenn sie im Zusammenhang mit der Untersuchung Ottos betrachtet wird. Wie schon allein die Existenz der Briefe Nr. 242 und 289 beweist, kann die Verhandlung vor dem Bischof zu keinem positiven Ergebnis geführt haben. So wird Rupert zunächst den Vogt gebeten haben, das seit 1157 ausstehende Verfahren vor dem Grafengericht durchzuführen. Aber auch jetzt wird eine Untersuchung durch das Nichterscheinen der Ministerialen verhindert worden sein, so daß Berthold schließlich die gerichtliche Bekanntmachung vornehmen ließ. Bis zu diesem Zeitpunkt (1158 Dezember 6) wäre eine Appellation Ruperts an seinen Metropolit nicht gut verständlich. Deshalb darf als *Terminus post quem* für Nr. 242 der 6. Dezember 1158 oder besser Anfang 1159 angenommen werden. Auch für Nr. 289 kann etwa die gleiche Zeit als frühester Termin angenommen werden. Solange die Legaten in Deutschland weilten, war es für Rupert zeitsparend, wenn er sich an sie wandte (s. Nr. 308). Von dieser Möglichkeit hätte er sicher auch jetzt Gebrauch gemacht. So dürfen wir die dem Brief Nr. 289 zu Grunde liegende Klage Ruperts in die Zeit nach der Abreise der Legaten aus Deutschland verlegen. Da Heinrich 1159 Januar 29 schon wieder in Rom nachzuweisen ist³⁷⁶⁾, wird Nr. 289 demnach frühestens im Februar 1159 geschrieben worden sein. Da irgendwelche Angaben fehlen, die die Be-

³⁷⁵⁾ A c h t a. a. O. S. 218 Nr. 290 c datiert mit 1157. Da aus Brief Nr. 308 hervorgeht, daß die Untersuchung vor dem Grafengericht noch nicht durchgeführt werden konnte, wird man die gerichtliche Bekanntmachung kaum vor den *Terminus post quem* von Nr. 308 (1158 Juni 8) einreihen dürfen. Wir entscheiden uns daher mit O e f e l e a. a. O. S. 132 Nr. 155 b für 1158.

³⁷⁶⁾ Vgl. O e f e l e a. a. O. S. 129 Anm. 4.

endigung der Besitzstreitigkeiten erkennen lassen, ist der Terminus ante quem beider ³⁷⁷⁾ Briefe nur durch das Todesdatum Eberhards von Salzburg bestimmbar: 1164 Juni 22. So sind die Datierungen in folgender Weise festzulegen:

Nr. 242: 1159 Anfang — 1164 Juni 22

Nr. 289: 1159 Februar — 1164 Juni 22

Während die erzählenden Quellen ³⁷⁸⁾ und die drei auf die Schenkung Heinrichs bezüglichen Traditionsnotizen nichts über Schwierigkeiten aussagen, die dem Kloster bei der Inbesitznahme von Aldrans entstanden waren, gewähren die vier Briefe einen guten Einblick.

Heinrich übereignete sein Allod Aldrans dem Kloster Tegernsee als Seelgerätstiftung, indem er dem Salmann Gottfried von Antdorf die Auflassung übertrug. Gottfried vollzog die Auflassung wahrscheinlich nicht lange nach Heinrichs Tod auf Bitten des Erben, Graf Bertholds II. von Andechs ³⁷⁹⁾. Ob über die beiden Handlungen Urkunden ausgestellt worden sind, ist nicht bekannt. Die in Nr. 186 genannten *litterae delegationis* deuten zwar darauf hin, sie können sich aber auch auf die überlieferten Traditionsnotizen beziehen ³⁸⁰⁾.

Tegernsee war jetzt nach dem Willen des Erblassers und mit Zustimmung seines Erben in den Besitz von Aldrans gelangt. Ein nicht näher bezeichneter Kreis von Ministerialen hinderte jedoch das Kloster, von Aldrans Besitz zu ergreifen. In diesen Ministerialen haben wir Dienstleute Heinrichs von Wolfratshausen zu erblicken, die vermutlich durch die Schenkung gegen ihren Willen Klosterministerialen geworden waren. Das läßt sich aus einer Bemerkung in Nr. 186 schließen: *Si qui de ministerialibus comitis H. vobis contestantur . . . vobiscum venerint, actioni vestre plurimum conducet*, d. h. nur ein Teil der Ministerialen des Grafen Heinrich hat sich mit der Schenkung einverstanden erklärt, aber nicht alle.

Rupert führte Klage bei seinem Diözesanbischof, ferner bei Erzbischof Eberhard I. von Salzburg und sicher auch bei Bischof Hartmann von Brixen (s. Nr. 308). Diese drei handelten im Sinne Tegernsees und ver-

³⁷⁷⁾ Sie werden auf Grund der gleichen Klage Ruperts geschrieben worden sein, d. h. man wird auch in Nr. 289 den Empfänger mit Hartmann identifizieren dürfen.

³⁷⁸⁾ S. oben S. 106 Anm. 357.

³⁷⁹⁾ S. oben Anm. 361.

³⁸⁰⁾ Wobei fraglich bleibt, ob nicht nur eine Urkunde gemeint ist (im Text steht der Acc. *litteras*).

urteilten die Übeltäter zur Herausgabe von Aldrans ³⁸¹⁾. Otto von Freising teilte diese Maßnahmen Abt Rupert mit (s. Nr. 186), aber die Ministerialen dachten nicht an eine Änderung ihrer Haltung und appellierten nun ihrerseits an das Grafengericht Bertholds II. von Andechs. Berthold, auf dessen Bitten die Auflassung geschehen war und der damit zu erkennen gegeben hatte, daß er Tegernsee als rechtmäßigen Besitzer von Aldrans betrachtete, nahm die Appellation ³⁸²⁾ entgegen und war bemüht, eine gerichtliche Untersuchung durchzuführen. Die Kläger verhinderten das aber durch Nichterscheinen vor dem Grafengericht (s. Nr. 308).

Diesen Stand hatten die Dinge erreicht, als gegen Pfingsten 1158 (Juni 8) die Kardinäle Heinrich und Hyacinth als Legaten Hadrians IV. beim Kaiser in Augsburg eintrafen ³⁸³⁾. Rupert benutzte den längeren Aufenthalt der Kardinäle und erhob bei ihnen Klage gegen die Ministerialen. Die Kardinäle beauftragten daraufhin Otto von Freising, die Ministerialen zur Rechenschaft zu ziehen und gegebenenfalls zu exkommunizieren (Nr. 308). Otto entschloß sich, zuerst eine Untersuchung durchzuführen und lud beide Parteien vor sein bischöfliches Gericht. Vor dem angesetzten Termin erteilten zwei Freisinger Kleriker (?), D. und P., Abt Rupert noch Ratschläge, wie er sich für die Verhandlung rüsten solle: von Wichtigkeit — so meinten sie — sei die *litterae delegationis* (Auflassungsurkunde?), der Brief des Bischofs (über die erste Verurteilung der Ministerialen) und Zeugen, die der Auflassung beigewohnt haben (Nr. 186). Welche Rolle der erwähnte Freisinger Ministeriale Wernher von *Alta domus* bei der Verhandlung spielen sollte, läßt der Brief nicht erkennen. Möglicherweise war er von den Beklagten als Vertreter ihrer Interessen ausersehen worden. Die gerichtliche Untersuchung kann spätestens im August 1158 ³⁸⁴⁾ stattgefunden haben, wenn sie überhaupt zustande gekommen ist. Jedenfalls waren die Bemühungen Ottos ergebnislos, wie die Existenz der Briefe Nr. 242 und 289 zeigt. Wenige Monate später, am 6. Dezember 1158, schritt Graf Berthold nun zu einer ungewöhnlichen Handlung: in seiner und der Anwesenheit Konrads II. von Dachau ließ er vor dem Grafengericht in Wolfratshausen die Auflassung von Aldrans an Tegernsee bekanntmachen (Trad. Teg.

³⁸¹⁾ Nr. 308 nennt in diesem Zusammenhang eine *ecclesiastica censura*; sicher keine Exkommunikation, denn erst später (s. Nr. 308 selbst u. Nr. 289 oben S. 107) sollte diese erfolgen.

³⁸²⁾ S. oben S. 106 Anm. 362.

³⁸³⁾ S. oben S. 108.

³⁸⁴⁾ S. oben S. 109.

Nr. 290 c). Dieser einmalige Fall der gerichtlichen Bekanntmachung einer Auflassung erklärt sich aus der wohl gleichfalls einmaligen Situation: nachdem die gemeinsame *ecclesiastica censura* des Metropolitens, des Diözesanbischofs und Hartmanns von Brixen ohne Erfolg geblieben war und da anschließend auch das Grafengericht durch die Verzögerungstaktik der Ministerialen nicht in Funktion treten konnte und schließlich die auf Befehl der päpstlichen Legaten anberaumte und sorgfältig vorbereitete Verhandlung vor dem bischöflichen Gericht negativ verlaufen war, ist es verständlich, wenn jetzt der Vogt das Recht Tegernsees an Aldrans durch eine öffentliche gerichtliche Bestätigung der Schenkung unterstrich.

Ob Berthold geglaubt hatte, die Ministerialen damit zugleich zur Herausgabe der Besitzungen veranlassen zu können, sei dahingestellt. Jedenfalls sah sich Rupert gezwungen, noch häufiger Klage zu führen und er wandte sich an Erzbischof Eberhard sowie direkt an den Papst. Beide forderten Hartmann von Brixen auf, endlich die Herausgabe von Aldrans und anderer Besitzungen, die Graf Dietrich I. von Andechs dem Kloster geschenkt hatte, zu erzwingen (Nr. 242 und 289)³⁸⁵). Wann der Streit schließlich beendet wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Vermutlich dauerte er noch längere Zeit an. Merkwürdigerweise hören wir nichts von einer Klage Ruperts beim Kaiser. Sollten die Ministerialen vielleicht von Friedrich unterstützt worden sein? Zu dieser Vermutung würde das trotzig Verhalten gegen den Vogt und die höchsten kirchlichen Instanzen gut passen.

In diesem Zusammenhang sollen zwei weitere Briefe behandelt werden, die sich auf den Besitz Tegernsees bei Bozen beziehen und der auch, aber in anderer Weise gefährdet war.

b) Die Tegernseer Weinberge bei Bozen

Tegernsee hatte im 11. Jahrhundert durch Tausch bzw. durch Schenkungsakte Weinberge bei Bozen erworben, so unter Abt Ellinger 1034³⁸⁶), unter Abt Siegfried einen Weinberg in Kampill, ebenfalls bei Bozen, links des Eisack (1048—68)³⁸⁷) und einen Weinberg in *Bozanensis villa*, der ehemaligen, und jetzt zur Stadt Bozen gehörenden Gemeinde Zwölf-

³⁸⁵) Ein Brief Hartmanns v. Brixen an Rupert (Nr. 243, s. in der Ausgabe), in dem jener seinen Besuch in Tegernsee zu Pfingsten ankündigt, kann mit diesem Streit in Beziehung stehen. Da jedoch nähere Hinweise fehlen, ist Nr. 243 (1155 August — 1164 Anfang Mai) hier nicht aufgenommen worden.

³⁸⁶) S. A c h t a. a. O. S. 9 Nr. 9.

³⁸⁷) S. A c h t a. a. O. S. 52 Nr. 66.

malgreien (1067—68)³⁸⁸), und schließlich unter Abt Udalschalk (1092—1113) zwei weitere Weinberge im letztgenannten Ort³⁸⁹). Damit ist jedoch der gesamte Tegernseer Besitz an Weinbergen bei Bozen nicht erfaßt. Schon vor 1003 — mit diesem Jahr beginnt der Tegernseer Traditionskodex — muß Tegernsee dort Weinberge erworben haben, wie der folgende Brief zeigt:

Nr. 125: Kaiser Otto (III.) an Graf Otto (I. von Andechs): beauftragt ihn, den Streit um die Weinberge bei *Pauzanum* (Bozen, Südtirol) zu untersuchen und den Mönchen von Tegernsee zu ihrem Recht zu verhelfen³⁹⁰).

(1001?)

Dieser Brief ist bis auf Erben³⁹¹), der ihn als erster auf Kaiser Otto III. bezog und die Datierung mit 1001 wahrscheinlich gemacht hat, sehr unterschiedlich eingereiht worden. Wir können uns den Ausführungen von Erben durchaus anschließen. Damit ist der Brief zugleich das älteste Schreiben der ganzen Briefsammlung. Der Empfänger ist zweifellos Graf Otto I. von Andechs (gest. nach 1002/4)³⁹²), der als Graf im Pustertal nachweisbar ist und wahrscheinlich als Stammvater der Grafen von Scheyern-Wittelsbach in Betracht kommt. Seit 985 erscheint Graf Otto ebenfalls als Graf im Inn- und Norital. Zu dieser Grafschaft gehörte (bis 1027) auch die Gegend um Bozen³⁹³).

Welcher Art die Streitigkeiten waren, läßt sich dem Briefe nicht entnehmen. Einen Hinweis bietet jedoch das folgende Schreiben, das in die Zeit Ruperts gehört:

Nr. 254: Bischof G(regor)³⁹⁴ von Trient an Abt R(upert) von Tegernsee: bittet um sofortige Nachricht, ob er für die bei Bozen gelegenen Weinberge

³⁸⁸) S. A c h t a. a. O. S. 61 Nr. 78.

³⁸⁹) S. A c h t a. a. O. S. 108 Nr. 139.

³⁹⁰) T f. 90 (p. 181 b). — P e z 6. 2, 50 Nr. 75 (1197). S c h e i d i u s 3, 820 Nr. 320 (1213). v. F r e y b e r g S. 289 Nr. 53 (vor 1206). E r b e n, NA. 20, 359 f. — B F. 481 (1212).

³⁹¹) S. oben Anm. 390.

³⁹²) Vgl. D u n g e r n a. a. O. S. 18 Nr. 9 u. Taf. 1.

³⁹³) Diese Hinweise verdanke ich der freundlichen Auskunft von Herrn Professor Huter, Innsbruck.

³⁹⁴) In der Bischofsliste fehlt zwischen 1155 und 1186 ein Name mit G. Da jedoch als Empfänger der echten Urkunde Alexanders II. (GP. 1, 403 Nr. 10), die B r a c k m a n n (a. a. O.) mit 1159—1181 datierte, ein Bischof Gregor genannt ist, kann die Sigle G. mit Gregor aufgelöst werden und zugleich dessen Existenz als gesichert gelten. Eine Überprüfung der Bischofsliste von 1159—1181 war im einzelnen nicht möglich, aber der späteste Zeitpunkt für Nr. 254 (und zugleich für die Alexanderurkunde) kann mit 1177 Juli festgelegt werden, da Bischof Salomon schon im Pactum Venetum genannt ist, also spätestens im Juli 1177 erhoben worden sein muß, s. Studien III, DA. 12, 429 u. 432 (Nr. 76).

Tegernsees, auf die er weder verzichten will noch kann, ein zweimal so wertvolles und an einem günstigeren Ort gelegenes Gut annehmen möchte³⁹⁵).

(Trient, 1159 — 1177 Juli)

In diesem Brief erscheint der Bischof von Trient als Interessent für die Weinberge bei Bozen, die er auf dem Tauschwege erwerben möchte. Der ultimative Ton verrät seine Absicht, unbedingt zum Ziel kommen zu wollen. Aus dem Tausch ist wohl nichts geworden; es findet sich wenigstens in den Traditionen kein Eintrag, der darauf hindeutet. Möglicherweise haben die Bischöfe von Trient auch schon um 1000 (s. Nr. 125) nach den Tegernseer Weinbergen getrachtet. Das kann jedoch nur eine Vermutung bleiben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß Abt Rupert Mühe hatte, den Tegernseer Besitz bei Innsbruck (Aldrans und die Schenkung des Grafen Dietrich I. von Andechs) und auch die Weinberge bei Bozen für das Kloster zu erhalten. In beiden Fällen scheinen seine Bemühungen erfolgreich gewesen zu sein.

³⁹⁵) T f. 118—118' (p. 237 b—238 a). — P e z 6. 2, 14 Nr. 12. — O b e r -
m a i e r S. 320.